

HAUPTSEMINAR

„DAS VERHÄLTNISS VON STAAT UND KIRCHE AUS KIRCHLICHER PERSPEKTIVE. GESCHICHTE UND GEGENWART“

(DR. DR. ANARGYROS ANAPLIOTIS)

Themen, Quellen- und Literatursammlung für das Seminar

Vorgedanken

Die hier aufgeführten Quellen dienen dem Kerngebiet der Bearbeitung eines jeden Themas. Zusätzlich ist noch weitere Sekundärliteratur aufgeführt, die zur Hand genommen werden kann. Selbstverständlich ist mit den hier genannten Sekundärquellen nicht alles aufgeführt, was als Literatur für ein Referat oder Seminararbeit von Qualität genutzt werden kann. Es empfiehlt sich sehr, die hier angebotenen Artikel in den bekannten Fachlexika (TRE, RGG, wahlweise LThK oder fachspezifischere Lexika) abzurufen und die dort enthaltene weiterführende Literatur zu konsultieren. Natürlich wird zusätzliche Eigenrecherche besonders ertragreich sein. Viel Erfolg!

2. Staat und Kirche im Neuen Testament und in der nachapostolischen Zeit

Wer Interdisziplinarität in der Theologie besonders mag, ist mit diesem Seminarthema bestens bedient. Hier verzahnen sich nämlich biblische Theologie (NT-Exegese) und praktische Theologie (Kirchenrecht bzw. Staatskirchenrecht). Dementsprechend empfehlen sich, neben den klassischen kirchenrechtlichen Quellen auch NT-Kommentare zu den biblischen Stellen, die hier aufgeführt sind. **Tipp:** Fragen Sie auch bei Prof. Nikolakopoulos nach Empfehlungen!

Röm 13,1-6 (ELB)

¹ Jede Seele unterwerfe sich den übergeordneten staatlichen Mächten! Denn es ist keine staatliche Macht außer von Gott, und die bestehenden sind von Gott verordnet.

² Wer sich daher der staatlichen Macht widersetzt, widersteht der Anordnung Gottes; die aber widerstehen, werden ein Urteil empfangen.

³ Denn die Regenten sind nicht ein Schrecken für das gute Werk, sondern für das böse. Willst du dich aber vor der staatlichen Macht nicht fürchten, so tue das Gute, und du wirst Lob von ihr haben;

⁴ denn sie ist Gottes Dienerin, dir zum Guten. Wenn du aber das Böse tust, so fürchte dich! Denn sie trägt das Schwert nicht umsonst, denn sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe für den, der Böses tut.

⁵ Darum ist es notwendig, untertan zu sein, nicht allein der Strafe wegen, sondern auch des Gewissens wegen.

⁶ Denn deshalb entrichtet ihr auch Steuern; denn es sind Gottes Diener, die eben hierzu fortwährend beschäftigt sind.

Mt 22,21 (ELB): ²¹ Sie sagen zu ihm: Des Kaisers. Da spricht er zu ihnen: Gebt denn dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist. (Parallel: Mk 12,13-17 und Lk 20,20-26).

Tit 3,1 (ELB): Erinnerung sie, staatlichen Gewalten und Mächten untertan zu sein, Gehorsam zu leisten, zu jedem guten Werk bereit zu sein,

Joh 19,6-11 (ELB)

⁶ Als ihn nun die Hohenpriester und die Diener sahen, schrien sie und sagten: Kreuzige, kreuzige ihn! Pilatus spricht zu ihnen: Nehmt ihr ihn hin und kreuzigt ihn! Denn ich finde keine Schuld an ihm.

⁷ Die Juden antworteten ihm: Wir haben ein Gesetz, und nach dem Gesetz muß er sterben, weil er sich selbst zu Gottes Sohn gemacht hat.

⁸ Als nun Pilatus dieses Wort hörte, fürchtete er sich noch mehr;

⁹ und er ging wieder hinein in das Prätorium und spricht zu Jesus: Woher bist du? Jesus aber gab ihm keine Antwort.

¹⁰ Da spricht Pilatus zu ihm: Redest du nicht mit mir? Weißt du nicht, daß ich Macht habe, dich loszugeben, und Macht habe, dich zu kreuzigen?

¹¹ Jesus antwortete: Du hättest keinerlei Macht über mich, wenn sie dir nicht von oben gegeben wäre; darum hat der, welcher mich dir überliefert hat, größere Sünde.

Beispiel eines modernen Kommentars: Zu Röm 13: *Ulrich Wilckens*, Das Neue Testament, Hamburg ²1970, S. 546f. Zu Mt 22: ebd., S. 176f. Zu Tit 3,1: ebd., S. 770. Zu Joh 19: ebd., S. 380.

Beispiel eines kirchenväterlichen Kommentars: Zu Röm 13: *Johannes Chrysostomus*, Hom. XXIV in Ep. Ad Romanos commentarius, BKV I, Bd. 39, Kempten 1922 (Bibliothek der Kirchenväter).

Weitere Sekundärliteratur:

Eilert Herms, Art. Staat und Religion, II. Im Bereich des Christentums, in RGG 4 (Online über OPAC).

3. Die byzantinische Kirche zwischen Synallie und Cäsaropapismus

879)

6. Novelle Justinians, PROOIMION

„Μέγιστα ἐν ἀνθρώποις ἐστὶ δῶρα θεοῦ παρα
της ἀνωθεν δεδομένα φιλανθρωπίας
ἱερωσύνη τε καὶ βασιλεία, ἢ μὲν τοῖς θείοις
ὑπηρετουμένη, ἢ δε τῶν ἀνθρωπίνων
ἐξάρχουσα τε καὶ ἐπιμελουμένη, καὶ ἐκ μίας
τε καὶ τῆς αὐτῆς ἀρχῆς ἐκατέρα προοῖουσα, καὶ
τον ἀνθρώπινον κατακοσμοῦσα βίον. ὥστε
οὐδὲν οὕτως ἀν εἶη περισπούδαστον
βασιλεύσιν ὡς ἢ τῶν ἱερέων σεμνότης, εἴγε
καὶ ὑπὲρ αὐτῶν ἐκείνων ἀεὶ τον θεον
ἱκετεύουσιν. Εἰ γὰρ ἢ μὲν ἀμεμπτος εἶη
πανταχόθεν καὶ τῆς πρὸς θεον μετέχει
παρηρησίας, ἢ δε ὀρθῶς τε καὶ προσηκόντως
κατακοσμοῖη την παραδοθεῖσαν αὐτῇ
πολιτείαν, ἐστὶ συμφωνία τις ἀγαθῆ, παν εἶ
τι χρηστόν τφ ἀνθρωπίνμ» χαριζομένη γένει“
R. Schoell und G. Kroll (Hgg.), Corpus juris ci-
vilibus, Bd. 3, Novellae, Berlin 81963, S. 35-36.

„Priestertum und Königtum sind die größten
Gaben, die Gott in seiner unermesslichen Gnade
den Menschen geschenkt hat: Das Priestertum
dient den göttlichen Dingen, das Königtum
steht über den menschlichen Angelegenheiten
und nimmt sich ihrer an; beide zusammen, aus
dem gleichen Prinzip hervorgehend, bringen
Ordnung in das irdische Leben. Daher sollten
sich die Kaiser um nichts so sehr sorgen, wie um
die Rechtschaffenheit der Priester. Denn wenn
das Priestertum überall frei von Missständen ist,
und das Reich in vollem Vertrauen zu Gott re-
giert wird, dann wird ein wahrer Gleichklang (
„symphonia“) bestehen. Daher hegen wir die
größte Sorge für die Wahrung der göttlichen
Glaubenssätze und für die Erhaltung der Ehre
des Priestertums, und hoffen, dass wir hier-
durch der höchsten Gnaden Gottes teilhaftig
sein und dass uns jene Gnaden, die wir besitzen,
erhalten bleiben werden.“

Cod. Just. 1, 3, 45: „τούς δε θείους κανόνες οὐκ ἐλάττον τῶν νόμων ἰσχύειν καὶ οἱ ἡμέτεροι
βούλονται νόμοι, θεσπίζομεν κρατεῖν μὲν ἐπ' αὐτοῖς τα τοῖς ἱεροῖς δοκούντα κανόνσιν, ὡς ἀν εἰ
καὶ τοῖς πολιτικοῖς ἀναγγέγραπτο νόμοις...“

Vgl. auch Novelle 137 vom Jahr 545: R. Schoell und G. Kroll (Hgg.), Corpus juris civilis, Bd. 3. No-
vellae, Berlin 81963, S. 695.

Epanagoge (Επαναγωγή τῶν νόμων, 879-886)

„Τίτλος δεῦτερος: Περί Βασιλείας. α'.
Βασιλεύς ἐστὶν ἐννομος ἐπιστασία, κοινον
ἀγαθον πασι τοῖς ὑπηκόοις ... β'. Σκοπος τφ
βασιλεῖ τῶν τε οντων καὶ ὑπαρχόντων (sic)
δυνάμεων δι' ἀγαθότητος ἢ φυλακῆ καὶ
ἀσφάλεια, καὶ τῶν ἀπολωλότων δι' ἀγρύπνου
ἐπιμελείας ἢ ἀνάληψις, καὶ τῶν ἀπόντων δια
σοφίας καὶ δικαίων τροπαίων καὶ
ἐπιτηδεύσεων ἢ ἀνάκτησις ... ε'.
Επισημότατος ἐν ὀρθοδοξίμ καὶ εὐσεβείμ
ὀφείλει εἶναι ὁ βασιλεύς ...“ „Τίτλος τρίτος:
Περί πατριάρχου, α'. Πατριάρχης ἐστὶν εἰκῶν
ζῶσα Χριστοῦ καὶ ἐμψυχος, δι' ἔργων καὶ
λόγων χαρακτηρίζουσα τὴν ἀλήθειαν.

„Der Imperator ist die einzige gesetzliche Obrig-
keit, das gemeinsame Wohl für die Untertanen;
er belohnt oder bestraft unbefangen. Seine Auf-
gabe besteht darin, Gutes zu schaffen. Als Vor-
schriften hat er die Heilige Schrift, die Aussprü-
che der sieben ökumenischen Konzilien, sowie
die weltlichen Gesetze. Er muss sich im ortho-
doxen Glauben, und namentlich im wahren
Glauben an die Dreieinigkeit, auszeichnen. Bei
dem Erlassen der Gesetze soll er sich an die be-
stehende Gewohnheit halten, welche jedoch nur
dann zu gelten hat, wenn sie zu den Kanones
nicht im Widerspruche steht. Der Patriarch

β'. Σκοπός τῆ πατριάρχῃ, πρῶτον μὲν οὐς ἐκ θεοῦ παρέλαβεν εὐσεβείμ καὶ σεμνότητι βίου διαφυλάξαι, ἔπειτα δέ, καὶ πάντας τοὺς αἰρετικούς κατὰ τὸ δυνατόν αὐτῆ πρὸς τὴν ὀρθοδοξίαν καὶ τὴν ἑνωσὶν τῆς ἐκκλησίας ἐπιστρέψαι (...), ἔτι δὲ καὶ τοὺς ἀπίστους διὰ τῆς λαμπρᾶς καὶ περιφανεστάτης καὶ θαυμασίας αὐτοῦ πράξεως ἐκπλήττων μιμητὰς ποιῆσαι τῆς πίστεως. (...) η'. Τῆς πολιτείας ἐκ μερῶν καὶ μορίων ἀναλόγως τῆ ἀνθρώπῃ» συνισταμένης, τὰ μέγιστα καὶ ἀναγκαιότατα μέρη βασιλεὺς ἐστὶ καὶ πατριάρχῃς διὸ καὶ ἡ κατὰ ψυχὴν καὶ σώμα τῶν ὑπηκόων εἰρήνη καὶ εὐδαιμονία βασιλείας καὶ ἀρχιερωσύνης ἐν πάσι ομοφροσύνη καὶ συμφωνία.":

J. Zepi et P. Zepi (Hgg.), Jus Graecoromanum, vol. II, Leges Imperatorum Isaurorum et Macedonum (2. Aufl., Nachdruck), Aalen 1962, S. 236 ff.

Νομοθεσία Ἰσαυρῶν

Ἐν (13) ὀνόματι τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ καὶ τοῦ ἁγίου «νεύματος Λέων καὶ Κωνσταντῖνος (13α) βασιλεῖς (13β).

Μ ὁ δεσπότης καὶ ποιητὴς τῶν ἀπάντων θεὸς ἡμῶν, ὁ κτίσας τὸν ἄνθρωπον καὶ τιμησας αὐτὸν τῆ αὐτεξουσιότητι, νόμον αὐτῆ κατὰ τὸ προφητικόν (14) δεδωκώς εἰς βοήθειαν, πάντα αὐτῆ τὰ τε πρακτεὰ καὶ ἀπεικτεὰ (15) δι αὐτοῦ κατέστησε γνῶριμα (16), τὰ μὲν αἰρεῖσθαι (17) ἄως σωτηρίας οὐκ ἔχοντα (18) πρόξενα, τάδε ἀπωθεῖσθαι ὡς κολασεως αἰτία' καὶ οὐδεὶς τῶν τὰ αὐτὰ (19) φυλασσόντων ἢ, ὅπερ ἀπειστω, ἀθετούντων δικαιώματα (20) τῆς καταλλήλου (21) τῶν ὁπωσοῦν πραττομένων (22) διαψευσθήσεται ἀντιδόσεως. θεὸς γάρ ὁ προεπαγγελιαμενός (23) τὰ ἀμφοτέρω, οὐ τῶν λόγων ἢ δύναμις κερταμένη το ἀμεταθετον καὶ τῆ ἑκάστου ἐργασίμ ἀντιμετροῦσα (24) τὰ ἀκατά (25) το εὐαγγελικῶς (26) εἰρημένον οὐ παρελεῖσεται.

Κπεὶ οὖν το κράτος τῆς βασιλείας ἡμῖν ἐγχειρίσμις (27), ὡς ἡβδόκησε, δεῖγμα τοῦτο τῆς ἐν φόβῳ πρὸς αὐτὸν ἀγαπήσεως ἡμῶν ἐποίησατο, καταπετρον (28) τὴν κορυφαιοτάτην τῶν ἀποστόλων ἀκροτητα, ποιμαίνειν ἡμᾶς κελευσας τὸ πιστότατον ποιῆμιον, οὐδέν

Ἐκλογή Νόμων

αὐτῆ πρότερον (29) ἢ μείζον τῆς ἐν κρίματι καὶ δικαιοσύνη τῶν ὑπ' αὐτοῦ καταπιστευθέντων ἡμῖν κεβερνήσεως εἰς ἀντίδοσιν εἶναι πιστευομεν (30), ὡς ἐντεῦθεν πάσης ἀδικίης λῦεσθαι σύνδεσμον καὶ βιαιῶν συναλλαγμάτων διαλυεσθαι (31) (31α) στραγγαλίας καὶ τὰς τῶν πλημμελοῦντων ὀρμᾶς ἀνακόπτεσθαι, καὶ οὕτως ταῖς κατ' ἐχθρῶν νίκαις ὑπὸ τῆς αὐτοῦ παντοδυνάμου χειρὸς στεφανοῦσθαι ἡμᾶς, τοῦ περικειμένου διαδήματος πολυτελέστερου τε καὶ τιμιώτερον, εἰρηναῖον τε ἡμῖν καθιστασθαι (32) τὸ βασιλεῖον (33) καὶ εὐσταθὲς τὸ πολίτευμα.

damit durch die Übereinstimmung und Einmütigkeit der vielen beieinander Versammelten das von Dir Erstrebte – wie es sich geziemt – vollbracht werden möge.

Wenn aber irgendein Rest heidnischer* oder jüdischer Torheit' unter den reifen Weizen der Wahrheit gemischt ist, soll er von der Wurzel her als Unkraut ausgerottet (vgl. Mt 13,24-30) und das Saatfeld der Kirche gereinigt werden. „Denn wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18,20) sagt die Stimme des Herrn, und durch den Propheten Jeremia wiederum rief er uns zu: „Suchet mich von ganzem Herzen, und ich werde euch erscheinen.“ (Jer 36,13 LXX)

Deshalb sind wir nun auf Befehl Deiner Frömmigkeit in dieser gottbehüteten Kaiserstadt zusammengekommen und haben heilige Kanones verfaßt. Darum bitten wir Deine Frömmigkeit, indem wir Dir gegenüber dieselben Worte der Väter gebrauchen, die sich früher in dieser gottbehüteten Stadt unter unserem Kaiser Theodosius¹⁰ frommen Angedenkens versammelt hatten“, „Du mögest, so wie Du die Kirche durch Einberufungsschreiben geehrt hast, nun auch das Beschlossene“ durch fromme Unterschrift „zum Schluß besiegeln. Der Herr möge Deine Herrschaft in Frieden und Gerechtigkeit befestigen und sie von Geschlecht zu Geschlecht geleiten; er füge zur irdischen Macht auch den Genuß des Himmelreiches hinzu.“¹¹

1. Anordnung, den von den heiligen und ökumenischen Synoden überlieferten Glauben ohne Neuerung und unversehrt zu bewahren“

»Die beste Ordnung“ – wie der Theologe sagt“ – „ist es, beim Beginn jeder Rede oder Handlung mit Gott anzufangen und mit Gott aufzuhören.“ Von daher und weil die

Frömmigkeit von uns bereits eindringlich verkündigt wird und die Kirche, in der Christus zum Grundstein gemacht ist, ununterbrochen wächst und Fortschritte macht, so daß sie die Zedern des Libanon überragt (vgl. Ps 92,13), bestimmen wir, wenn wir nun durch Gottes Gnade mit unseren heiligen Darlegungen anfangen, den Glauben ohne Neuerung unversehrt zu bewahren, der uns von den „Augenzeugen und Dienern des Wortes“ (Lk 1,2), den gottgewählten Aposteln (vgl. Apg 1,2), überliefert wurde.

Ferner auch (den) von den 318 heiligen und seligen Vätern

Kanon 28. Abs. 1 Chalcedon: Wir folgen in jeder Hinsicht den Entscheidungen der heiligen Väter und entscheiden in Kenntnis des soeben verlesenen Kanons der 150 gottgeliebten Bischöfe, die zur Zeit des großen Theodosius seligen Angedenkens, des damaligen Kaisers, im kaiserlichen Konstantinopel, dem Neuen Rom, versammelt waren, dasselbe auch unversehrt über die Vorrechte der heiligen Kirche von Konstantinopel, dem Neuen Rom. Denn dem Stuhl des Alten Rom haben die Väter begreiflicherweise die Vorrechte zugestanden, weil jene Stadt Kaiserstadt war. Aus demselben Beweggrund haben die 150 gottgeliebten Bischöfe die gleichen Vorrechte dem heiligen Stuhl des Neuen Rom zugesprochen, wobei ihr Urteil ganz vernünftig lautete, die durch Kaiser und Senat geehrte Stadt, die die gleichen Vorrechte wie die alte Kaiserstadt Rom genießt, sei auch in kirchlicher Hinsicht wie jene mit Macht und Ansehen auszustatten. denn sie ist die zweite nach jener. (...)

(überlieferten), die sich in Nicaea¹ unter unserem damaligen Kaiser Konstantin" versammelt hatten gegen den ungläubigen Arius" und die von ihm gelehrte heidnische andere Gottheit oder — besser gesagt — Vielgötterei. In Einmütigkeit des Glaubens haben diese Väter uns die Homousie² für die drei Hypostasen¹ der in Gott ursächlich gegebenen Natur offenbart und erklärt, dabei aber nicht gestattet, daß dies unter dem Scheffel der Unkenntnis verborgen bleibt, sondern sie haben die Gläubigen öffentlich gelehrt, den Vater und den Sohn und den Heiligen Geist mit ein und derselben Verehrung anzubeten". Und sie haben die Lehre ungleicher Stufungen der Gottheit niedergerissen und zerstört und (so) das von den Häretikern gegen die Orthodoxie aus Sand konstruierte kindische Spielzeug umgestürzt und vernichtet.

In gleicher Weise bekräftigen wir auch den von den 150 unter unserem damaligen Kaiser Theodosius dem Großen" in dieser Kaiserstadt zusammengekommenen" heiligen Vätern verkündeten Glauben, begrüßen das ²¹ THEODOSIUS 1. (379-395).

² II. Ökumenisches Konzil von Konstantinopel (381); vgl. BRENNENCKE, *Konstantinopel*.

¹ Dazu siehe Einleitung, oben 22-27.

¹⁴ GREGORVONNAZIANZ.O» : 2,1 (PG 35,408; SCH 247,84-86). GREGOR (t circa

390) galt seit dem 5. Jahrhundert als „der Theologe“ schlechthin.

theologisch Über den Heiligen Geist Gesagte und verwerfen den ruchlosen Macedonius“ zusammen mit den früheren Feinden der Wahrheit, weil er eigenwillig gewagt hat, den, der Herr ist²⁴, für einen Knecht zu halten und die unteilbare Einheit lieber wie ein Räuber teilen wollte, so als sei das Geheimnis der Hoffnung für uns nicht vollkommen. Und zusammen mit diesem Verabscheuungswürdigen, der gegen die Wahrheit wütete, verdammen wir auch Apollinarius“, den Mysten der Bosheit, der ruchlos aussprie, der Herr habe einen vernunftlosen Leib angenommen, und der von daher auch die Folgerung zog, daß wir das Heil unvollkommen besitzen.

Weiterhin besiegeln wir die Lehren, die von den 200 von unserem damaligen Kaiser Theodosius, dem Sohn des Arcadius²⁵ erstmals²⁶ in Ephesus versammelten²⁷ gotterfüllten²⁸ Vätern als unzerstörbare Kraft der Frömmigkeit aufgestellt wurden. Wir verkünden den Sohn Gottes und den Fleischgewordenen als einen Christus, und wir preisen die ihn samenlos Gebärende als rein, ewig jungfräulich und mit Fug und Recht und wahrheitsgemäß als Gottesgebälerin. Und wir verwerfen die närrische Trennung des Nestorius²⁹ als dem göttlichen Geschick fremd, der lehrte, daß der eine Christus eigenständig Mensch und eigenständig Gott sei, und so die jüdische Ruchlosigkeit erneuerte.

Genauso bekräftigen wir aber auch in orthodoxer Art und Weise den Glauben, der unter unserem damaligen Kaiser Marcian³⁰ in der Metropolis Chalcedon von den 630 gotterwählten Vätern“ festgeschrieben wurde. Dieser Glaube hat bis an die Enden der Welt mit lauter Stimme bekannt gemacht, daß der eine Christus, der Sohn Gottes, aus zwei Naturen zusammengesetzt ist und in diesen zwei Natu-³¹ MARCIANUS (450-457).

²⁴ IV. Ökumenisches Konzil vor Chalcedon (451), vgl. RITTER, *Chalcedon*. CANON 1 175

²⁷ Bischof von Mopsuestia (t 428), vgl. TIHOME/VOGT, *Theodoras von Mopsuestia*,

²⁸ Theologischer Lehrer aus Alexandrien (t 254); vgl. VocT, *Origenes*.^M Theologischer Lehrer in der Tradition des ORIGENES in Alexandrien (t

ren gepriesen wird; und er hat den eitlen Eutyches³² als verabscheuungswürdige Besudelung aus dem heiligen Bezirk der Kirche vertrieben, weil er das große Geheimnis der Heilsgeschichte (nur) zum Schein vollzogen wissen wollte; mit ihm auch Nestorius und Dioscur³³, der eine Beschützer und Vorkämpfer der Trennung, der andere der Vermischung, die beide von den Extremen des Frevels her in einen Abgrund des Verderbens und der Gottlosigkeit hinabgestürzt sind.

Aber wir erkennen auch an und lehren unsere Untergebenen, daß die frommen Stimmender 165 gotttragenden Väter, die sich unter unserem fromm verschiedenen Kaiser Justinian“ in dieser Kaiserstadt versammelt haben“³⁴, vom Geist hervorgebracht waren. Diese anathematisierten synodal und verfluchten Theodor von Mopsucstia³⁵, den Lehrer des Nestorius, Origenes³⁶, Didymus“ und Evagrius⁴⁰, die die heidnischen Fabeln neuschufen und sich Wanderungen und Veränderungen von Körpern und von Seelen in der Verrücktheit und Verträumtheit ihres Verstandes für uns ausgedacht haben und so das Wiederaufleben der Toten gottlos besudelten. Weiterhin (anathematisierten sie) das von Theodorct gegen den rechten Glauben und die „12 Kapitel“ des seligen Cyrill³⁷ Geschriebene und den sogenannten Brief des Ibas^{42, 23}

Und wiederum bekennen wir, den Glaubender sechsten heiligen Synode“ unangetastet zu bewahren, die sich jüngst unter unserem in die göttliche Ruhe eingegangenen Kaiser Konstantin⁴¹ in dieser Kaiserstadt versammelte. Diese empfing auf bedeutendere Weise Rechtskraft, weil der fromme Kaiser deren Akten zu ihrer Sicherheit in alle Ewigkeit mit Siegeln bestätigte. Diese hat uns gottgefällig deutlich gemacht, Zwei natürliche Willenskräfte oder Willensvermögen und zwei natürliche Wirkweisen in der Menschwerdung unseres einen Herrn und wahren Gottes Jesus Christus zu preisen. Und sie hat durch eine fromme Abstimmung diejenigen verdammt, die die richtige

398); vgl. BIENERT, *Didymus*.

³³ EVAGRIUS PONTICUS (t 399), Mönchtheologe, vgl. RUBENSON, *Evagrius Ponticus*.

⁴¹ Bischof von Alexandrien (f 444); vgl. MÜNCH-LABACHER, *Cyrill von*

Lehre der Wahrheit verfälscht haben und einen Willen und eine Wirkweise unseres einen Herrn und Gottes Jesus Christus die Leute gelehrt haben. Wir sprechen von Theodor von Pharan⁴⁵, Cyrus von Alexandrien“, Honorius von Rom⁴², Sergius⁴¹, Pyrrhus⁴⁷, Paulus⁴⁰ und Petrus⁵¹, die in dieser gottbehüteten Stadt den (bischöflichen) Vorsitz hatten, von Macarius, dem Bischof von Antiochien“, Stephanus, seinem Schüler und dem törichten Polychonius. Damit hat sie (*sc.* die Synode) den einen gemeinsamen Leib unseres Gottes Christus unantastbar gehalten.

Und zusammenfassend läßt sich sagen: Wir setzen fest, daß der Glaube aller in der Kirche Gottes hervorragender Männer, „die in der Welt Leuchten geworden sind und das Wort des Lebens festgehalten haben“ (Phil 2,15f), fest bewahrt werden und bis zur Vollendung der Zeiten unerschüttert bleiben soll, genauso wie ihre gottgegebenen Schriften und Lehren. Wir verwerfen⁴⁵ PYRRHUS L, Patriarch von Konstantinopel (638-041,651); vgl. VOLK, *Pyrrhus I.*

⁵⁰ PAULUS 1L, Patriarch von Konstantinopel (641–653); vgl. DÜMLER, *Paulus H. v. Konstantinopel*.

⁵¹ PETRUS, Patriarch von Konstantinopel (654-666); vgl. VAN DIETEN, *Geschichte* 106-116.

⁵² Patriarch von 650-685; BECK, *Kirche* 433; LILIE, *Prosopographie* 4670

Alexandrien,

⁴² Bischof von Edessa (t 457); vgl. BRUNS, *Ibas von Edessa*.

4. Der westkirchliche Papocäsarismus

Cäsaropapismus und Papocäsarismus können zueinander eine Verwechslungsgefahr bergen, wenngleich sie zueinander diametral unterschiedliche Bedeutungen haben. Cäsaropapismus bedeutet eine Unterordnung der Kirche in die staatlichen Strukturen.

(Merke: **Cäsaropapismus** = Kaiser ist Papst = Der Staatschef ist auch noch der Kirchenchef),

Insofern meint Papocäsarismus genau das entgegengesetzte, man spricht also von einer Unterordnung der Staatsgewalt unter die Kirche:

(Merke: **Papocäsarismus** = Papst ist Kaiser = Der Kirchenchef ist auch noch der Staatschef).

Die hier aufgeführten Quellen zum westlichen Papocäsarismus (also, Unterstellung der staatlichen Instanzen unter einer kirchlichen Führung) sind zwei mittelalterliche Dokumente: Zum einen die *Konstantinische Schenkung* und zum anderen das *Dictatus Papae*.

Beim ersten Dokument handelt es sich um eine wissenschaftlich nachgewiesene Fälschung ca. aus dem Jahr 800, die eine Schenkungsurkunde des Kaisers Konstantin aus dem Jahr 315/317 zugunsten des Bischofs von Rom Silvester I. darstellen soll. Hier soll angeblich Silvester und all seinen Nachfolgern als Bischöfe von Rom „bis ans Ende der Zeiten“ die Herrschaft über alle geistlichen Belange übertragen worden sein.

Das zweite Schriftstück ist aus der Feder von Papst Gregor VII. im 11. Jh. entstanden; während es kein offizielles Dokument mit programmierter Veröffentlichung gewesen ist, stellt das *Dictatus Papae* das Regierungsprogramm dieses Pontifex und vor allem seine eigenen Vorstellungen (*dass...*, *dass...*) des Pontifikats im Gegensatz zu den weltlichen Kaisern dar.

Quellen:

Constitutum Constantini – die „Konstantinische Schenkung“

eine berühmte frühmittelalterliche Fälschung, ~800 n.Chr. nach der maßgeblichen Edition von Horst Fuhrmann, Tübingen 1967, Druck Hannover 1968; und ins Deutsche übertragen durch Hans Zimmermann, 4. Februar 2007.

1. Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit, des Vaters nämlich und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Der kaiserliche Herrscher, Caesar Flavius Constantinus in Christus Jesus, dem einen Heiland, Herrn, unserem Gott aus ebendieser heiligen Dreifaltigkeit der treue, sanftmütige, größte, wohltätige, der fromme, erfolgreiche Sieger und Triumphator über Alemannen, Goten, Sarmaten, Germanen, Briten und Hunnen, der für immer kaiserlich Erhabene dem heiligsten und seligsten Vater der Väter Silvester, Bischof der Stadt Rom und Papst, und allen seinen Nachfolgern, die auf dem Sitz des seligen Petrus bis zum Ende der Weltzeit thronen werden, den Priestern jedenfalls und allen höchst verehrungswürdigen und gottgeliebten katholischen Bischöfen, die ebendieser unantastbar-heiligen römischen Kirche durch diese unsere kaiserliche Verordnung untertan sind im gesamten Erdenrund, die jetzt und in allen folgenden und zurückliegenden Zeiten eingesetzt sind: Dank, Friede, Liebe, Freude, Langmut, Barmherzigkeit von Gott dem allmächtigen Vater und seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist sei mit Euch allen!

17. Daher nun, damit nicht der priesterliche Hierarchiegipfel wertlos werde, sondern weit mehr als die Würde der irdischen Kaiserherrschaft und die Macht ihres Ruhmes geehrt werde, siehe: indem wir ebenso unseren Palast, was ja bereits gesagt wurde, wie auch die Provinzen der Stadt Rom und Gesamtitaliens und auch der Gebiete des Westens, Länder und Städte dem berühmten seligsten Priester, unserem Vater Silvester, dem Papst aller, übergeben und seiner Macht und Gerichtsbarkeit und auch der seiner priesterlichen Nachfolger überlassen, entscheiden wir mit sicherem kaiserlichen Urteil durch dies unser göttlich-heiliges [Geheiß] und tatsächliche Verordnung: es ordnend zu verwalten, und zwar auf ewig, dies räumen wir dem Recht der heiligen römischen Kirche ein.

18. In Übereinstimmung damit haben wir daher dafür Vorsorge getragen, unsere kaiserliche Reichsgewalt und königliche Macht in die östlichen Gebiete zu übertragen und zu verschieben und in der Provinz von Byzanz am besten Orte unserem Namen eine Stadt zu bauen und unsere Reichsgewalt dort zu errichten, da es ja dort, wo der Erstrang der Priester und das Haupt der christlichen Religion vom himmlischen Kaiser eingesetzt ist, nicht gerecht wäre, daß dort auch der irdische Kaiser seinen Machtsitz hätte.

19. Aber in Bezug auf all dies, was wir durch diese unsere kaiserliche heilige [Festlegung] und durch andere kaiserlich-göttliche Erlasse festgesetzt und bekräftigt haben, entscheiden wir, daß es auf ewig bis zum Weltende ungeschmälert und unangefochten gelten soll. Daher lebe ich vor Gott, der uns zum Regieren bestimmt hat, und bei seinem schrecklichen Urteil beschwören wir durch diese unsere kaiserliche Verordnung, daß all unsere kaiserlichen Nachfolger und auch alle Adligen, auch die Statthalter, der hochehrwürdige Senat und alles Volk auf dem Erdenrund, das jetzt und in allen folgenden und zurückliegenden Zeiten unserer Kaisermacht untergeben ist, keinem von ihnen auf irgendeine Weise erlauben soll, all dies, was von uns durch diese kaiserliche Festlegung der unantastbar-heiligen römischen Kirche und auch all ihren Priestern eingeräumt worden ist, zu behindern oder zu brechen, oder auch daß es in irgendeinem Punkte eingerissen werde. Wenn aber jemand, was wir kaum glauben, als Schänder oder Versucher in dieser Sache auftritt, so soll er gefesselt der ewigen Verdammnis unterworfen sein, und die Heiligen Gottes, die Ersten der Apostel, Petrus und Paulus, soll er in gegenwärtigen und im zukünftigen Leben als seine Gegner wahrnehmen, und in der untersten Hölle schmorend soll er mit dem Teufel und allen Gottlosen leiden.

20. Indem wir nun die Niederschrift dieses unseres kaiserlichen Erlasses mit eigenen Händen bekräftigten, haben wir sie auf dem verehrungswürdigen Leib des seligen Petrus, des Ersten der Apostel, niedergelegt und indem wir dort ebendiesem Apostel Gottes gelobten, daß wir alles unverletzlich wahren wollten und daß es unseren kaiserlichen Nachfolgern mit dem Auftrag überlassen werde, es auch weiterhin zu wahren, haben wir diese Niederschrift unserem seligsten Vater Silvester, dem höchsten Priester und Papst aller, und durch ihn all seinen priesterlichen Nachfolgern mit Zustimmung des Herrn, unseres Gottes und Erlösers Jesus Christus, zum ewigdauernden und glücklichen Besitz übergeben. Und hier die kaiserliche Unterschrift Die Gottheit bewahre euch viele Jahre, ihr heiligsten und seligsten Väter.

Gegeben zu Rom, 3.Kal.Apr. (30.März) im Konsuljahr unseres Herrn Flavius Constantinus (zum vierten Mal), des kaiserlich Erhabenen, und des Gallicanus, dieser beiden hochberühmten Männer.

1	<i>Quod Romana ecclesia a solo Domino sit fundata.</i>	Dass die römische Kirche vom Herrn allein gegründet worden ist.
2	<i>Quod solus Romanus pontifex iure dicitur universalis.</i>	Dass allein der römische Papst mit Recht universal genannt wird.
3	<i>Quod ille solus possit deponere episcopos vel reconciliare.</i>	Dass er allein Bischöfe absetzen und wieder einsetzen kann.
4	<i>Quod legatus eius omnibus episcopis presit in concilio etiam inferioris gradus et adversus eos sententiam depositionis possit dare.</i>	Dass sein Gesandter auf einem Konzil den Vorrang vor allen Bischöfen hat, auch wenn er einen niedrigeren Weihegrad hat, und dass er gegen sie ein Absetzungsurteil fällen kann.
5	<i>Quod absentes papa possit deponere.</i>	Dass der Papst Abwesende absetzen kann.
6	<i>Quod cum excommunicatis ab illo inter caetera nec in eadem domo debemus manere.</i>	Dass wir mit von ihm Exkommunizierten unter anderem nicht in demselben Haus bleiben dürfen.
7	<i>Quod illi soli licet pro temporis necessitate novas leges condere, novas plebes congregare, de canonica abbatiam facere et e contra, divitem episcopatum dividere et inopes unire.</i>	Dass es allein ihm erlaubt ist, entsprechend den Erfordernissen der Zeit, neue Gesetze zu erlassen, neue Gemeinden zu bilden, ein Kanonikerstift zur Abtei zu machen und umgekehrt, ein reiches Bistum zu teilen und arme zu vereinigen.
8	<i>Quod solus possit uti imperialibus insigniis.</i>	Dass er allein die kaiserlichen Herrschaftszeichen verwenden kann.
9	<i>Quod solius papae pedes omnes principes deosculentur.</i>	Dass alle Fürsten nur des Papstes Füße küssen.
10	<i>Quod illius solius nomen in ecclesiis recitetur.</i>	Dass in den Kirchen allein sein Name genannt wird.
11	<i>Quod hoc unicum est nomen in mundo.</i>	Dass dieser Name einzigartig ist auf der Welt.
12	<i>Quod illi liceat imperatores deponere.</i>	Dass es ihm erlaubt ist, Kaiser abzusetzen.
13	<i>Quod illi liceat de sede ad sedem necessitate cogente episcopos transmutare.</i>	Dass es ihm erlaubt ist, bei dringender Notwendigkeit Bischöfe von einem Sitz zum anderen zu versetzen.
14	<i>Quod de omni ecclesia quocunque voluerit clericum valeat ordinare.</i>	Dass er jeden beliebigen Kleriker aus allen Diözesen weihen kann.
15	<i>Quod ab illo ordinatus alii ecclesiae preesse potest, sed non militare; et quod</i>	Dass ein von ihm Geweihter einer anderen Kirche vorstehen, aber ihr nicht dienen kann; und dass er von

	<i>ab aliquo episcopo non debet superiorem gradum accipere.</i>	einem anderen Bischof keinen höheren Weihegrad annehmen darf.
16	<i>Quod nulla synodus absque precepto eius debet generalis vocari.</i>	Dass keine Synode ohne sein Geheiß universal genannt werden darf.
17	<i>Quod nullum capitulum nullusque liber canonicus habeatur absque illius auctoritate.</i>	Dass kein Rechtssatz und kein Buch ohne seine Autorisierung für kanonisch gilt.
18	<i>Quod sententia illius a nullo debeat retractari et ipse omnium solus retractare possit.</i>	Dass sein Urteilsspruch von niemandem widerrufen werden darf und er selbst als einziger die Urteile aller widerrufen kann.
19	<i>Quod a nemine ipse iudicari debeat.</i>	Dass er von niemandem gerichtet werden darf.
20	<i>Quod nullus audeat condemnare apostolicam sedem appellentem.</i>	Dass niemand es wage, jemanden zu verurteilen, der an den apostolischen Stuhl appelliert.
21	<i>Quod maiores cause cuiuscunque ecclesiae ad eam referri debeant.</i>	Dass die wichtigen Streitfragen jeder Kirche an ihn übertragen werden müssen.
22	<i>Quod Romana ecclesia nunquam erravit nec imperpetuum scriptura testante errabit.</i>	Dass die römische Kirche niemals in Irrtum verfallen ist und nach dem Zeugnis der Schrift niemals irren wird.
23	<i>Quod Romanus pontifex, si canonicè fuerit ordinatus, meritis beati Petri indubitante efficitur sanctus testante sancto Ennodio Papiensi episcopo ei multis sanctis patribus faventibus, sicut in decretis beati Symachi pape continetur.</i>	Dass der römische Bischof, falls er kanonisch eingesetzt ist, durch die Verdienste des heiligen Petrus unzweifelhaft heilig wird, nach dem Zeugnis des heiligen Bischofs Ennodius von Pavia, dem viele heilige Väter bestimmen, wie aus den Dekreten des heiligen Papstes Symmachus hervorgeht.
24	<i>Quod illius precepto et licentia subiectis liceat accusare.</i>	Dass es auf sein Geheiß und mit seiner Erlaubnis Untergebenen erlaubt ist Klage zu erheben.
25	<i>Quod absque synodali conventu possit episcopos deponere et reconciliare.</i>	Dass er ohne Synode Bischöfe absetzen und wieder einsetzen kann.
26	<i>Quod catholicus non habeatur, qui non concordat Romanae ecclesiae.</i>	Dass nicht für katholisch gilt, wer sich nicht in Übereinstimmung mit der römischen Kirche befindet.
27	<i>Quod a fidelitate iniquorum subiectos potest absolvere.</i>	Dass er Untergebene vom Treueid gegenüber Sündern lösen kann.

Weitere Sekundärliteratur:

Zur Konstantinischen Schenkung liefern die klassischen Lexika RGG und TRE wertvolle Information und weiterführende Literatur (siehe die entsprechenden Artikel unter diesem Namen).

Weiters ist zu empfehlen:

Markus Schulte v. Drach, Was war die größte Fälschung aller Zeiten? In: Süddeutsche Zeitung, Meldung vom 19.05.2010, in: <https://www.sueddeutsche.de/wissen/konstantin-schenkung-papst-vatikan-1.888156>. Abgerufen am 10.01.2025.

Zum besseren Verständnis des *Dictatus papae* empfiehlt sich die Lektüre folgenden Textes:

Hubert Mordek, Art. 'Dictatus papae', in Lexikon des Mittelalters Bd. 3, Sp. 978-981

Alle Lexika-Einträge sind online abrufbar über OPAC und sind für eine Seminararbeit zitierwürdig!

5. Der Staat im westl. Mittelalter: Die Zwei-Schwerter-Theorie

Die Zweischwerterlehre entstand in der frühen Phase des Investiturstreits ab dem 11. Jahrhundert durch eine allegorische Exegese von Lk 22,28:

³⁸ Sie aber sprachen: Herr, siehe, hier sind zwei Schwerter. Er aber sprach zu ihnen: Es ist genug.

Der anfängliche Gedanke war, dass es nach dem Willen Gottes zwei höchste Gewalten auf Erden gäbe – also zwei Schwerter. Damit sollte der These einer grundsätzlichen Unterordnung der weltlichen Herrschaft über die kirchliche Herrschaft widersprochen werden. Die Allegorie des Schwerts (*gladius*) als Symbol für die Herrschaft wurde indessen zweierlei gedeutet: Einerseits das *gladius materialis* als Symbol für die weltliche/temporale Herrschaft der Kaiser und andererseits das *gladius spiritualis* für die kirchliche Herrschaft.

Unter Berufung auf Mt 26,51, als Jesus zu Petrus sagt: „Steck dein Schwert in die Scheide“ kam die spätere (ebenfalls allegorische) Deutung, dass die Nachfolger Petri (= die Päpste) durchaus über beide Schwerter verfügen, das *gladius materialis* aber nicht selbst führen, sondern der weltlichen Macht (dem Kaiser) überlasst, dass er es *ad nutum ecclesiae* (= zum Dienste der Kirche) führe. In der Zeit von Innozenz III. und Bonifaz VIII. war es darum selbstverständlich, dass der Staat dazu verpflichtet war, mit seiner kriegerischen Infrastruktur der Kirche unterstützend beizustehen und sicherlich haben Päpste nicht daran gezögert, weltliche Herrscher daran zu erinnern - so wurden z.B. häretische Strömungen, die für zivile Unordnung sorgten, bspw. durch die zivile Autorität auf Anforderung der Kirche niedergeschlagen.

Die Zweischwerterlehre war für mehrere Jahrhunderte für das Verhältnis zwischen Staat und Kirche maßgeblich und fand eine Zuspitzung insbesondere durch die Bulle *Unam Sanctam* von Papst Bonifaz VIII., der zufolge jeder Gehorsam dem Papst schulde, um das Heil zu erlangen; Später wurde die Theorie zunehmend infrage gestellt und verlor besonders zur Zeit der Entwicklung der Nationalstaaten und im Zuge der Reformation zunehmend an Bedeutung.

Quellen:

Bulle von Papst Bonifaz VIII., *Unam sanctam*, 13. November 1302

Eine heilige katholische apostolische Kirche müssen wir im Gehorsam des Glaubens annehmen und festhalten. Und wir glauben diese fest und bekennen sie schlicht, und außer ihr gibt es kein Heil und keine Vergebung der Sünden. In ihr ist ein Herr, ein Glaube, eine Taufe. Zur Zeit der Sintflut gab es eine Arche Noahs, und diese deutete im voraus hin auf die eine Kirche. Alles, was nicht in ihr war, wurde vernichtet. Von dieser einen und einzigen Kirche also gibt es nur einen Leib und ein Haupt, Christus nämlich und Christi Stellvertreter, Petrus und Petri Nachfolger; sagt doch der Herr zu Petrus selbst: „Weide meine Schafe“ (Joh. 21, 17). ‚Meine‘ sagt er, und meint das im allgemeinen, nicht nur im einzelnen diese oder jene. Und daraus sieht man, daß er ihm alle anvertraut hat. Sagen also die Griechen oder andere, sie seien Petrus und dessen Nachfolgern nicht übergeben, so müssen sie auch bekennen, daß sie zu den Schafen Christi nicht gehören; denn der Herr sagt bei Johannes: „Es gibt nur eine Herde und einen Hirten“ (Joh. 10, 16). Daß dieser über zwei Schwerter zu verfügen hat, ein geistliches und ein weltliches, das lehren uns die Worte des Evangeliums (Lukas 22, 38). Denn als der Apostel sagte: „Siehe, hier sind zwei Schwerter“, nämlich in der Kirche... da antwortete der

Herr nicht: „Es ist zu viel!“ sondern: „Es ist genug!“ Wer nun sagt, in des Petrus Hand sei das weltliche Schwert nicht, der merkt nicht recht auf des Herrn Wort, der da sagt: „Stecke dein Schwert in die Scheide!“ (Matth. 26, 52). Beide Schwerter hat die Kirche in ihrer Gewalt, das geistliche und das weltliche. Dieses aber ist für die Kirche zu führen, jenes von ihr. Jenes gehört dem Priester, dieses ist zu führen von der Hand der Könige und Ritter, aber nur wenn und solange der Priester es will. Ein Schwert aber muß dem anderen untergeordnet sein; die weltliche Macht muß sich der geistlichen fügen. Denn der Apostel sagt: „Es ist keine Obrigkeit außer von Gott, wo aber Obrigkeit besteht, ist sie von Gott verordnet“ (Römer 13, 1). Sie wäre aber nicht geordnet, wenn nicht ein Schwert unter dem anderen stünde und gleichsam als das niedere von der Hand eines anderen nach oben gezogen würde. Daß aber die geistliche Macht an Würde und Adel jede weltliche überragt, müssen wir um so freier bekennen, als überhaupt das Geistliche mehr wert ist als das Weltliche. Das ersehen wir auch deutlich aus dem Regiment in der Welt. Denn in Wahrheit: Die geistliche Macht hat die weltliche einzusetzen und ist Richterin über sie, wenn sie nicht gut ist. So bewahrheitet sich über die Kirche und die kirchliche Gewalt die Voraussage des Propheten Jeremia: „Siehe, ich habe dich heute über Völker und Reiche gesetzt“ (Jer. 1, 10) ... Wenn also die weltliche Macht in die Irre geht, so wird sie von der geistlichen gerichtet werden; irrt die geistliche auf einer niederen Stufe, so wird sie gerichtet werden von der, die über ihr steht; irrt aber die höchste, so wird sie allein von Gott gerichtet werden können, nicht aber von einem Menschen, wie der Apostel bezeugt: „Der geistliche Mensch richtet alles, er selbst aber wird von niemand gerichtet“ (1. Kor. 2, 15). Es ist aber diese Macht, auch wenn sie einem Menschen gegeben ist und von einem Menschen ausgeübt wird, keine menschliche, vielmehr eine göttliche, nach Gottes Wort dem Petrus gegeben, ihm und seinen Nachfolgern von Christus selbst, den Petrus, der feste Fels, bekannte, zu dem dann der Herr sagte: „Was du auf Erden bindest. . .“ (Matth. 16, 19). Wer sich also dieser von Gott so geordneten Gewalt widersetzt, der widerstrebt Gottes Ordnung... So erklären wir denn, daß alle menschliche Kreatur bei Verlust ihrer Seelen Seligkeit untertan sein muß dem Papst in Rom, und sagen es ihr und bestimmen es.

(Quelle: Lautemann/Schlenke, Geschichte in Quellen II - Mittelalter (1970), 786)

Textauszug aus *Inter caetera divinae* (Papst Alexander VII, 1493):

„Damit Ihr ein so großes Unternehmen mit größerer Bereitschaft und Kühnheit, ausgestattet mit der Wohltat Unseres apostolischen Segens, anzugreifen vermöget, schenken, gewähren und übertragen Wir hiermit - aus Unserem eigenen Entschluss, ohne Euren Antrag und ohne das Ersuchen irgendeines anderen zu Euren Gunsten, lediglich aus Unserer eigenen und alleinigen Großmut und sicheren Erkenntnis und aus der Fülle Unserer apostolischen Machtbefugnis, die durch den allmächtigen Gott, durch die Vermittlung St. Petri auf Uns übertragen worden ist, sowie auf Grund der Stellvertreterschaft Jesu Christi auf Erden-an Euch und Eure Erben und Nachfolger, die Könige von Kastilien und Leon, für alle Zeiten, für den Fall, dass eine der genannten Inseln durch die von Euch ausgesandten Männer und Kapitäne gefunden werden sollte, alle aufgefundenen oder aufzufindenden, alle entdeckten oder zu entdeckenden Inseln und Festländer, mitsamt allen Herrschaften, Städten, Lägern, Plätzen und Dörfern und allen Rechten.“

Weitere Sekundärliteratur (frei oder über OPAC erhältlich):

W. Goez, Art. 'Zwei-Schwerter-Lehre', in *Lexikon des Mittelalters*, Stuttgart 1999, Bd. 9, Sp. 725f.

Wilhelm Levinson. Die mittelalterliche Lehre von den beiden Schwertern. Ein Vortrag. In: Baethgen/Holtzmann (Hgg.), *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* Bd. 9, Künster/Köln 1952, S. 14–42. Abrufbar unter: http://www.digizeitschriften.de/main/dms/img/?PPN=PPN345858735_0009&DMDID=dmdlog8

Lexikonartikel in RGG:

„Bonifatius VIII.“, „Innozenz III.“, „*potestas directa*“, „Staat und Religion“

Lexikonartikel in TRE:

„Bonifatius VIII., Papst (1294-1303)“, „Kaisertum und Papsttum“, „Innozenz III., Papst“

6. Zwei-Reiche-Lehre, Augustinus, Luthers Obrigkeitsschrift und Artikel 16 der Confessio Augustana

Die Bezeichnung „Zwei-Reiche-Lehre“ oder „Zwei-Regimenten-Lehre“ basieren auf lutherisches Gedanken- und Schriftgut, wurden aber seinerzeit von Martin Luther nicht verwendet (diese Namensgebung ist eine spätere historische Erscheinung, insb. ab dem 19. Jahrhundert). Die Lehre hat ihren Ursprung in einer lutherischen Schrift genannt „Von Weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr gehorsam schuldig sei“ (1523). Diese kam aus dem Anlass, dass ein Herzog in seinem Territorium Luthers deutsche Bibelübersetzung verbot und letzterer die Frage stellte, ob ein Bibelverbot eine Zuständigkeit eines weltlichen Fürsten stünde (worauf die Antwort nein war – es wäre eine Anmaßung göttlicher Befugnisse durch eine weltliche Macht). Hier unterscheidet Luther zwischen Reich Gottes und Reich der Welt. Im Reich Gottes leben nur die rechtgläubigen Christen, im Reich der Welt alle übrigen Menschen. Demnach lebt ein Christ in beiden Reichen gleichzeitig; denn er lebt nach den Prinzipien Christi und in einem Staat nach dessen Gesetzen. Im Reich der Welt agiert Gott durch zwei Regimenten: Das geistliche Regiment, welches „fromm macht“, das heißt den Glauben durch das Predigtamt der Kirche in Wort und Sakrament „durch den heiligen Geist und unter Christus“ weckt, vom weltlichen Regiment, das durch das Schwertamt der Obrigkeit dem Bösen, den Unchristen, das heißt zum Schutz der Frommen, und dem Krieg wehrt, das heißt Frieden schafft.

Das Augsburger Bekenntnis von 1530 (Confessio Augustana) gehört zu den wichtigsten Bekenntnisschriften vor allem der evangelisch-lutherischen Kirchen. Es wurde von Philipp Melanchthon verfasst und auf dem Reichstag in Augsburg verlesen. Kontrovers diskutiert wird dessen Artikel 16, besonders hinsichtlich der Friedensarbeit in heutigen Kreisen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Augustinus (354-430), einer der führenden Theologen in der Alten Kirchengeschichte des Westens, schrieb sein Werk *De Civitate Dei* im Zuge der Jahre nach der Plünderung Roms durch Alarich im Jahre 410. In 22 Büchern entwickelte Augustinus die Idee vom Gottesstaat (*civitas dei/caelestis*), der zum irdischen Staat (*civitas terrena*) in einem bleibenden Gegensatz stehe.

Quellen:

Confessio Augustana, Artikel 16, Von der Polizei (Staatsordnung) und dem weltlichen Regiment:
 „Von der Polizei (Staatsordnung) und dem weltlichen Regiment wird gelehrt, dass alle Obrigkeit in der Welt und geordnetes Regiment und Gesetze gute Ordnung sind, die von Gott geschaffen und eingesetzt sind, und dass Christen ohne Sünde in Obrigkeit, Fürsten - und Richteramt tätig sein können, nach kaiserlichen und anderen geltenden Rechten Urteile und Recht sprechen, Übeltäter mit dem Schwert bestrafen, rechtmäßig Kriege führen, in ihnen mitstreiten, kaufen und verkaufen, auferlegte Eide leisten, Eigentum haben, eine Ehe eingehen können usw. Hiermit werden die verdammt, die lehren, dass das oben Angezeigte unchristlich sei. Auch werden diejenigen verdammt, die lehren, dass es christliche Vollkommenheit sei, Haus und Hof, Weib und Kind leiblich zu verlassen und dies alles aufzugeben, wo doch allein das die rechte Vollkommenheit ist: rechte Furcht Gottes und rechter Glaube an Gott. Denn das Evangelium lehrt nicht ein äußerliches, zeitliches, sondern ein innerliches, ewiges Wesen und die Gerechtigkeit des Herzens; und es stößt nicht das weltliche Regiment, die Polizei (Staatsordnung) und den Ehestand um, sondern will, dass man dies alles als

wahrhaftige Gottesordnung erhalte und in diesen Ständen christliche Liebe und rechte, gute Werke, jeder in seinem Beruf, erweise. Deshalb sind es die Christen schuldig, der Obrigkeit untertan und ihren Geboten und Gesetzen gehorsam zu sein in allem, was ohne Sünde geschehen kann. Wenn aber der Obrigkeit Gebot ohne Sünde nicht befolgt werden kann, soll man Gott mehr gehorchen als den Menschen."

Augustinus, Über die Unterweisung der Anfänger im Glauben [De catechizandis rudibus] 31,2: „Zwei Bürgerschaften (civitates) gibt es ... von Anbeginn der Menschheit an: eine der Ungerechten und eine andere der Heiligen, und sie dauern bis zum Ende dieser Weltzeit (saeculum); nach außen hin [,körperlich'] jetzt [noch] miteinander vermischt, willentlich (voluntatibus) dagegen [jetzt bereits] getrennt, müssen sie sich am Tage des Gerichts auch nach außen hin voneinander scheiden."

Augustinus, de Civitate Dei 15,1: „Wir haben das Menschengeschlecht in zwei Klassen (genera) eingeteilt: zur einen gehören die, die nach Menschenweise (secundum hominem) leben, die andere aber umfaßt diejenigen, die in Ausrichtung auf Gott (secundum deum) leben. In übertragenem Sinne (mystice) nennen wir die beiden Klassen auch zwei Herrschaftsverbände, d.h. zwei Menschengemeinschaften (societates hominum), deren eine vorherbestimmt (praedestinata) ist, mit Gott in Ewigkeit zu herrschen, die andere aber, in Gemeinschaft mit dem Teufel ewige Pein zu erdulden ... Diese gesamte Weltzeit nämlich, in der Geschlechter kommen und gehen, fällt zusammen mit dem Fortgang (excursus) jener beiden Herrschaftsverbände, von denen wir reden."

Martin Luther, Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei., 1. Teil: Hier müssen wir Adams Kinder und alle Menschen in zwei Teile teilen: die ersten zum Reich Gottes, die andern zum Reich der Welt. Die zum Reich Gottes gehören, das sind alle Rechtgläubigen in Christus und unter Christus. Denn Christus ist der König und Herr im Reich Gottes, wie Psalm 2, 6 und die ganze Schrift sagt. Und er ist auch dazu gekommen, daß er das Reich Gottes anfinde und in der Welt aufrichtete. Deshalb sagt er auch vor Pilatus (Joh. 18, 36, 37): »Mein Reich ist nicht von dieser Welt, sondern wer aus der Wahrheit ist, der höret meine Stimme«; und führt immer im Evangelium das Reich Gottes an und sagt (Matth. 3, 2): »Tut Buße, denn das Himmelreich ist nahe herbeigekommen!«, weiter (Matth. 6, 33): »Trachtet am ersten nach dem Reich Gottes und nach seiner Gerechtigkeit«, und nennet auch das Evangelium ein Evangelium des Reiches Gottes, deshalb, weil es das Reich Gottes lehrt, regiert und erhält.

Nun siehe, diese Menschen bedürfen keines weltlichen Schwerts noch Rechts. Und wenn alle Welt rechte Christen, das ist rechte Gläubige wären, so wäre kein Fürst, König, Herr, Schwert noch Recht notwendig oder von Nutzen. Denn wozu sollts ihnen dienen? Dieweil sie den heiligen Geist im Herzen haben, der sie lehrt und macht, daß sie niemand Unrecht tun, jedermann lieben, von jedermann gerne und fröhlich Unrecht leiden, auch den Tod. Wo nichts als Unrechtleiden und nichts als Recht-tun ist, da ist kein Zank, Hader, Gericht, Richter, Strafe, Recht noch Schwert nötig. Deshalb ists unmöglich, daß unter den Christen weltlich Schwert und Recht zu schaffen finden sollte, sintemal sie viel mehr von selbst tun, als alle Rechte und Lehre fordern könnten. Gleichwie Paulus 1. Tim. 1, 9 sagt: »Dem Gerechten ist kein Gesetz gegeben, sondern den Ungerechten.«

Warum das? Deshalb, weil der Gerechte von sich selbst aus alles und mehr tut, als alle Rechte fordern. Aber die Ungerechten tun nichts Rechtes, darum bedürfen sie des Rechts, das sie lehre, zwingen

und dringe, recht zu tun. Ein guter Baum bedarf keiner Lehre noch Rechtsvorschriften, daß er gute Früchte trage, sondern seine Natur ergibts, daß er ohne alles Recht und Lehre trägt, wie seine Art ist. Denn der sollte mir ein gar närrischer Mensch sein, welcher einem Apfelbaum ein Buch voller Gesetze und Rechtsvorschriften mache, wie er Äpfel und nicht Dornen tragen sollte, da er das aus eigener Natur besser tut, als ers mit allen Büchern beschreiben und gebieten kann. Ebenso sind alle Christen durch den Geist und Glauben von Natur aus in allen Dingen so geartet, daß sie gut und recht tun, mehr als man sie mit allen Gesetzen lehren kann, und bedürfen für sich selbst keines Gesetzes noch Rechts.

So sagst du denn: Warum hat denn Gott allen Menschen so viele Gesetze gegeben und lehrt Christus im Evangelium auch viel zu tun? Davon hab ich in der Postille und anderswo viel geschrieben. Jetzt aufs kürzeste: 1. Tim. 1, 9 sagt Paulus, das Gesetz sei um der Ungerechten willen gegeben, das ist, daß diejenigen, die nicht Christen sind, durchs Gesetz äußerlich von bösen Taten abgehalten werden, wie wir hernach hören werden. Nun aber kein Mensch von Natur Christ oder fromm ist, sondern sie allzumal Sünder und böse sind, wehret ihnen Gott allen durchs Gesetz, daß sie ihre Bosheit nicht äußerlich mit Werken nach ihrem Mutwillen zu üben wagen. Dazu gibt Paulus dem Gesetz noch ein Amt (Röm. 7, 7 und Gal. 3, 24), daß es die Sünden erkennen lehrt, damit es den Menschen zur Gnade und zum Glauben Christi demütigt. Ebenso tut Christus auch hier Matth. 5, 39, da er lehrt, man solle dem Übel nicht widerstehen, womit er das Gesetz erklärt und lehrt, wie ein rechter Christ beschaffen sein solle und müsse, wie wir weiter hören werden.

[...] Zum Reich der Welt oder unter das Gesetz gehören alle, die nicht Christen sind. Denn sintemal wenige glauben und der kleinere Teil sich nach christlicher Art hält, daß er dem Übel nicht widerstrebe, ja daß er nicht selbst Übel tue, hat Gott denselben außer dem christlichen Stand und Gottes Reich ein anderes Regiment verschafft und sie unter das Schwert geworfen, so daß sie, wenn sie gleich gerne wollten, ihre Bosheit doch nicht tun können, und wenn sie es tun, daß sie es doch nicht ohne Furcht, noch mit Friede und Glück tun können. (Das geschieht) ebenso wie man ein wildes, böses Tier mit Ketten und Banden fesselt, daß es nicht nach seiner Art beißen noch reißen kann, obwohl es gerne wollte, während ein zahmes, kirres Tier dessen doch nicht bedarf, sondern ohne Ketten und Bande dennoch unschädlich ist.

Denn wo das nicht wäre, sintemal alle Welt böse und unter Tausenden kaum ein rechter Christ ist, würde eines das andere fressen, daß niemand Weib und Kind aufziehen, sich nähren und Gott dienen könnte, wodurch die Welt wüste würde. Deshalb hat Gott die zwei Regimenter verordnet: das geistliche, welches durch den heiligen Geist Christen und fromme Leute macht, unter Christus, und das weltliche, welches den Unchristen und Bösen wehrt, daß sie gegen ihren Willen äußerlich Friede halten und still sein müssen. So deutet Paulus das weltliche Schwert Rom, 13, 3 und sagt, es sei nicht für die guten, sondern für die bösen Werke zu fürchten. Und Petrus sagt (1. Petr. 2, 14), es sei zur Strafe für die Übeltäter gegeben.

Wenn nun jemand die Welt nach dem Evangelium regieren und alles weltliche Recht und Schwert aufheben und vorgeben wollte, sie wären alle getauft und Christen, unter welchen das Evangelium kein Recht noch Schwert haben will, (bei denen es) auch nicht nötig ist: Lieber, rate, was würde der machen? Er würde den wilden, bösen Tieren die Bande und Ketten auflösen, daß sie jedermann zerrissen und zerbissen, und daneben vorgäben, es waren feine, zahme, kirre Tierlein. Ich würde es aber an meinen Wunden wohl fühlen (was sie in Wirklichkeit sind). So würden die Bösen unter dem christlichen Namen die evangelische Freiheit mißbrauchen, ihre Büberei treiben und sagen, sie seien

Christen und keinem Gesetz noch Schwert unterworfen, wie jetzt schon etliche toben und närrisch behaupten.

Diesen muß man sagen; ja freilich ists wahr, daß Christen um ihrer selbst willen keinem Recht noch Schwert Untertan sind, noch seiner bedürfen; aber siehe zu und mach die Welt zuvor voll rechter Christen, ehe du sie christlich und evangelisch regierst. Das wirst du aber nimmermehr tun, denn die Welt und die Menge sind und bleiben Unchristen, ob sie gleich alle getauft (sind) und Christen heißen. Aber die Christen wohnen, wie man sagt, fern voneinander. Deshalb ists in der Welt nicht möglich, daß ein christliches Regiment sich über alle Welt erstrecke, ja, nicht einmal über ein Land oder eine große Menge. Denn der Bösen sind immer viel mehr als der Frommen. Ein ganzes Land oder die Welt mit dem Evangelium zu regieren sich unterfangen, das ist deshalb ebenso, als wenn ein Hirt in einen Stall Wölfe, Löwen, Adler, Schafe zusammentäte und ein jegliches frei neben dem andern laufen ließe und sagte: Da weidet und seid rechtschaffen und friedlich untereinander, der Stall steht offen, Weide habt ihr genug, Hunde und Keulen braucht ihr nicht zu fürchten. Hier würden die Schafe wohl Frieden halten und sich friedlich so weiden und regieren lassen, aber sie würden nicht lange leben, noch würde ein Tier vor dem andern bleiben.

Deshalb muß man diese beiden Regimente mit Fleiß voneinander scheiden und beides bleiben lassen: eines, das fromm macht, das andere, das äußerlich Frieden schaffe und bösen Werken wehret. Keines ist ohne das andere genug in der Welt. Denn ohne Christi geistliches Regiment kann niemand vor Gott fromm werden durchs weltliche Regiment. Ebenso erstreckt sich Christi Regiment nicht über alle Menschen, sondern allezeit sind der Christen am wenigsten, und sind sie mitten unter den Unchristen. Wo nun weltlich Regiment oder Gesetz allem regiert, da muß eitel Heuchelei sein, wens auch gleich Gottes Gebote selbst wären, Denn ohne den heiligen Geist im Herzen wird niemand recht fromm, er tue so feine Werke wie er kann. Wo aber das geistliche Regiment allein über Land und Leute regiert, da wird der Bosheit der Zaum los und aller Büberei Raum gegeben, denn die ganze Welt kanns nicht annehmen noch verstehen.

Da siehst du, worauf Christi Worte gerichtet sind, die wir oben aus Matth. 5, 39 berichtet haben, daß die Christen nicht streiten, noch das weltliche Schwert unter sich haben sollen. Eigentlich sagt ers nur seinen lieben Christen. Die nehmens allein auch an und tun auch danach, sind im Herzen durch den Geist so beschaffen, daß sie niemand übel tun und von jedermann willig Übel leiden. Wenn nun alle Welt Christen wären, so gingen diese Worte alle Menschen an und täten sie danach. Nun sie aber Unchristen sind, gehen sie die Worte nichts an, und sie tun auch nicht so, sondern gehören unter das andere Regiment, da man die Unchristen äußerlich zum Frieden und zum Guten zwingt und nötigt.

Deshalb hat auch Christus kein Schwert geführt, hat auch in seinem Reich keines eingesetzt. Denn er ist ein König über Christen und regiert ohne Gesetz allein durch seinen heiligen Geist. Und obwohl er das Schwert bestätigt, hat ers doch nicht gebraucht. Denn es dient nicht zu seinem Reich, wo nichts als Fromme drinnen sind. Deshalb durfte David vorzeiten nicht den Tempel bauen, weil er viel Blut vergossen und das Schwert geführt hatte. Nicht daß er Unrecht daran getan hätte, sondern weil er nicht Christi Abbild sein konnte, der ohne Schwert ein friedsam Reich haben sollte. Sondern Salomo mußte es tun, das heißt auf deutsch »Friedreich« oder »Friedsam«, der ein friedsames Reich hatte, damit das rechte friedsame Reich Christi, des rechten Friedreich und Salomo damit im voraus angezeigt werden könnte. Ferner: »am ganzen Bau des Tempels hörte man nie ein eisernes

Werkzeug«, sagt der Text (1. Kön. 6, 7), alles deshalb, weil Christus ohne Zwang und Nötigung, ohne Gesetz und Schwert, ein freiwilliges Volk haben sollte.

Die Kunst des Unterscheidens – Zur Verhältnisbestimmung von Staat und Kirche in reformatorischer Tradition

Vortrag anlässlich des deutsch-türkischen Symposiums der Eugen-Biser-Stiftung zum Thema „Das Verhältnis von Religion und Staat - Theologische Grundlegungen in Christentum und Islam“, München 18.-22. Mai 2006 von Gunther Wenz

Differenziertes Denken zeichnet sich durch Unterscheidungsleistungen aus. Das gilt in besonderem Maße für theologisches Denken, dem die Grundunterscheidung von Gott und Welt aufgetragen ist. Theologie kommt ohne die Kunst des Unterscheidens am allerwenigsten aus. Zu den Fundamentalunterscheidungen reformatorischer Theologie gehört diejenige von weltlichem und geistlichem Regiment. Sie gilt es zu verstehen und unter den veränderten Bedingungen der Gegenwart nachzuvollziehen, wenn das Verhältnis von Staat und Kirche im Sinne reformatorischer Tradition erfasst und behandelt werden soll.

Den primären Orientierungsmaßstab reformatorischer Verhältnisbestimmung von Staat und Kirche soll im folgenden Luthers im Winter 1522/23 verfasste Schrift „Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei“ (WA 11,245-281) abgeben. In ihr ist klassisch formuliert, was man später die lutherische Zwei-Reiche-Lehre genannt hat. Eine analoge Argumentation findet sich im programmatischen XXVIII. Artikel der Confessio Augustana („De potestate ecclesiastica“), dem grundlegenden Bekenntnis der Reformation aus dem Jahr 1530.

Nach einer Skizze und kurzen Würdigung von Luthers Obrigkeitsschrift im ersten Teil des Vortrags wird in einem zweiten versucht, die sog. Zwei-Reiche-Lehre auf die gewandelten Bedingungen der Gegenwart zu applizieren, um das Staat-Kirche-Verhältnis in einer kirchlich und religiös pluralistischen Gesellschaft einer entsprechenden Würdigung nach Maßgabe reformatorischer Tradition zuzuführen. Erneut soll dabei ein exemplarischer Text Orientierungshilfe leisten, der mittlerweile ebenfalls als klassisch gelten darf: die Demokratiedenkschrift der EKD von 1985 „Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie. Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe“ (Gütersloh 1985; zitiert wird unter Angabe der jeweiligen Abschnitts- und Unterabschnittsziffer). Verwiesen sei fernerhin auf eine Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, die im Oktober 1997 unter dem Titel „Christentum und politische Kultur. Über das Verhältnis des demokratischen Rechtsstaates zum Christentum“ erschienen ist.

1. Das Reich zur Linken und das Reich zur Rechten: Zu Luthers Obrigkeitsschrift von 1523

Luthers Obrigkeitsschrift, die dem nachmaligen sächsischen Kurfürsten Johann dem Beständigen gewidmet ist und durch zwei Predigten des Reformators in der Weimarer Schlosskapelle vor Vertretern des Herrscherhauses vorbereitet wurde, ist in drei Teile gegliedert: Ein erster dient dem Nachweis, dass die Ordnung weltlicher Obrigkeit notwendig und gottgeboten, die Möglichkeit christlicher Teilhabe an ihrem Amt grundsätzlich vorhanden ist. Im zweiten Teil wird erörtert, wie weit der Zuständigkeitsbereich weltlicher Obrigkeit reicht und inwiefern deren Reich und Regiment auf eine gottgesetzte Grenze stoßen. Ein dritter und letzter Teil entwickelt unter unmittelbarem

Bezug auf den Primäradressaten der Schrift Begriff und Bestimmung eines christlichen Fürsten. Im Gegensatz zu der als sophistisch kritisierten scholastischen Theologie geht Luther davon aus, dass das Friedensgebot Christi und sein Aufruf, auf Gewalt zu verzichten, nicht nur für den auserwählten Stand der Vollkommenen, sondern prinzipiell für alle Christen gelte. Wenn gleichwohl die öffentliche Rechtsgewalt weltlicher Obrigkeit notwendig sei, dann deshalb, weil nicht alle Welt aus rechten Christen bestehe. Wäre dies der Fall, bedürfte es keines weltlichen Schwerts noch Rechts; denn das Reich Gottes wäre in der Kraft des Geistes Christi, welcher die Herzen vom Bösen zum Guten und zu vorbehaltloser Liebe dem Nächsten gegenüber bekehrt, auf Erden manifest.

Ist sonach die Obrigkeit, als deren entscheidendes Kennzeichen die Schwertgewalt - d.h. die rechtlich geordnete Macht, wider Willen zu zwingen - zu gelten hat, um des Bösen und des verbleibenden Ungeistes des Nicht- bzw. Antichristlichen willen unverzichtbar, so besteht ihr wesentlicher Sinn, zu dem sie von Gott her bestimmt ist, darin, der wuchernden Auswirkung des Unrechts durch Aufrichtung äußerer Schranken zu wehren und Leib und Leben der Untertanen zu fördern sowie vor internem oder externem Angriff zu schützen. Während Gott im Reich zur Rechten, in welchem Glaube und Liebe wohnen, völlig zwanglos und allein durch den Geist des Evangeliums regiert, bedient er sich im Reich zur Linken, in welchem der Ungeist des Bösen übermächtig zu werden droht, der Zwangsgewalt weltlicher Obrigkeit, um sein Regiment als Schöpfer und Erhalter der Welt zu üben. Das Amt weltlicher Obrigkeit ist in diesem Sinne zwar elementar auf das Böse bezogen, aber unbeschadet dessen an sich selbst ein göttliches Gut, an welchem teilzuhaben und mitzuwirken dem Christen nicht nur erlaubt, sondern um des Nächsten willen geboten ist. Innerlich vom Gesetz der Welt befreit, wird der Christ doch äußerlich auch vor dem Einsatz rechtlich geordneter Zwangsgewalt nicht zurückscheuen, wenn es darum geht, Leib und Leben des Nächsten zu schützen.

Mit der Unterscheidung von innerlich und äußerlich, die ebensowenig wie analoge Differenzierungen als Trennung missverstanden werden darf, ist bereits die Grenze markiert, die nach Maßgabe von Luthers Lehre zu Begriff und Wesen gottgewollter weltlicher Obrigkeit gehört: Ihre Zuständigkeit erstreckt sich ausschließlich auf Leib und Leben des äußeren Menschen, wohingegen der innere Mensch und das Heil der Seele nicht zu ihrer Disposition stehen und nicht zu ihrer Disposition gestellt werden dürfen. In der Wahrung dieser Grenze liegt die eigentümliche Würde und Christlichkeit weltlicher Obrigkeit begründet; totalitäre Entschränkung hingegen, welche den Unterschied von Leib und Seele missachtet, ist ein sicheres Indiz der Herrschaft des Antichristen, in der unter dem Schein des Rechts das Böse selbst das göttliche Regiment zu usurpieren trachtet. Von daher versteht sich Luthers strikte Absage an alle theokratisch oder cäsaropapistisch angelegten Formationen zivilen Gemeinwesens. Eine konkrete Folge davon ist die Ablehnung von Religionskriegen, die als dem Wesen des Christentums zuwider und als in sich ungerecht gebrandmarkt werden. Wo eine Obrigkeit das göttliche Geschäft, die Seelen zu lenken und zu leiten, eigenmächtig zu verichten beansprucht, da hat dieselbe heillose Verkehrung statt wie dort, wo sich die Kirche, welche bestimmungsgemäß durch Evangeliumsverkündigung in Wort und Sakrament dem Geiste Christi zu dienen hat, das Schwertamt anmaßt. Der theoretische Grund von Religions- und Gewissensfreiheit im Sinne Luthers und der Wittenberger Reformation ist damit gelegt. Indem der christliche Fürst, wie er Luther in Gestalt Herzog Johanns vor Augen steht, als Repräsentant weltlicher Obrigkeit die Unterscheidung von „politia“ und „ecclesia“ bzw. „potestas civilis“ und „potestas ecclesiastica“ achtet und sein Tun und Walten auf die Sicherung und Förderung der leiblich-äußeren Sphäre ziviler Freiheit (auf den Brotkorb, wie es im Katechismus heißt) beschränkt, entspricht er seinem Begriff und wird seinem Amt und Wesen gerecht. Die konkreten Ratschläge, die zum

Abschluß der Obrigkeitsschrift erteilt werden und die vor allem für die Einhaltung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit der Mittel plädieren, folgen dieser Grundsatzregel und bestätigen sie.

Luthers Obrigkeitsschrift grenzt sich nach zwei Seiten hin ab: einerseits gegen einen Staat, der die innere Gesinnung mit Gewalt erzwingen, andererseits gegen eine Kirche, die mit Zwangsmaßnahmen über die äußere Existenz herrschen will. In der Vermischung staatlicher und kirchlicher Vollmachten besteht das Unwesen des Totalitarismus, der in jedweder Form zu vermeiden ist. Dem soll die Zwei-Reiche- bzw. Zwei-Regimente-Lehre dienen. Unter positivem Aspekt kann sie zumindest im Prinzip als theologisches Programm einer Politik weltanschaulichen Pluralismus gewertet werden. Grundlegend ist die Überzeugung, dass Gewissensgewissheit nicht zu erzwingen ist, der Streit der Gewissen daher durch keine Gewaltmittel entschieden werden kann und darf, sondern einzig und allein gewaltlos auszutragen ist. Dass dies entsprechend geschehen kann, dafür hat eine nichttotalitäre Ordnung des Gemeinwesens zu sorgen, was den möglichen Einsatz rechtlich geordneter, auf Schutz und Erhalt von Leib und Leben ausgerichteter und der Gewaltlimitierung und -minimierung dienender Zwangsmittel nicht aus-, sondern einschließt.

2. Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie. Zur Demokratiedenkschrift der EKD von 1985

Die religionspolitischen und sonstigen Gegebenheiten des 16. Jahrhunderts sind mit den bundesrepublikanischen Staat-Kirche-Verhältnissen der Gegenwart nicht, jedenfalls nicht direkt vergleichbar. Um Modifikationen und gegebenenfalls um Korrekturen der reformatorischen Vorgaben wird man also, was die theologische Bestimmung des differenzierten Zusammenhangs von Kirche und Staat betrifft, nicht umhinkönnen. Nur zwei Aspekte einer im Vergleich zum Reformationsjahrhundert grundlegend gewandelten Welt seien erwähnt: erstens hat sich der Prozess der Differenzierung und Pluralisierung im Verlaufe der Moderne immer mehr beschleunigt, um in unseren spätmodernen Zeiten eine Geschwindigkeit zu erreichen, deren weitere Steigerung schwer vorstellbar ist. Eine die gesamte Gesellschaft umfassende und durchdringende Kultureinheit lässt sich unter diesen Bedingungen kaum mehr identifizieren. Am ehesten noch sind es die Gesetze des Marktes, welche die pluralen Lebenswelten und ihre kulturellen Variationsformen zusammenhalten. In der Tat ist das Geld als jenes Medium, von welchem sich mit größtem Recht sagen lässt, dass es die Botschaft selbst ist, ein gesellschaftlicher Mittler und Integrator ersten Ranges. Aber zu den geldbestimmten Gesetzen des Marktes müssen Gesetze anderer Art treten, wenn mit einer Gesellschaft Staat zu machen sein soll.

Indes bedarf es keiner Betonung, dass wir hierzulande auch in dieser Hinsicht - zweitens - in einer sehr viel anderen Lage sind als zu Zeiten des 16. Jahrhunderts. Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation bzw. der frühabsolutistische Fürstenstaat prägen längst nicht mehr die Verfassung unserer politischen Wirklichkeit; an ihre Stelle ist der freiheitlich-demokratische Staat getreten, welcher im Bereich der Bundesrepublik Deutschland die politische Realität bestimmt. Einige seiner Grundelemente sind: Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung und Herrschaft auf Zeit, das mit Elementen direkter Demokratie verbundene Prinzip der Repräsentation einschließlich entsprechender Funktionszuweisungen für die politischen Parteien, das Minderheitenrechte einschließende Mehrheitsprinzip sowie das durch die Grundrechte der Presse- und Versammlungsfreiheit charakterisierte Prinzip der Öffentlichkeit und der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft (vgl. II,1-7). Zwar ist es keineswegs so, dass die Aufgaben, welche reformatorische Theologie traditionellerweise als die obrigkeitlichen bestimmt hat, unter den Bedingungen des modernen Verfassungsstaats nicht

mehr bestünden. „Recht zu schützen, Frieden zu wahren, dem Bösen zu wehren und das Gute zu fördern“, ist, mit der Demokratiedenkschrift der EKD zu reden (I,3), das Geschäft jeder Staatlichkeit, die diesen Namen verdient. In diesem Sinne bleibt die von der Reformation ins Zentrum ihrer Aufmerksamkeit gestellte staatliche Ordnungsfunktion ein unverzichtbarer Aspekt auch gegenwärtiger theologischer Lehre. Aber dieser Aspekt ist, um vor falscher Einseitigkeit bewahrt zu werden, zu ergänzen insonderheit um den Gesichtspunkt politischer Mitverantwortung aller Bürger. Ist doch die staatliche Ordnung unter demokratischen Bedingungen keine vorgegebene bzw. übergeordnete, sondern eine Größe, die mitzugestalten und kritisch-konstruktiv fortzuentwickeln eine zivile Grundaufgabe und nachgerade eine Grundaufgabe der Christen als Bürger ist.

Trotz der gewandelten soziokulturellen Rahmenbedingungen bleibt die Grundeinsicht der reformatorischen Zwei-Reiche-Lehre des 16. Jahrhunderts auch in der Gegenwart relevant. Das betont die Demokratiedenkschrift der EKD, etwa wenn gesagt wird: „Die klare Unterscheidung zwischen dem geistlichen Auftrag der Kirche und dem weltlichen Auftrag des Staates ist die bleibende Voraussetzung für die Bereitschaft zur Demokratie.“ (I,1) Sie entspricht dem Selbstverständnis evangelischer Kirche ebenso wie dem des demokratischen Verfassungsstaates. „Der demokratische Verfassungsstaat zeichnet sich dadurch aus, daß er keine völlige Gemeinschaft unter seinen Bürgern verlangt. Schon gar nicht darf der Anspruch erhoben werden, daß alle politisch bedeutsame Gemeinschaftsbildung staatlich organisiert oder allein durch den Staat bestimmt sein muss. Die grundrechtlich begrenzte Demokratie verträgt nicht nur, sondern fördert unterschiedliche Lebensauffassungen, Überzeugungen und Lebensstile. Ihre Anhänger können sich auch selbständig vereinigen. Toleranz ist ein grundlegendes Strukturmerkmal der freiheitlichen Demokratie. Diese erwartet, aber erzwingt nicht ihre Bejahung. Sie setzt allerdings die Respektierung der Form des politischen Gemeinwesens voraus, in der die Unterschiede toleriert, die Gegensätze ausgetragen und ein gemeinsamer politischer Wille gebildet werden kann. Unter dieser Voraussetzung ermöglicht es die freiheitliche Demokratie, mit Differenzen der verschiedensten Art politisch zu leben.“ (I,4) Das gilt nicht nur, aber auch und besonders für Differenzen religiöser Art. Die Loyalität, die der demokratische Rechtsstaat von seinen Bürgern fordert, erstreckt sich nicht auf das Gewissen des Einzelnen und sein religiöses Bewusstsein, das privat und öffentlich zu bekennen er im Rahmen der Verfassung das Recht hat. „Die Anerkennung der Religionsfreiheit durch den Staat bildet ... ein entscheidendes Strukturmerkmal für die wirksame Begrenzung staatlicher Autorität.“ (I,3) Andererseits hat die Autorität von Religion und Kirche dort ihre Grenze, wo sie die Gewissen mit Mitteln mehr oder minder offenkundiger Zwangsgewalt zu knechten sucht und die staatliche Zuständigkeit nach theokratischer Manier zu usurpieren trachtet.

Mit dem Hinweis auf die wechselseitige Limitation staatlicher und religiös-kirchlicher Vollmachten, wie sie der reformatorischen Zwei-Reiche-Lehre entspricht, ist zugleich angezeigt, was unter religiös-weltanschaulicher Neutralität des Staates zu verstehen sei. Bemerkenswert ist, dass der Begriff staatlicher Neutralität im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nicht ausdrücklich erwähnt wird. Zu beachten ist ferner, dass der Neutralitätsbegriff mehrdeutig und in seiner Bedeutung vom jeweiligen Sachbezug abhängig ist. Am wichtigsten aber ist die Einsicht, dass staatliche Neutralität in Religions- und Weltanschauungsfragen an sich selbst kein neutrales Datum ist. Sie lebt von Bedingungen, die keineswegs indifferent sind. Wie der freiheitlichdemokratische Rechtsstaat selbst ist auch sie von Voraussetzungen abhängig, die gepflegt werden müssen, wenn die staatliche Gewähr von Religions- und Gewissensfreiheit Grund und Bestand haben soll. Der freiheitlich demokratische Rechtsstaat bedarf um seiner selbst und seines Erhaltes willen der

gesellschaftlichen Achtung von Werten und Normen wie Toleranz und Antitotalitarismus. Ohne die Pflege und Förderung der geistesgeschichtlichen Motive, die zur Ausbildung dieser Normen und Werte im abendländischen Kulturkreis geführt haben, kann daher die für den modernen Rechtsstaat charakteristische religiös-weltanschauliche Neutralität nicht gewährleistet werden. Ein an seiner Selbsterhaltung interessierter religiös-weltanschaulich neutraler Staat wird daher jene Motive nach Kräften zu pflegen und zu fördern suchen. Ein solches Vorgehen widerspricht keineswegs der geforderten Neutralität, entspricht ihr vielmehr. Das aber heißt zugleich, dass das Verhältnis des religions- und weltanschauungsneutralen Staats zu den verschiedenen Religions- Weltanschauungsgruppierungen dasjenige der Äquidistanz weder sein muss, noch sein kann. Solche Äquidistanz verbietet die Angewiesenheit des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates auf jene Traditionen, die die Bedingungen der Möglichkeit seines Erhalts darstellen.

Sophisticated thinking is characterized by acts of distinction. This especially applies for theological thinking, that is aimed to explore the basic difference of God and the world. Theology cannot do without the art of differentiating. In protestant theology the distinction between secular and clerical government is fundamental. This fact has to be considered and reflected on the background of the changed conditions of nowadays, when the relation of state and church shall be addressed with regard to protestant theology. Luther's work "Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei" (WA 11,245-281), having been written in the winter 1522/23, presents fundamental protestant guidelines for the relation of government and church. In this work the later on so-called lutherische Zwei-Reiche-Lehre has been fundamentally formulated. The memoir of democracy of the Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) "Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie. Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe" of 1985 discusses how this doctrine can be adopted to nowadays conditions.

Weitere Sekundärliteratur (OPAC):

Volltext von Luthers Obrigkeitsschrift:

<https://www.projekt-gutenberg.org/luther/weltobri/weltobri.html>

Lexikonartikel in RGG: Zwei-Reiche-Lehre/Zwei-Regimenten-Lehre

Lexikonartikel in TRE: Zweireichelehre

Zur Info bzgl. Kritik zu Art. 16 CA:

<https://www.evangelische-friedensarbeit.de/meldungen-friedensarbeit/renke-brahms-artikel-16-des-augsburger-bekennnisses-erfordert-eine>

<https://www.pressenza.com/de/2017/07/verdammung-nein-danke-rueckfuehrung-von-confessio-augustana-16/>

7. Augsburger Religionsfrieden und Landesherrliches Kirchenregiment

Mit dem **Augsburger Religionsfrieden** von 1555 erkannte das Reich das in der Confessio Augustana niedergelegte Bekenntnis und damit die lutherische Konfession an. Dessen wichtigste Bestimmung ist die freie Wahl des Bekenntnisses (römisch-katholisch oder protestantisch). Dies galt allerdings nur für die Reichsstände und damit für die Herrscher und Territorialherren, nicht dagegen für ihre Untertanen. Die im 16. Jahrhundert dafür geprägte lateinische Kurzformel lautete *cuius regio eius religio* = „wessen Gebiet (also des Herrschers), dessen Religion (gilt für das Territorium)“.

So entwickelten sich Regionen mit offiziell katholischem oder protestantischem Bekenntnis. Es stünde natürlich jedem frei, bei Konfessionsverschiedenheit aus dem Land in ein anderes zu ziehen (wenn man dafür die Mittel hatte). Einige sog. gemischtkonfessionelle Reichsstädte aber entwickelten sich zu fast gleichgesetzten Bevölkerungsanteilen an Katholiken und Protestanten – dort sollten auch weiterhin beide Glaubensrichtungen nebeneinander existieren dürfen. Besonders spannend sind dort sog. Simultankirchen, die gleichzeitig sowohl Katholiken wie auch Protestanten die Möglichkeit der Ausübung ihrer Gottesdienste gab und von beiden Konfessionen zeitgleich genutzt wurden.

Die Übereinkunft zeigte, dass der universale Herrschaftsanspruch Karls V. nicht mehr aufrechtzuerhalten war. Glaubensspaltung war zu einem irreversiblen europäischen Faktum geworden. Die konfessionellen Spannungen konnten mit diesem Vertragswerk aber nicht beigelegt werden und sollten schließlich zum Dreißigjährigen Krieg führen.

Landesherrliches Kirchenregiment (auch Summepiskopat genannt) bezeichnet die Tatsache, dass der evangelische Herrscher zugleich oberster Bischof in seinem Herrschaftsgebiet war. Es endete im Jahr 1918. Es galt der Grundsatz *cuius regio eius religio* (s.o.). Das landesherrliche Kirchenregiment bildete die Grundlage für das viele Jahrhunderte andauernde »Bündnis von Thron und Altar« in den protestantischen deutschen Ländern.

Quellen:

Augsburger Religionsfrieden, §§ 14-18

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,

[Allgemeines Friedensgebot] § 14. Setzen demnach, ordnen, wollen und gebieten, daß hinfüro niemand, was Würden, Stands oder Wesen der sey, um keinerley Ursachen willen, wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchtem Schein das geschehe, den andern bevehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belägern, auch darzu für sich selbs oder jemand, andern von seinetwegen nit dienen, noch einig Schloß, Städt, Marckt, Befestigung, Dörffer, Höffe und Weyler absteigen oder ohn des andern Willen mit gewaltiger That freventlich einnehmen oder gefährlich mit Brand oder in andere Wege beschädigen, noch jemand, solchen Thättern Rath, Hülff und in kein andere Weiß Beystand oder Fürschub thun, auch sie wissentlich und gefährlich nicht herbergen, behausen, etzen, träncken, enthalten oder gedulden, sondern ein jeder den andern mit rechter Freundschaft und Christlicher Lieb meynen, auch kein Stand noch Glied des H. Reichs dem andern, so an gebührenden Orten Recht leyden mag, den freyen Zugang der Proviant, Nahrung, Gewerb, Renth, Gült und Einkommen abstricken noch aufhalten, sonder in alle Wege die Kayserl. Majestät und Wir alle

Stände und [S. 224] hinwiederum die Stände die Kayserl. Maj., Uns, auch ein Stand den andern bey diesen nachfolgenden Religions-, auch gemeiner Constitution des aufgerichteten Land-Friedens alles Inhalts bleiben lassen sollen.

[Einbeziehung der Angehörigen des Augsburger Bekenntnisses] § 15 Und damit solcher Fried auch der spaltigen Religion halben, wie aus hievor vermelden und angezogenen Ursachen die hohe Nothdurfft des H. Reichs Teutscher Nation erfordert, desto beständiger zwischen der Röm. Kayserl. Maj., Uns, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Reichs Teutscher Nation angestellt, aufgerichtet und erhalten werden möchte, so sollen die Kayserl. Maj., Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Reichs keinen Stand des Reichs von wegen der Augspurgischen Confession und derselbigen Lehr, Religion und Glaubens halb mit der That gewaltiger Weiß überziehen, beschädigen, vergewaltigen oder in andere Wege wider sein Conscientz, Gewissen und Willen von dieser Augspurgischen Confessions-Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet oder nochmals aufrichten möchten, in ihren Fürstenthumen, Landen und Herrschafften tringen oder durch Mandat oder in einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab, Gütern, liegend und fahrend, Land,, Leuthen, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ruhiglich und friedlich bleiben lassen, und soll die streitige Religion nicht anders dann durch Christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege zu einhelligem, Christlichem Verstand und Vergleichung gebracht werden, alles bey Kayserl. und Königl. Würden, Fürstl. Ehren, wahren Worten und Pön des Land-Friedens.

[Schutz der Angehörigen des katholischen Glaubens] § 16. Dargegen sollen die Stände, so der Augspurgischen Confession verwandt, die Röm. Kays. Mai., Uns und Churfürsten, Fürsten und andere des H. Reichs Stände der alten Religion anhängig, geistlich und weltlich, samt und mit ihren Capituln und andern geistlichs Stands, auch ungeacht, ob und wohin sie ihre Residentzen verruckt oder gewendet hätten (doch daß es [S. 225] mit Bestellung der Ministerien gehalten werde, wie hie unten darvon ein sonderlicher Articul gesetzt,) gleicher Gestalt bey ihrer Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab, Gütern, liegend und fahrend, Landen, Leuthen, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Renthen, Zinsen, Zehenden unbeschwert bleiben und sie derselbigen friedlich und ruhiglich gebrauchen, geniessen, unweigerlich folgen lassen und getreulichen darzu verholffen seyn, auch mit der That oder sonst in ungutem gegen denselbigen nichts fürnehmen, sondern in alle Wege nach Laut und Ausweisung des H. Reichs Rechten, Ordnungen, Abschieden und aufgerichteten Landfrieden jeder sich gegen dem andern an gebührenden, ordentlichen Rechten begnügen lassen, alles bey Fürstl. Ehren, wahren Worten und Vermeidung der Pön, in dem uffgerichteten Land-Frieden begriffen.

[Ausschluß anderer Bekenntnisse] § 17. Doch sollen alle andere, so obgemelten beeden Religionen nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeynt, sondern gänzlich ausgeschlossen seyn.

[Sogen. geistlicher Vorbehalt] 18. Und nachdem bey Vergleichung dieses Friedens Stritt fürgefallen, wo der Geistlichen einer oder mehr von der alten Religion abtreten würden, wie es der von ihnen

biß daselbst hin besessenen und eingehabten Ertzbistumb, Bistumb, Prälatur und Beneficien halben gehalten werden soll, welches sich aber beeder Religions-Stände nit haben vergleichen können, demnach haben Wir in Krafft hochgedachter Röm. Kays. Majest. Uns gegebenen Vollmacht und Heimstellung erklärt und gesetzt, thun auch solches hiemit wissentlich also: wo ein Ertzbischoff, Bischoff, Prälat oder ein anderer Geistliches Stands von Unser alten Religion abtreten würde, daß derselbig sein Ertzbistumb, Bistumbe, Prälatur und andere Beneficia, auch damit alle Frucht und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald ohn einige Verwiderung und Verzug, jedoch seinen Ehren ohnnachtheilig, verlassen, auch den Capituln, und denen es von gemeinen Rechten oder der Kirchen und Stifft Gewohnheiten zugehört, ein Person, der alten Religion verwandt, zu wehlen und zu ordnen zugelassen seyn, welche auch samt der geistlichen Capituln und andern Kirchen bey der Kirchen und Stifft Foundationen, Electionen, Präsentationen, Confirmatiohen, altem Herkommen, [S. 226] Gerechtigkeiten und Gütern, liegend und fahrend, unverhindert und friedlich gelassen werden sollen, jedoch künfftiger Christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion unvergreifflich.

Campenhausen/deWall, Religionsverfassungsrecht/Staatskirchenrecht ⁵2022, S. 15-20.

§ 7. Das Staatskirchentum im 17. und 18. Jahrhundert

Für das Staatskirchenrecht der frühen Neuzeit¹ wurde nicht das Reichsverfassungsrecht maßgeblich. Dieses hat die neu entstandene konfessionelle Problematik im Gegenteil ja gerade weithin ausgeklammert und ignoriert. Die Mehrzahl der Berührungspunkte von Staat und Kirche lag bei den Territorialstaaten. Deren Fürsten hatten mit dem *ius reformandi* die Zuständigkeit für Kirche, Schule und Ehegerichtsbarkeit kraft Reichsrechts gewonnen. Die Zuständigkeiten, die die Landesherren schon seit dem

³ M. Heckel, Parität, ZRG 80 (1963), Kan. Abt. 49, S. 261 ff. = Ges. Aufs. Abs. 1, S. 106 ff.; ders., Art. „Parität“, in: EvStL³, Sp. 2412 ff. = ders., Staat und Kirche nach den Lehren der evangelischen Juristen Deutschlands in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, ZRG 73 (1956), Kan. Abt. 42, S. 196 ff. = Jus Ecclesiasticum 6, 1968, S. 249 ff.; ders., Die religionsrechtliche Parität, HdbStKirchR I², S. 590 ff. m. w. N.

¹ Link, Kirchliche Rechtsgeschichte³, 2017, § 15; de Wall/Muckel, Kirchenrecht⁵, 2017, § 5; Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte I, Die Katholische Kirche, 1972⁵, §§ 43, 45; M. Heckel, Staat und Kirche nach den Lehren der evangelischen Juristen Deutschlands in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, ZRG 73, (1956), Kan. Abt. 42, S. 117 ff. und 74 (1957), Kan. Abt. 43, S. 202 ff. = Jus Ecclesiasticum 6, 1968, S. 73 ff.

15. Jahrhundert in Anspruch genommen hatten, waren damit nicht nur erweitert und abgerundet worden. Vor allem war die rechtliche Grundlage dafür nicht mehr die in der Theorie auf kirchlicher Verleihung beruhende Kirchenadvokatie, sondern ein gegen den Widerspruch des Papstes gewährter reichsrechtlicher Titel, eben das *ius reformandi*. Mit ihm traten neue Schwierigkeiten an die Stelle von alten.²

A. Das landesherrliche Kirchenregiment

- 2 War die mittelalterliche Ordnung dadurch charakterisiert, dass die Kirche Bereiche der kirchlichen Ordnung unterworfen hatte, die nach modernem Maßstab dem weltlichen Gemeinwesen zustehen, so drohte jetzt die Gefahr von der entgegengesetzten Seite. Nunmehr lautete die Frage, ob der Staat nur zurücknehmen werde, was ihm von Rechts wegen zustand, oder ob er darüber hinaus die sowieso praktisch nur begrenzte Selbständigkeit der Kirche antasten werde. Für die evangelischen Territorien war diese Frage noch dringlicher durch den Wegfall der universalen Kirchenverfassung. Dieser Umstand erlaubte nicht nur die Fortführung der tatsächlichen Verwaltung des Kirchenwesens durch den Landesherrn, sondern die darüber hinausgehende Steigerung bis hin zum abschließenden System des *landesherrlichen Kirchenregiments*.³ Tatsächlich ging die Praxis der Staaten bald über die Vorstellungen der evangelischen Kirchenmänner hinaus. Verfassungsrechtliche Theorien erklärten und rechtfertigten den neuen Zustand. Dabei trat an die Stelle kirchlicher Rechtfertigung und reichsrechtlicher Titel allmählich die Begründung fürstlicher Rechte aus dem Wesen der staatlichen Hoheit selbst. Die drei wichtigsten Theorien müssen hier kurz erwähnt werden, weil sie – zum Teil unter Verwendung spätmittelalterlicher Ideen – das Staatskirchenrecht in Theorie und Praxis in den folgenden Jahrhunderten beherrschen sollten. Es sind dies das Episkopal-, Territorial- und Kollegialsystem.
- 3 Bis in die Gegenwart wurden diese drei Kirchenverfassungssysteme mit zweifelhaftem Recht „protestantisch“ genannt, sie waren staatsrechtliche Theorien. Primär war ihr Ziel nicht die rechte bekenntnismäßige Begründung von Kirchenrecht und Kirchenverfassung. Vielmehr ging es um die Verteidigung der evangelischen Kirche an der „juristischen Außenfront“ durch das Reichs- und Territorialverfassungsrecht sowie die Einordnung in das juristische System. Die evangelischen Juristen verwendeten deshalb nicht primär theologische Argumente, sondern sie entwickelten eine paritätische Koexistenzordnung des Reiches, die in ihrer beide Konfessionen berücksichtigenden Ausgestaltung auch der römisch-katholischen Religionspartei vorteilhaft und annehmbar war, sprach sie doch den römisch-katholischen Fürsten ebenso wie den protestantischen das religiöse Entscheidungsrecht in ihrem Territorium zu.⁴

I. Das Episkopalsystem

- 4 Die Theorie des *Episkopalsystems*⁵ folgte im 16. und 17. Jahrhundert aus der Suspension der Jurisdiktionsgewalt der katholischen Hierarchie in § 20 des Augsburger Religionsfriedens den Übergang der bischöflichen Rechte auf den Landesherrn. Das Recht, das Regiment in der evangelischen Landeskirche auszuüben und den Bekenntnisstand zu bestimmen, erschien so als kirchliches Recht, das kraft Reichsrechts auf

² B.C. Schneider, *Ius Reformandi*, 2001.

³ C. Link, *Kirchliche Rechtsgeschichte*³, 2017, §§ 13, 16 (Lit.); J. Heckel, Die Entstehung des brandenburg-preußischen Summepiskopats, ZRG 44 (1924), Kan. Abt. 13, S. 266 ff. = Ges. Aufs., S. 371 ff.; Liermann, Art. „Landesherrliches Kirchenregiment“, in: *EvStL*³, Sp. 1952 ff. (Lit.).

⁴ M. Heckel, *Staat und Kirche* (Anm. 1); ders., *Das Verhältnis von Kirche und Staat nach evangelischem Verständnis*, HdbStKirchR I², S. 186 ff.

⁵ M. Heckel, *Staat und Kirche* (Anm. 1), S. 237 ff. = Art. „Episkopalsystem“, in: *EvStL*³, Sp. 728 ff.

den Landesherrn übergegangen war. Mit Hilfe dieser verfassungsrechtlichen Theorie sollte das evangelische Kirchentum reichsverfassungsrechtlich abgesichert werden. Zugleich konnte sie dazu dienen, die erdrückende Fülle fürstlicher Macht über das evangelische Kirchenwesen zu beschränken und den kirchlichen Charakter der übertragenen Rechte zu unterstreichen, denn die Übertragung der bischöflichen Rechte konnte selbstverständlich nur vorläufig bis zur erhofften Wiedervereinigung der Konfessionen treuhänderisch übertragen werden. Damit war die Ausübung der Kirchengewalt auch an die geltenden kirchlichen Normen gebunden. Die Kirchengewalt wurde hier also noch nicht als ein Teil der Territorialgewalt verstanden. Sie war dem Inhaber derselben vielmehr zusätzlich auf Grund des Augsburger Religionsfriedens zugewachsen, konnte und musste also von der ursprünglichen Staatsgewalt unterschieden werden. Die Rechtslage wurde mit dem Bild der zwei Personen anschaulich gemacht, die der Fürst repräsentiert: Er ist Landesherr und Bischof in einer Person. Die respektive Rechtsgewalt war unterschieden und auch die ihm unterstehenden geistlichen und weltlichen Behörden durften in ihrer Organisation und ihren Funktionen nicht vermischt werden. Die protestantischen Konsistorien waren dementsprechend zwar landesfürstliche Behörden, aber durch die Ausgliederung aus der staatlichen Ämterordnung doch Behörden eigener Art. Ihnen war die Ausübung des Kirchenregiments übertragen. Sie genossen eine gewisse Selbständigkeit auch gegenüber Eingriffen des Landesherrn. Die Rechtslehre des 16. und 17. Jahrhunderts stützte den eigenständigen Lebensraum der Kirche innerhalb des staatskirchlichen Organisationsverbandes auch dadurch ab, dass der Landesherr als Inhaber der bischöflichen Rechte an den Sachverständigen-Beirat der Theologen gebunden wurde.⁶

Die *Restitutionstheorie*⁷ ging – schon unter naturrechtlichem Einfluss – einen Schritt 5 weiter. Danach handelte es sich bei den kirchenregimentlichen Rechten der Fürsten nicht mehr um ursprünglich kirchliche Rechte, sondern um solche, die von Rechts wegen dem Landesherrn immer zugestanden hatten, die die Kirche lediglich usurpiert hatte, bis der Augsburger Religionsfriede sie den Bischöfen wieder weggenommen und den Fürsten unter der Bezeichnung *iura episcopalia* „restituiert“ habe. Diese Theorie leugnete also schon den ursprünglich kirchlichen Charakter der in Frage stehenden Rechte des Landesherrn, erkannte aber den Zusammenhang mit dem Reichsrecht noch an.

Das Episkopalsystem erfuhr im 19. Jahrhundert eine bis zum Ende des landesherrlichen Kirchenregiments wirksame Neubelebung. Als nämlich im 19. Jahrhundert Staat und Kirche auseinandertraten, erlaubte das rechtliche Instrumentarium des Episkopalsystems die Rolle des Monarchen als Staatsoberhaupt von seiner Rolle als Summepiskopus zu unterscheiden. Mit seiner Hilfe gelang es, die organisatorische Absonderung von Staat und Kirche in der Theorie vorzubereiten, die dann 1918 ohne Bruch und Übergangswirren in der Praxis vollendet werden konnte.

⁶ Smend, Die Konsistorien in Geschichte und heutiger Bewertung, ZevKR 10 (1963/64) S. 134ff.; M. Heckel, Staat und Kirche (Anm. 1), S. 105; Link, Herrschaftsordnung und bürgerliche Freiheit. Die Grenzen der Staatsgewalt in der älteren deutschen Staatslehre, 1979, S. 301ff., 328ff.; vgl. auch ders., Christentum und moderner Staat. Zur Grundlegung eines freiheitlichen Staatskirchenrechts im Aufklärungszeitalter, in: Dilcher/Staff (Hrsg.), Christentum und modernes Recht, 1984, S. 110ff.

⁷ M. Heckel, Staat und Kirche (Anm. 1), S. 124ff.

II. Das Territorialsystem

- 6 Den letzten Schritt zu der nur noch staatlichen Legitimierung des landesherrlichen Kirchenregiments machte schließlich das *Territorialsystem*.⁸ Es leitete die umfassenden staatlichen Rechte der Kirchenleitung nicht mehr aus der reichsrechtlichen Übertragung, sondern nur mehr aus der Territorialherrschaft ab. So war an die Stelle reichskirchenrechtlicher Legitimierung die fürstliche Souveränität getreten. Schon die Anfänge des frühen Territorialsystems im 16. Jahrhundert hatten rein säkular-juristisch und nicht theologisch argumentiert, wenn das Kirchenrecht dort als Teil der Staatsgewalt verstanden wurde und die Kirche und ihre Ordnung also im Staat und seinem Recht aufgingen. Die Grundlage für eine solche Theorie boten das rezipierte römische Recht des Cäsaropapismus und die Souveränitätslehren Bodins.
- 7 Es braucht kaum gesagt zu werden, dass es sich bei diesen Theorien keineswegs um protestantische kirchliche Lehre handelte. Die lutherischen Reformatoren waren davon ausgegangen, dass geistliches und weltliches Regiment getrennt werden müssten. Gleichzeitig gingen die Reformatoren mit der Lehre von der *custodia utriusque tabulae* aber von der Verantwortung der christlichen Obrigkeit als solcher für die Kirche aus. Die *cura religionis* oblag danach dem Fürsten, dessen innerkirchliche Stellung als die eines *praecipuum membrum ecclesiae* verstanden wurde. Der Beruf der weltlichen Obrigkeit war damit innerhalb des christlichen Gemeinwesens wie innerhalb des Kirchenwesens in den Vordergrund gerückt. Der Fürst wurde aber nicht als Haupt der Kirche verstanden.
- 8 Über diese kirchliche Lehre war nicht nur die Praxis, sondern mit Episkopal- und Territorialsystem auch die Staatsrechtslehre bald hinausgegangen. Sie argumentierten staatsrechtlich-neutral und verzichteten auf die Anknüpfung an die reformatorische Lehre.⁹ Die Entfernung von der konfessionellen Wurzel bedeutete freilich nicht die Abkehr von den christlichen Grundlagen des Rechts. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts war der göttliche Rechtswille als Grundlage der staatlichen Rechtsordnung und die Bindung des Herrschers hieran für Katholiken wie Protestanten selbstverständlich und unbezweifelt. Was das im Einzelnen bedeutet, war Gegenstand der wissenschaftlichen Diskussion. Mochten die Theorien politisch hilfreiche Verteidigungswaffen gegen katholische Forderungen darstellen, für die evangelischen Kirchen bedeuteten sie mit der Verfestigung des obrigkeitlichen Landeskirchentums, in dem die Kirche eine Staatsanstalt, die Geistlichen Staatsdiener waren, eine rechtliche Überfremdung. Dagegen entwickelten Kirchenmänner ihrerseits Theorien, die die fürstliche Macht in der Kirche beschränken und den treuhänderischen Charakter des landesherrlichen Kirchenregiments hervorheben sollten. So neben der auch in diesem Sinne interpretierbaren Episkopaltheorie vor allem die lutherische *Drei-Stände-Lehre*,¹⁰ die den Fürs-

⁸ M. Heckel, Art. „Territorialsystem“, in: EvStL³, Sp. 3600 ff. = Staat und Kirche (Anm. 1), S. 241 ff.; Schlaich, Der rationale Territorialismus, ZRG 85 (1968), Kan. Abt. 54, S. 269 ff.; Link, Herrschaftsordnung (Anm. 5), S. 292 ff.

⁹ Zu den Grenzen der Staatsgewalt in der älteren deutschen Staatslehre grundlegend Link, Herrschaftsordnung (Anm. 5).

¹⁰ M. Heckel, Staat und Kirche (Anm. 1), S. 127 ff., 139 ff.; Honecker, Cura religionis, Magistratus Christiani, Studien zum Kirchenrecht im Luthertum des 17. Jahrhunderts, insbes. bei Johann Gerhard, Jus Ecclesiasticum 7, 1968, S. 73 ff.; Schlaich, Kollegialtheorie. Recht und Staat in der Aufklärung, Jus Ecclesiasticum 8, 1969, S. 34 ff.; Link, Herrschaftsordnung (Anm. 5), S. 222 ff.

ten als nur einen Stand in der Kirche neben Geistlichkeit und Kirchenvolk verstand und bei der Ausübung seiner kirchlichen Rechte an die Zustimmung der beiden anderen Stände band.¹¹ So verstanden, konnte die Ausübung des fürstlichen *ius reformandi* nur dann als legitim anerkannt werden, wenn sie ausschließlich in den Dienst des evangelischen Bekenntnisses gestellt wurde. Das war die Ursache der Bekämpfung dieser Theorie durch die Vertreter des rationalen Territorialsystems, die eine Einschränkung der fürstlichen Rechtsstellung wie im weltlichen Bereich so auch im kirchlichen nicht zulassen konnten.

III. Das Kollegialsystem

Das *Kollegialsystem*¹² schließlich ist die zeitlich jüngste Theorie. Sie steht im Zeichen 9 des rationalen Naturrechts der Aufklärung. Anknüpfend an alte Vorstellungen fanden hier nicht nur der Staat, sondern alle Zusammenschlüsse und Verbände ihre rechtfertigende Deutung im Gedanken einer vertraglichen Begründung. Auch die sichtbare Kirche wurde als eine freie und gleiche Gesellschaft (*collegium*) von Menschen verstanden, die sich zu gemeinsamer Religionsausübung zusammengeschlossen haben. Nach dem Modell weltlicher Korporationen wurde die Kirche hier als „Religionsgesellschaft“ verstanden, die Kirchengewalt in Analogie zum Herrschaftsvertrag auf die Vereinsgenossen zurückgeführt, damit freilich auch von der omnipotenten Spielart des Territorialismus abgehoben. Diese Theorie ist dank ihrer konfessionsneutralen Ausgestaltung zur Grundlage des modernen pluralistischen Rechts der Religionsgesellschaften im säkularen Staat geworden. Wie das Episkopalsystem konnte die kollegialistische Erklärung der kirchlichen Rechtslage mit der Tendenz zur Legitimierung aber auch der Limitierung des landesherrlichen Kirchenregiments vertreten werden.

Die letztere Absicht stand am Anfang. Die vom Pietismus geprägten ersten Vertreter 10 dieser Theorie waren Juristen und Theologen und verstanden die Kirche keineswegs selbst als Kollegium. In der Argumentation mit weltlichen Autoren versuchten sie jedoch, mit Hilfe der vereinsrechtlichen Konstruktion der Kirche die Verfolgung des „Vereinszwecks“ in die Verantwortung der Mitglieder zu legen und den treuhänderischen Charakter der Rechte des „Vereinsvorstandes“ zu unterstreichen. Dem Landesherrn als solchem kam danach selbstverständlich die Kirchenhoheit zu, der allgemeinen, alle Vereinigungen im Herrschaftsgebiet gleichmäßig betreffenden Vereinshoheit entsprechend. Davon unterschieden wurden aber die das Kirchenrecht umfassenden Kollegialrechte. Sie wurden weithin ebenfalls vom Landesherrn ausgeübt, konnten nach dieser Theorie aber verstanden werden als Rechte, die die Vereinsmitglieder treuhänderisch dem Vereinsvorstand übertragen hatten, damit dieser sie satzungsgemäß ausübe, solange er „Vereinsmitglied“ ist und die „Satzung“, dh die bekenntnismäßige Grundlage respektiert.

Wiederum wurde nach dieser Theorie also bei den Funktionen, die der Landesherr im 11 kirchlichen Bereich ausübt, scharf unterschieden zwischen den ihm als Landesherrn zustehenden Aufsichtsrechten der Kirchenhoheit und der ihm nicht kraft Souveräni-

¹¹ Da keiner der drei Stände die Kirche allein repräsentiert und keiner Vorrang genießt, ist diese für die Theorie wie die Praxis wichtige Lehre als das „erste System der Gewaltenteilung und Gewaltverbindung im deutschen Raum“ bezeichnet worden, So M. Heckel, Staat und Kirche (Anm. 1), S. 149.

¹² Schlaich, Kollegialtheorie (Anm. 9), S. 133ff.; 302ff.; ders., Art. „Kollegialismus“, in: EvStL³, Sp. 1810ff.; ders., Kirchenrecht und Vernunftrecht, ZevKR 14 (1968/69) S. 1 ff.; Link, Herrschaftsordnung (Anm. 5), S. 322ff.

1. Teil. Die geschichtlichen Grundlagen

tät, sondern auf Grund von „Übertragung“ ausgeübten Kirchengewalt. Diese Konstruktion, wonach der Summepiskopat nicht auf der staatlichen Souveränität, sondern auf einem kirchlichen Rechtstitel beruhen sollte, hatte keineswegs nur theoretische Bedeutung. Sie wurde in dreierlei Hinsicht praktisch.¹³ Aus der Unterscheidung folgte das Verbot der Verschmelzung kirchlicher und staatlicher Verwaltung. Tatsächlich brachte die Konsistorialverfassung¹⁴ die Rechtslage angemessen zum Ausdruck: Konsistorien fungierten zwar als landesherrliche Einrichtungen, sie waren aber aus der allgemeinen Behördenhierarchie ausgegliedert. Die Ausübung der Kirchengewalt blieb an spezifisch kirchliche Ordnungsgrundsätze, gebunden. Schließlich blieben im kirchlichen Bereich – im Gegensatz zum allgemeinen staatlichen Gewaltverhältnis – gemeindliche und andere Mitwirkungsrechte in Kraft. Ihnen kam insbes. bei der Ausübung des *ius liturgicum*, bei Festsetzung und Änderung von Bekenntnissen und bei der Pfarrstellenbesetzung Bedeutung zu. Im 19. Jahrhundert fand dieser Rechtsgedanke Eingang in die Praxis und lebte im landesherrlichen Kirchenregiment dann bis 1918 fort.

- 12 Die Leistung der frühen Kollegialisten für die theoretische Begründung des Kirchenrechts nach kirchlichen Verfassungsgrundsätzen kann hier nicht behandelt werden.¹⁵ Für unseren Zusammenhang richtungsweisend wurde das rechtliche Verständnis der Religionsgemeinschaften als vereinsartige Zusammenschlüsse. Denn für die – heute gültige – Sicht aus der Perspektive des säkularen Staates kann der Charakter der Kirche als göttliche Stiftung nicht ausschlaggebend sein. Zeitgebunden war die Beschränkung dieser vereinsartigen Rechtskonstruktion auf die Gemeindeebene, als ob es keine überörtliche kirchliche Organisationsform gäbe. Hier schlug das Misstrauen des absolutistischen Staates gegen große verfasste Korporationen als mögliche Staaten im Staate durch. Er löste die Kirchen deshalb rechtlich in unzählige rechtlich selbständige, vereinsmäßig verfasste Kirchengemeinden auf. Im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794¹⁶ ist diese Zerschlagung in rechtlich beziehungslos nebeneinanderstehende Kirchengemeinden schließlich durchgeführt worden. Heute erinnert die Bezeichnung der Kirchen als Religionsgesellschaften im Grundgesetz, aber auch in den Kirchenverfassungen noch an dies theologisch bedenkliche Verständnis der Kirche als menschlichem Zusammenschluss.
- 13 Die Wirklichkeit des evangelischen Landeskirchentums entsprach im Wesentlichen der staatlichen Theorie. Die sichtbare Kirche wurde danach in ihrer Organisation und Verwaltung praktisch vom Staat beherrscht. Dass der Fürst in der Regel der gleichen Konfession angehörte und die christliche Ethik tatsächlich ihn und seine Staatsdiener beeinflusste, die Wirkung von Staat und Kirche also wechselseitig war, milderte allerdings die Situation, die sich für beide Konfessionen fast gleich darstellte. Mit dem Sieg der staatlichen Souveränität kam das Staatskirchentum zur vollen Herrschaft, und das nicht nur in evangelischen Territorien, sondern, nicht weniger ausgeprägt, auch in den katholischen. Auch dort reichten die Wurzeln staatlicher Herrschaft über die Kirche hinter die Reformationszeit zurück.

¹³ Link, Herrschaftsordnung (Anm. 5), S. 292 ff., 330 f.

¹⁴ Smend, Konsistorien (Anm. 5), S. 134 ff.

¹⁵ Dazu Schlaich, Kollegialtheorie (Anm. 9), S. 133 ff.; ders. Art. „Kollegialismus“, in: EvStL³, Sp. 1810 ff.; ders. Kirchenrecht (Anm. 11), S. 1 ff.; Link, Herrschaftsordnung (Anm. 5), S. 322 ff.

¹⁶ Link, Art. „Kirchenrecht (= Staatskirchenrecht)“, HRG II, 1978, Sp. 800 = Staat und Kirche in der neueren deutschen Geschichte, 2000, S. 11 (25 f.).

8. Der russische Cäsaropapismus

a) Moskau als das dritte Rom

Einleitung

Gemäß der Theorie „*Translatio imperii*“ ging die Kaiserherrschaft von Byzanz durch die von römischen Päpsten arrangierte Heirat der Nichte des letzten byzantinischen Kaisers Zoe (Sofia) mit dem Moskauer Großfürsten Iwan III. (nicht zu verwechseln mit seinem Enkel Ivan IV., „dem Schrecklichen“) im Jahre 1472 auf Moskau über, jedoch ist diese Idee erst ca. 20 Jahre später in Russland bezeugt. Denn sie entstand nicht in Russland selbst, sondern wurde zuerst im Westen verbreitet — das aufstrebende Moskauer Reich sollte dadurch als Verbündeter zum Kampf gegen die vordringenden Osmanen anstelle des untergegangenen Ostroms herangezogen werden. Großfürst Iwan III. war als erfolgreicher Feldherr bekannt, der mehrere russische Fürstentümer seiner Macht unterwarf und der mongolischen Oberherrschaft über Russland ein Ende machte — so sollte ein mächtiger Ersatz für Byzanz im Kampf gegen die Türken gewonnen werden. Außerdem bezweckten die Päpste, durch die Heirat der unierten Zoe, welche nach ihrer Flucht aus Griechenland unter dem Schutz Roms in Italien gelebt hatte, den Moskauer Großfürsten zu einer Wiederbelebung der gescheiterten Florentiner Union zu bewegen. Dieser Plan ging jedoch nicht auf, weil seine Braut zur Orthodoxie zurückkehrte.

Filofej (Philotheos), ein Mönch aus dem westrussischen Pskow (1465-1542), äußerte ca. 1523 als erster die eschatologische Idee, dass Moskau das dritte Rom sei, und zwar in zwei Sendschreiben — zuerst an einen Beamten des Großfürsten von Moskau in Pskow und dann an Wasilij III. selbst. Demnach ist das Moskowitische Reich die dritte und endgültige Inkarnation des Römischen Reiches, weil das Ende der Welt naht. Das erste – Alte Rom, sei durch den Gebrauch des ungesäuerten Brotes für die Eucharistie der Häresie des Apollinarius verfallen, das zweite – Neue Rom (Konstantinopel) geriet unter die Herrschaft der Muslime als Strafe für die Union von Florenz, und daher erstrahlt alleine die Kirche von Moskau durch ihre Entschlafungskathedrale gleichsam als Inkarnation der *Una Sancta* nun in der ganzen Ökumene. Russland bzw. Moskowien, wie es in Europa damals genannt wurde, war als einziger unabhängiger orthodoxer Staat geblieben, denn alle anderen orthodoxen Christen befanden sich damals entweder unter osmanischer oder lateinischer Herrschaft – daher war auch nur der orthodoxe Glaube der Kirche von Moskau in moskowitischer Sicht von fremden Einflüssen unberührt, rein geblieben.

Als Patriarch Ioakim von Antiochien als erster Patriarch überhaupt 1586 Moskau besucht hatte, wurde er vom dortigen Metropoliten Dionisij wie ein Untergebener gesegnet und durfte nicht einmal der Liturgie vorstehen — damit sollte die tatsächliche Stellung der Moskauer Kirche in der Orthodoxie aus moskowitischer Sicht ausgedrückt werden. Ioakim wurde mit reichen Gaben in den Orient zurückgeschickt und sollte über ein Patriarchat für Moskau mit den anderen Patriarchen beraten. Als Urheber dieser Idee wird der spätere Zar Boris Godunow vermutet.

Der Ökumenische Patriarch Jeremias II. kam 1588 nach Moskau und wurde dort für ein halbes Jahr faktisch festgesetzt, weil er zuerst gegen ein Patriarchat für Moskau war. Er musste sich immer mehr mit dem Gedanken anfreunden, dass er womöglich für immer in Russland bleiben würde, musste aber dabei auch in Kauf nehmen, dass das für die Moskowiten eine Übertragung des Ökumenischen Patriarchats in ihr Land bedeutet hätte. Jedoch wollte man ihm Wladimir und nicht die Hauptstadt Moskau als Patriarchensitz zuweisen, was Jeremias ablehnte. Widerwillig musste er dem Patriarchat für Russland zustimmen und wurde auch danach in Moskau festgehalten, bis er in der sog. „*Uložennaja gramota*“ („Erstellte Urkunde“) – dem wichtigsten Dokument über die Errichtung des Patriarchats von Moskau, die neue Stellung Moskaus als „das dritte Rom“ schriftlich anerkannte – er unterschrieb diese, ohne eine griechische Übersetzung einer so wichtigen Urkunde zur Hand zu haben (!). Metropolitan Ierotheos von Monemvasia, welcher den Patriarchen begleitete, unterschrieb sie erst nachdem man ihm mit Ertränken gedroht hatte. Die Urkunde wurde von den anderen Ostkirchen in einer redigierten Fassung nachträglich anerkannt, in welcher Moskau den letzten Platz unter allen Patriarchaten einnimmt. Moskau bestand jedoch auf dem 3. Platz in der neuen „*Pentarchie*“. Patriarch von Alexandrien, Meletios Pigas kritisierte indes das eigenmächtige Vorgehen Konstantinopels. 1593 fand eine Synaxis der drei orientalischen Patriarchen in Konstantinopel statt, auf welcher auch der umsichtig zuvor von Moskau reich beschenkte Meletios der Anerkennung des Moskauer Patriarchats zustimmte, allerdings wurde diesem endgültig der fünfte Platz zugewiesen.

Danach geriet die Theorie von Moskau als "dem dritten Rom" in Russland für fast drei Jahrhunderte in Vergessenheit und wurde erst in der 2. Hälfte des 19. Jhs wiederbelebt. Heutzutage spielt sie wieder eine Rolle in der Auseinandersetzung zwischen den Patriarchaten von Konstantinopel und Moskau um die ukrainische Orthodoxie.

aa) Aus dem Sendschreiben des Mönches Filofej von Pskow an den Zarenbeamten Michail Grigorewitsch Misjur-Munechin "Über böse Tage und Stunden" (1523)

... Neunzig Jahre ist es her, als das griechische Reich ruiniert wurde und nicht wiedererrichtet werden wird: all dies geschah um unserer Sünden willen, weil sie den orthodoxen griechischen Glauben ans Lateiner-tum verraten haben. Und wundere dich nicht, Auserwählter Gottes, dass die Lateiner sagen: unser Römisches Reich bleibt unverrückbar, und wenn wir nicht recht glauben würden, dann hätte Gott uns nicht unterstützt. Es geziemt uns nicht, auf ihre Verführungen zu achten, denn sie sind in Wahrheit Häretiker, die aus ihrem eigenen Willen vom orthodoxen christlichen Glauben abgefallen sind, und zwar wegen des Gottesdienstes mit Ungesäuertem. Nachdem sie mit uns siebenhundertundsiebzig Jahre in der Vereinigung gewesen waren, fielen sie vor siebenhundertfünfunddreißig Jahren vom rechten Glauben ab, indem sie in die Häresie des Apollinarius fielen, nachdem sie von Zar Karul und Papst Formos verführt wurden. Sie sprechen von Ungesäuertem als von Reinheit und Leidenschaftslosigkeit, aber auf diese Weise lügen sie, indem sie den Teufel in sich selbst verbergen. Denn Apollinarius gebot durch seine Lehre, mit Ungesäuertem Gottesdienst aus diesem Grund zu feiern: er sagt, dass unser Herr Jesus Christus kein menschliches Fleisch von der allreinen Jungfrau angenommen hat, sondern er sei mit fertigem himmlischen Fleisch, wie durch ein Rohr, den jungfräulichen Schoß hindurchgegangen, außerdem hat er keine menschliche Seele empfangen, sondern anstelle der Seele weilt in ihm der Heilige Geist; damit verführen sie die Seelen der Unboshaften und der Unbefestigten. Ein Unheil bitterer Verführung und Abfalls vom lebendigen Gott! Wenn nämlich der Heiland das menschliche Fleisch nicht angenommen hat, dann wurde auch das Fleisch des gefallenen Adams und aller von ihm geborenen Menschen nicht vergöttlicht. Und wenn der Herr keine menschliche Seele angenommen hat, dann sind auch heutzutage die menschlichen Seelen nicht aus dem Hades herausgeführt worden. ...

... wir werden einige wenige Worte über die gegenwärtige orthodoxe Zarenherrschaft unseres durchlauchttesten und hochthronendsten Herrschers aussprechen, der unter allen Himmeln der einzige christliche Zar für Christen und ein Zügelhalter der heiligen Throne (oder: Altäre – prestol) Gottes ist, der heiligen katholischen (vselenskija) apostolischen Kirche, das heißt anstelle (vmestos) der römischen und konstantinopolitanischen, welche ist in der gottgeretteten Stadt Moskau – der heiligen und ruhmreichen Entschlafung der allheiligen Gottesgebärerin, welche alleine in der Ökumene strahlender ist als die Sonne. Du sollst wissen, Christusliebender und Gottliebender, dass alle christlichen Reiche zu Ende gekommen sind und sie sind in das einzige Zarenreich unseres Herrschers zusammengekommen (vsja christianskaja carstva priidoša v konec i snidošasja vo edino carstov našego gosudarja), gemäß den prophetischen Büchern, nämlich das Römische (Romeiskoe) Reich: denn zwei Rome sind gefallen, aber das dritte steht, und ein viertes wird es nicht geben (dva ubo Rima padoša, a tretij stoit, a četvertomu ne byti). Viele Male erwähnt der Apostel Paulus Rom in seinen Sendschreiben, und in den Auslegungen sagt er: „Rom ist die ganze Welt.“ ...

(Übersetzung aus dem Russischen: <https://azbyka.ru/otechnik/6/poslanija-startsa-filofeja/>)

ab) Aus dem Sendschreiben desselben Mönches an Großfürst Wasilij III. Iwanowitsch von Moskau "An Großfürst Wasilij, und darin über die Korrektur des Kreuzzeichens und über die Sodomitische Unzucht" (1524)

... und die Mächtigen schreiben die Wahrheit dir, dem durchlauchtsten und hochthronendsten Herrscher Großfürsten, dem orthodoxen christlichen Zaren und Despoten aller, dem Zügelhalter der heiligen Throne Gottes, der heiligen katholischen apostolischen Kirche der Allheiligen Gottesgebälerin, ihrer ehrenvollen und ruhmreichen Entschlafung, welche anstelle der römischen und konstantinopolitanischen Kirche erstrahlt ist. Denn die Kirche des alten Roms ist durch den Unglauben der Apollinariushäresie gefallen, der Kirche des zweiten Roms, der Stadt Konstantins, haben die Enkel der Hagaräner mit Äxten und Hellebarden die Türen zerhackt. Nun aber, frommer Zar, erstrahlt im orthodoxen christlichen Glauben mehr als die Sonne unter allen Himmeln bis an die Enden der Ökumene diese heilige katholische apostolische Kirche des dritten, neuen Roms, deiner mächtigen Zarenherrschaft. Und deine Mächtigkeit soll wissen, frommer Zar, dass alle Reiche des orthodoxen christlichen Glaubens in dein einziges Zarenreich zusammengekommen sind: denn du bist der einzige Zar für alle Christen unter dem Himmel (vsja carstva pravoslavnye christian'skie very snidošasja v tvoe edino carstvo: edin ty vo vsej podnebesnoj christianom zar').

... so wie ich es höher geschrieben habe und jetzt sage: pass auf und gib acht, frommer Zar, denn alle christlichen Zarenreiche sind in dein einziges zusammengekommen (vsja Christianskaja carstva snidošasja v tvoe edino), denn zwei Rome sind gefallen, aber das dritte steht, und ein viertes wird es nicht geben. Dein christliches Zarenreich wird nicht mehr den Anderen bleiben (Ouže ... inem“ ne ostanetsja), gemäß dem großen Theologen.

(Übersetzung aus dem Russischen: <https://azbyka.ru/otechnik/6/poslanija-startsa-filofeja/>)

ac) Aus der “Uložennaja gramota” (Mai 1589)

... Und nachdem er solches vom frommen Großherrscher, Zaren und Großfürsten Fedor Ivanovič, dem Autokrator von ganz Großrussland (vsea Velikija Rosia) und dem Herrscher und Besitzer vieler Staaten, gehört hatte, dankte Seine Heiligkeit Jeremias, durch Gottes Gnade der Erzbischof von Konstantinopel, dem Neuen Rom, Ökumenischer Patriarch, Gott gar sehr, und er lobte den Gedanken und die Willensäußerung des frommen und christusliebenden Großherrschers, Zaren und Großfürsten Fjodor Iwanowitschs, des Autokrators von ganz Großrussland, über den Beginn eines solchen überaus großen Werkes.

Und er sagte dies: „O gutgläubiger und christusliebender und von Gott gekrönter und von Gott geehrter und von Gott geschmückter und von Gott erhöhter und der du bis an die Enden der ganzen Ökumene durch Frömmigkeit erstrahlt bist, insbesondere unter den Zaren durchlauchteter und ruhmreichster Großherrscher, Zar und Großfürst Fjodor Iwanovitsch, Autokrator von ganz Großrussland und Herrscher und Besitzer vieler Staaten, ein wahrer Fürsorger der Frömmigkeit, und den heiligen Weg des von Gott verordneten Gesetzes Gottesbeschreiter, und allweiser Beschützer, und wohlverständiger Helfer der Wahrheit, Erforscher der Vernünftigkeit der väterlichen Überlieferung, blühend in vollkommener Frömmigkeit. Du willst die heilige übergroße Kathedralkirche der allheiligen Gottesgebälerin, ihrer ehrenvollen und ruhmreichen Entschlafung, mit dem überaus hohen Thron des Patriarchenamtes ehren und schmücken und durch diese übergroße Tat die Zarenstadt Moskau und dein ganzes Großrussisches Zarenreich (Velikoe Posijskoe carstvo) in der ganzen Ökumene verherrlichen und großmachen, welches durch vollkommene Frömmigkeit erstrahlt!

Wahrlich weilt in dir, dem frommen Zaren, der Heilige Geist, und von Gott her wird dieser Gedanke von dir in die Tat umgesetzt werden! Recht und wahrhaftig ist das Beginnen durch euer Wohlgeboren, unserer Demut und der ganzen geheiligten Synode obliegt aber jenes übergroßen Werkes Vollendung.

Denn das alte Rom ist durch die Häresie des Apollinarius gefallen, das Zweite (Вторый) Rom aber, welches ist Konstantinopel, durch die Enkel der Hagaräner – von den gottlosen Türken wird es besessen; aber

dein Großrussisches Zarenreich (Velikoe Posijskoe carstvie), das Dritte Rom (Tretej Rim), o frommer Zar, hat alle an Frömmigkeit übertroffen, und alle frommen Reiche haben sich zu deinem in eins versammelt (vsja blagočestivaja carstvie v tvoe vo edino sobrasja), und du allein unter dem Himmel wirst der christliche Zar in der ganzen Ökumene, unter allen Christen genannt (ty edin pod nebesem christ'jankij car' imenuješis' vo vsej vslennej, vo vsech christianeč).

Und nach der Vorsehung Gottes und der Gnade der allreinen Gottesgebälerin, und um der Gebete der neuen Wundertäter des Großrussischen Zarenreiches willen, des Petr, Alexei und Iona, und gemäß deiner Zarenbitte bei Gott, durch deinen Zarenrat wird dieses überaus große Werk ausgeführt werden."

Und nach der Gnade des Heiligen und lebenspendenden Geistes und durch die Willensäußerung des frommen Großherrschers, Zaren und Großfürsten Fjodor Iwanovitsch, des Autokrators von ganz Großrussland und des Herrschers und Besitzers vieler Staaten, hat Seine Heiligkeit Jeremias, durch Gottes Gnade der Erzbischof von Konstantinopel, dem Neuen Rom, und Ökumenischer Patriarch, gemäß den Kanones der göttlichen Apostel und der heiligen Väter und nach dem Rat aller Metropoliten und Erzbischöfe und Bischöfe, und Archimandriten, und Igmene, und der ganzen geweihten Synode des Großrussischen und Griechischen Zarenreiches, zu Ehren der heiligen überaus großen katholischen (sobornye) und apostolischen Kirche der allreinen Gottesgebälerin, ihrer ehrenvollen und ruhmreichen Entschlafung, Seine Heiligkeit Iow, den Metropoliten der ganzen Rus (vseja Rusi), gewählt und unter die Patriarchen eingesetzt (postavil v patriarchi), auf den überaus großen Thron der Protothronien und der großen Hierarchen und Wundertäter der Zarenstadt Moskau, des Petr, Alexej und Iona. ...

(Übersetzung aus dem Russischen: <https://azbyka.ru/ulozhennaja-gramota-ob-uchrezhdenii-v-rossii-patriarshego-prestola-1589>)

b) Die neue Synodalverfassung der Kirche in Russland unter Zar Peter I.: “Reglement oder Statut des geistlichen Kollegiums” (“Das geistliche Reglement”) von Feofan Prokopowitsch (1721)

Einleitung

Feofan (Theophanes) Prokopowitsch, geb. 1681 in der heutigen ukrainischen Hauptstadt Kiew, war die rechte Hand von Zar Peter I. in kirchlichen Angelegenheiten. Er studierte zuerst an der berühmten Mohyla-Akademie seiner Heimatstadt, wurde danach unierter Basilianermönch in der Westukraine und studierte als solcher am jesuitischen Athanasiuskollegium in Rom, anschließend im evangelischen Halle. Letzendlich entschied er sich nach seiner Rückkehr in die seit 1654 zum Zarenreich gehörende Ukraine (=deren “linksufriger” Ostteil samt der Hauptstadt) 1704 doch für die Orthodoxie. Peter I. war von seinem schriftstellerischen Talent so beeindruckt, dass er ihn zuerst zum Rektor der Mohyla-Akademie ernannte und dann zum Bischof von Pskow (später von Nowgorod) beförderte. Feofan galt als protestantisch gesinnt und antikatholisch — im Gegensatz zu seinem kirchlichen Erzivalen, auch einem Ukrainer – Stefan Jaworski, der ebenfalls als Unierter in Lemberg, Lublin, Posen und Vilnius Philosophie und Theologie studierte und 1701 zum Locum tenens des Patriarchenthrons von Moskau aufstieg.

Feofan schrieb 1718-1720 im Auftrag Peters I. dieses wichtigste Dokument seiner Kirchenreform, dessen Kernstück die Abschaffung des Patriarchats ausmacht. Die Kirche in Russland sollte nach dem Vorbild staatlicher Ministerien reorganisiert werden, damit jegliche kirchliche Opposition zum Staat unmöglich werden sollte. Den kirchengeschichtlichen Hintergrund dieser Ausschaltung der Subjektivität der Kirche gegenüber dem Staat bildete der Konflikt zwischen dem Vater Peters I. – Zar Alexej Michailowitsch und Patriarch Nikon: dieser Hierarch vertrat ein papozäsaristisches Modell in den Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Russland (Nikon trug sogar den Titel “Großherrscher” – «Velikij Gosudar’») und mischte sich in staatliche Angelegenheiten ein.

Als kirchliche Quellen dieses Werkes gelten sowohl slawische “Kormčie knigi” als auch evangelische Kirchenordnungen. Alle Bischöfe, Archimandriten (Großäbte) und Igumene (Äbte) der Russischen Kirche unterschrieben das “Geistliche Reglement”, zuletzt nach langem Zögern auch Stefan Jaworski. Die von der Unterstützung aus Russland abhängigen östlichen Patriarchen, welche sich unter osmanischer Herrschaft befanden, stimmten der Abschaffung des Patriarchats im Zarenreich 1723 zu, ohne jedoch den vollständigen Text des Dokuments erhalten zu haben, sie erkannten den Synod als ihren “Bruder in Christus” an. Und das obwohl es sich um nicht weniger als um eine Abschaffung der sakramentalen Verfassung der Kirche handelte — z. B., stand das “Geistliche Reglement” im Widerspruch zum Kanon 34 der Apostel, nach welchem nicht ein Staatsbeamter, sondern ein von Bischöfen gewählter Hierarch das Oberhaupt einer autokephalen Kirche sein soll.

An der Spitze des regierenden Kollegiums/Synods stand aber ein weltlicher “Präsident” bzw. seit 1722 der “Oberprokuror” – ein Staatsbeamter, welcher in diesem Gremium den Zaren vertrat und daher “das Auge des Herrschers (oko gosudarevo)” in der Kirche genannt wurde. Der Monarch wird im “Geistlichen Reglement” als “Hüter der Rechtgläubigkeit und aller guten Ordnung in der heiligen Kirche” in zäsaropapistischer Manier zum Oberhaupt der Kirche erklärt. Denn er ist ein “Christus des Herrn” (dessen Gesalbter) – ein Herrscher von Gottes Gnaden. Diese uralte jüdisch-christliche Herrschaftsidee wurde im modernen absolutistischen Staat aber dahingehend umgesetzt, dass der erste “Imperator” Russlands durch das ihm unterstehende “Religionsministerium” nicht nur alles in der Kirche bestimmen, sondern faktisch auch zur Letztinstanz in Glaubenssachen wurde. Das war eine praktische Umsetzung des protestantischen Modells in den Beziehungen zwischen Staat und Kirche, welche in der orthodoxen Welt einzigartig geblieben ist. Das Werk fungierte von 1721 bis 1917 als geltende Verfassung der Russischen “Synodalkirche” und prägt die ROK bis in unsere Zeit. Wer die Haltung der ROK zum Eroberungskrieg Russlands gegen die Ukraine verstehen will, der sollte bedenken, dass die Kirche im Russischen Imperium ein integraler Teil des Staatsapparats war.

Textauszüge

Aus dem einleitenden "Manifest"

Inmitten vieler Sorgen für die Berichtigung Unseres Volkes und anderer Uns untertanen Staaten, gemäß der Uns Gottgegebenen Macht, warfen Wir einen Blick auch auf den Geistlichen Stand und weil Wir in ihm viel Unordnung und große Dürftigkeit in seinen Angelegenheiten gesehen haben, wurden Wir in Unserem Gewissen von einer nicht eiteln Angst ergriffen, dass Wir uns dem Höchsten gegenüber als undankbar erweisen, wenn Wir, nachdem Wir von Ihm so viel Wohlergehen bei der Berichtigung des militärischen und des zivilen Standes erhalten haben, die Besserung des kirchlichen Standes vernachlässigen würden. ... Darum, gemäß dem Vorbild der früheren frommen Zaren, sowohl im Alten als auch im Neuen Testament, nachdem wir die Sorge um die Berichtigung des geistlichen Standes wahrgenommen hatten, sahen Wir keinen besseren Weg dazu als eine Synodalregierung (oder: kollegialen Regierung – Sobornago Pravitel'stva). Denn in einer einzigen Person ist es nicht ohne Leidenschaft; und außerdem wird bei einer nichterblichen Macht nicht bewahrt. Wir errichteten das Geistliche Kollegium, d.h. eine Geistliche Synodale (bzw. Kollegiale) Regierung (Duchovnoe Sobornoe Pravitel'stvo), welche gemäß dem hierfolgenden Reglement alle Geistlichen Angelegenheiten in der Allrossischen Kirche zu verwalten hat. ...

Aus dem nachfolgenden "Eid für die Mitglieder des Geistlichen Kollegiums"

... Ich bekenne mit einem Schwur, dass der letzte Richter (krajnjago Sudiju) dieses Geistlichen Kollegiums der Allrossische Monarch selbst, Unser Gnädigster Herrscher ist. ...

Aus dem "Teil I: Was ist das Geistliche Kollegium und welche wichtigen Ursachen eine solche Regierung hat"

...Und als der Christliche Herrscher, der Hüter der Rechtgläubigkeit und aller guten Ordnung in der Heiligen Kirche (pravoverija že i svjakago v cerkvi Svjatej blagočinija bljustitel'), auch die geistlichen Bedürfnisse in den Blick nahm und deren bestmögliche Verwaltung sich wünschte, gefiel es ihm, ein geistliches Kollegium (duchovnoe Kollegium) einzurichten, welches sorgfältig und unablässig darüber wachen sollte, dass alles zum Nutzen der Kirche gemäß der Ordnung sei und keine Unordnungen herrschen, was der Wunsch des Apostels oder vielmehr das Wohlgefallen Gottes selbst ist. ...

1. Erstens, weil die Wahrheit sicherer durch kollegiale Beratung (oder: versammelten Stand –sobornym sosloviem) gefunden wird als von einer einzelnen Person. ...
2. ... Wo ein einzelner etwas festsetzt, können seine Gegner schon durch Verleumdung seiner Person seine Festsetzung entkräften, was sie so nicht können, wenn eine Bestimmung von kollegialer Beratung her geschieht.
3. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Regierungskollegium (Kollegium pravitel'skoe) dem Staatsmonarchen untersteht und vom Monarchen eingesetzt wird. Hier wird es offenbar, dass das Kollegium keine Fraktion (frakzija) ist, die ein geheimes Bündnis zu ihrem eigenen Interesse geschmiedet hat, sondern zum Allgemeinwohl durch einen Befehl des Autokrators entstanden ist und Personen darstellt, welche durch Seine Erwägung zusammen mit den Anderen versammelt wurden.
4. Auch dies ist wichtig, dass es beim Regieren durch eine einzelne Person oft zu Fortsetzung und Unterbrechung aufgrund der zwangsläufigen Nöte des Regierenden kommt, entsprechend seiner Schwäche und Krankheit. Und wenn er aus dem Leben scheidet, dann werden die Geschäfte um so mehr unterbrochen. In einer kollegialen Verwaltung (v pravlenii Sobornom) ist es anders: wenn nur eine einzige Person, und sei es auch die erste, nicht anwesend ist, so handeln die anderen, und die Angelegenheit läuft ohne Unterbrechung weiter.
5. Aber am nützlichsten ist, dass es in einem solchen Kollegium keinen Platz für Voreingenommenheit, Heimtücke oder bestechliches Gericht gibt. ... Vor allem dann, wenn das Kollegium aus solchen

Personen besteht, für die alle es überhaupt nicht möglich ist, sich geheim zu verbünden, also wenn es sich um Personen verschiedenen Standes und Ranges handelt: Bischöfe, Archimandriten, Igmene und Obere des verheirateten Priestertums. ...

6. Und so ähnlich ist es, dass das Kollegium den freiesten Geist für eine gerechte Justiz in sich trägt: weil es nicht wie ein einzelner Regierender den Zorn der Mächtigen fürchtet; denn es ist nicht so günstig, Gründe gegen viele Personen zu finden, welche dazu noch verschiedenen Standes sind, wie gegen einen einzigen Mann.

7. Und auch dies ist groß, dass von der kollegialen Regierung das Vaterland keine Rebellionen und Verwirrung zu fürchten hat, die von einem einzigen eigentlichen geistlichen Regenten ausgehen. Denn das gemeine Volk weiß nicht, wie verschieden die geistliche Macht von der autokratischen Macht ist; sondern über die große Ehre und Herrlichkeit des Obersten Hirten erstaunt, denkt es, dass ein solcher Regent ein zweiter Herrscher sei, welcher dem Autokrator gleichmächtig oder sogar größer sei als er, und daß der geistliche Stand ein anderer und besserer Staat sei, und das Volk hat von selbst sich daran gewöhnt, so zu denken. ... Über diese Meinung im Volk freuen sich auch nicht schlichte, sondern arglistige Menschen; denn jene, indem sie ihrem Herrscher feindlich gesinnt sind, nehmen, sobald sie einen Streit zwischen dem Herrscher und dem Hirten sehen, diesen für ihre Bosheit zum Anlass und zögern nicht, unter dem Vorwand des kirchlichen Eifers ihre Hände gegen einen Christus des Herrn (Christa Gospodnja) zu erheben; und zu derselben Gesetzlosigkeit bewegen sie das gemeine Volk, als wäre es ein Werk Gottes. Was also, wenn sogar der Hirte selbst einer so hochmütigen Meinung von sich selbst ist, dass er nicht untätig bleiben will? Es ist schwer zu beschreiben, wieviel Unheil daraus entsteht. ... und mehr als einmal hat sich das in vielen Staaten gezeigt. Man muss nur die Geschichte von Konstantinopel nach der Zeit Justinians bedenken, und vieles davon wird sich zeigen. Und der Papst hat auf keine andere Weise so viel errungen, nicht nur den Römischen Staat hat er halbiert und einen großen Teil sich selbst geraubt, sondern auch andere Staaten hat er mehr als einmal fast bis zur völligen Verwüstung erschüttert. ...

8. Es wird auch dieser Vorteil für die Kirche und den Staat von einer solchen Kollegialen Regierung sein, dass nicht nur eines ihrer Mitglieder (sosedatej), sondern auch der Präsident oder Vorsitzende selbst, dem Gericht seiner Brüder, d.h. desselben Kollegiums, unterliegen wird, wenn er etwas Außerordentliches verbrochen hat, nicht so wie es dort ist, wo ein einzelner eigenmächtiger Hirte herrscht: denn er wird nicht von den Bischöfen gerichtet werden wollen, welche ihm unterstehen. ...

9. Schließlich, wird in einer solchen Kollegialen Regierung eine Art Schule für geistliche Verwaltung sein. ... die geeignetsten Personen aus der Anzal der Kollegiaten oder Mitglieder werden sich als würdig erweisen, in den Rang des Bischofsamtes aufzusteigen. ...

Aus dem "Teil II: Angelegenheiten, welche dieser Verwaltung unterliegen"

... Die Geschichten der Heiligen anzuschauen, ob nicht einige von ihnen falsch erfunden sind und erzählen, was nicht gewesen ist, oder im Widerspruch zur Christlichen orthodoxen Lehre stehen, oder müßige und lachwürdige Erzählungen sind. ... Die Reliquien der Heiligen sollten im Zweifelsfall untersucht werden: auch darum ist viel geschummelt worden. ...

... Und da es im Gegensatz zum zahlreichen Volk der Russländischen Kirche nur wenige solche Presbyter gibt, welche die Dogmen und Gesetze der Heiligen Schrift auswendig predigen könnten, ist es von dringender Notwendigkeit, gewisse kurze und einfache und für gemeine Menschen verständliche, klare Büchlein zu haben, die alles enthalten, was zur Unterweisung des Volkes ausreicht; und diese Büchlein sollen an Wochentagen und Festtagen in der Kirche vor dem Volk in Teilen gelesen werden.

... Und da man sowohl das erste als auch das zweite der oben genannten Pflichten ohne fleißiges Lesen nicht gut kennen kann, und ob jemand zu lesen willig ist, unbekannt ist: deshalb soll ein Dekret vom

Geistlichen Kollegium an alle Bischöfe erlassen werden, dass bei jedem während seinen Mahlzeiten die ihn angehenden Kanones vorgelesen werden sollen, außer dass dies manchmal an den Tagen großer Feste oder in Anwesenheit würdiger Gäste oder aus einem anderen rechten Grund abgestellt werden könnte.

... Und wenn der Sünder auch danach noch unbeugsam und hartnäckig bleibt, so soll der Bischof nicht einmal dann dazu übergehen, ihn zu anathematisieren; sondern er soll zuerst an das Geistliche Kollegium über alles, was geschehen ist, schreiben; und nachdem er vom Kollegium eine schriftliche Erlaubnis erhalten hat, soll er den Sünder öffentlich dem Anathema überliefern. ...

... Es ist angemessen, dass ein Bischof einmal im Jahr oder einmal in zwei Jahren seine Diözese bereist und besucht... Der Bischof soll also die Priesterschaft und übrige Menschen fragen, ob nicht an irgend-einem Ort der Aberglaube praktiziert wird? Gibt es Besessene (oder: weissagende Frauen – klikuši)? Zeigt man nicht falsche Wunder an Ikonen, Brunnen, Quellen und anderen Dingen, um daraus unlaute-ren Profit zu schlagen? Und solche Untaten sollen mit Androhung der Verfluchung gegen widerspenstige Hartnäckige verboten werden. ...

... Jeder Bischof, welchen Grades er auch sein mag, ob er nun einfacher Bischof, Erzbischof oder Metro-polit ist, soll wissen, dass er dem Geistlichen Kollegium als der obersten Macht untersteht und dass er dessen Dekrete zu befolgen und sich mit dessen Bestimmung zu begnügen hat. Und deshalb soll er, wenn er etwas gegen seinen Bruder, einen anderen Bischof hat, wenn er von ihm Unrecht erleidet, sich selbst nicht rächen, weder durch Verleumdungen noch durch Erzählungen über seine Sünden, wie wahr sie auch sein mögen, nicht durch die Aufstachelung von mächtigen Personen, geistlichen oder weltli-chen, und vor allem aber soll er es nicht wagen, den ihm verfeindeten Bischof zu anathematisieren; sondern er soll seine Beleidigungen in einem Denunziationsbericht (donošeniem) dem Geistlichen Kol-legium vorlegen und dort ein Urteil erbitten. ...

... Die Prediger sollen mit Nachdruck und unter Berufung auf die Heilige Schrift über die Umkehr, über die Besserung des Lebens, über die Ehrung der Obrigkeit, insbesondere der höchsten Macht des Zaren (o počitanii vlastej, pače že samoj vysočajšej vlasti Carskoj), über die Pflichten aller Stände predigen. ... Es ist nicht gut, wenn ein Prediger, besonders ein junger, den Zuhörern über die Sünden der Herrschen-den oder anklagend ins Gesicht redet. So zum Beispiel: Ihr habt keine Gottesfurcht, ihr habt keine Näch-stenliebe; ihr seid unbarmherzig, ihr tut einander Unrecht an. Sondern er soll in der ersten Person im Plural so sagen: Wir haben keine Gottesfurcht, wir haben keine Nächstenliebe, wir sind unbarmherzig, wir tun einander Unrecht an. ...

... Deshalb zeigt ein Christ, welcher der Heiligen Kommunion allzusehr fernbleibt, dass er nicht im Leib Christi ist, das heißt, er ist kein Gemeindemitglied der Kirche, sondern ein Schismatiker. Und es gibt kein besseres Zeichen, woran ein Schismatiker erkannt wird. Dies soll der Bischof fleißig beobachten und anordnen, dass die Gemeindepriester ihm über ihre Gemeindemitglieder alljährlich Bericht erstatten, wer von ihnen im Laufe eines ganzen Jahres, wer im Laufe von zwei Jahren und wer nie die heilige Kom-munion empfangen hat. Und solche sollen gezwungen werden, durch einen Schwur zu bekennen, ob sie Söhne der Kirche sind und ob sie alle schismatischen Gemeinschaften (polki raskol'ničeskie) verfluchen, die sich irgendwo in Russland befinden. Und jener Zwang durch Schwur soll nur durch die Drohung geschehen, dass, wenn sie nicht schwören und alle schismatischen Übereinkünfte verfluchen wollen, über sie eine Bekanntmachung erlassen wird, dass sie Schismatiker sind. ...

Aus dem „Teil III.: Das Amt, die Tätigkeit und die Macht der Verwalter selbst“

... Die ausreichende Anzahl der Regierenden (parvitel'stvujuščich) ist zwölf. Es sollen Personen verschiedenen Ranges sein: Bischöfe, Archimandriten, Igumene, Protopopen, von denen drei Bischöfe sein sollen, und aus anderen Rängen, wieviele für würdig gefunden werden. ...

... Wenn jemand eine theologische Schrift über irgendetwas verfasst, so soll sie nicht gedruckt, sondern zuerst dem Kollegium präsentiert werden. Und das Kollegium soll prüfen, ob jene Schrift einen Irrtum enthält, welcher der orthodoxen Lehre zuwider ist. ...

... Diejenigen, welche zum Bischofsamt befördert werden, sollen zuerst hier das Zeugnis darüber ablegen, ob sie nicht Abergläubische, Scheinheilige oder Simonisten sind, wo und wie sie gelebt haben; wenn jemand so zu sein scheint, so soll er mit einem Zeugnis verhört werden, woher er seinen Reichtum hat.

Vor das Gericht des Geistlichen Kollegiums sollen die Urteile der Bischöfe gebracht werden, sofern jemand mit ihnen unzufrieden ist. Die Angelegenheiten, welche diesem Gericht obliegen, sind folgende: unklare (nedoumennye) Ehen, Gründe für Ehescheidungen, Unrecht gegenüber dem Klerus oder dem Kloster, welches von ihrem Bischof zugefügt wurde, Unrecht, das einem Bischof von einem anderen Bischof zugefügt wurde. Und kurz gesagt: all jene Angelegenheiten, welche dem Patriarchalgericht oblagen. ...

(Übersetzung aus dem Russischen: https://azbyka.ru/otechnik/Feofan_Prokopovich/duhovnyj-reglament-1721-goda/)

9. Das Dritte Reich und die Kirchen

a) „Deutsche Christen“ (DC)

Als „Deutsche Christen“ bezeichnet man jenen Teil der evangelischen Christen in Deutschland, welche das Christentum mit der NS-Ideologie in Einklang zu bringen versuchten. Ihre Vorläufer waren nationalistisch-rassistische und judenfeindliche Ideologen ab den 1880-er Jahren im Deutschen Reich, welche Christus als einen Germanen darzustellen versuchten und eine Germanisierung des Christentums forderten. Ihr gemeinsames theologisches Merkmal war die Ablehnung des Gottesbildes des Alten Testaments und dessen Entgegensetzung dem Gott Jesu Christi im Neuen Testament, womit diese Strömung als „neumarkionitisch“ klassifiziert werden kann.

Das Stammland der „Deutschen Christen“ war Thüringen, wo bereits 1927 eine Versammlung ihrer Anhänger stattfand, ab 1932 verbreitete sich die Bewegung „Glaubensgemeinschaft Deutsche Christen“ in ganz Deutschland. Sie war antisemitisch und forderte eine Zentralisierung der evangelischen Christen durch Vereinigung aller 29 Landeskirchen zu einer einzigen deutschen Kirche unter einem kirchlichen Führer – zum ersten Reichsbischof wurde Ludwig Müller. Die Bewegung wurde von Hitler persönlich unterstützt und gewann am 23.07.1933 die Wahlen in fast allen Landeskirchen, welche infolgedessen die getauften Juden aus rassistischen Gründen ausschlossen. Sie hatte ca. 1 Mio Mitglieder und einen sehr großen Einfluss unter den evangelischen Pfarrern – rund ein Drittel davon gehörten dazu. Das Motto lautete: „Ein Volk – Ein Reich – Ein Führer – eine Kirche“. Jene Kirchen, in denen die DC nicht gewinnen konnten (Bayern, Württemberg und Hannover), bezeichnet man als „intakte Kirchen“.

Das Ideal „deutscher Christen“ war also keine Weltkirche, sondern eine völkische Nationalkirche, ein Teil davon tendierte sogar zum Neuheidentum. Das theologische Ziel war eine „Entjüdung“ des Christentums, wozu 1939 sogar ein „wissenschaftliches“ Institut gegründet wurde – so sollte es zu einer germanischen Religion werden: eine Art Neureformation. Religion wurde als ein geistiges Produkt der jeweiligen „Rasse“ definiert und Hitler als eine Art neuer Messias für das deutsche Volk gefeiert. Jedoch spaltete sich diese Bewegung schon 1934 in zahlreiche Organisationen auf und verlor danach immer mehr an Einfluß.

Aus den Richtlinien der Glaubensbewegung „Deutsche Christen“ vom 16. Mai 1933:
 „(...) Denn eine deutsche Kirche neben dem deutschen Volke ist nichts als eine leere Institution. Christliche Kirche im deutschen Volk ist sie nur, wenn sie Kirche für das deutsche Volk ist, wenn sie dem deutschen Volke in selbstlosem Dienst dazu hilft, daß es den von Gott ihm

aufgetragenen Beruf erkennen und erfüllen kann. Dies ist nach wiederholten Äußerungen des Reichskanzlers das letzte Ziel auch für die heutige Staatsleitung. (...) Der neue Staat will die Kirche. Nicht um an ihr in gefügiges Werkzeug zu haben, sondern weil er weiß, wo eines Volkes Fundamente liegen. Mit den Aufgaben des Staates sind darum die Aufgaben der Kirche ins Ungeheure gewachsen. In der Gestalt, die die deutschen Kirchen heute haben, sind sie zur Erfüllung dieser Aufgabe nicht imstande. Den deutschen Kirchen eine Gestalt zu geben, die sie fähig macht, dem deutschen Volke den Dienst zu tun, der ihnen durch das Evangelium von Jesus

Christus gerade für ihr Volk aufgetragen ist, das ist das Ziel der „Deutschen Christen“.

Zur Erreichung dieses Zieles fordern wir:

1. eine neue Kirchenverfassung, die die Organe kirchlichen Lebens nicht nach dem demokratischen Wahlsystem bestellt, sondern nach der Eignung, die sie im Dienst an der Gemeinde bewiesen haben;

2. eine geistliche Spitze, die die maßgebenden Entscheidungen persönlich zu treffen und zu verantworten hat;
3. Vereinigung der ev. Landeskirchen zu einer Deutschen Evangelischen Kirche bei pietätvoller Wahrung geschichtlich begründeter Sonderrechte.

Wir treten ein:

(...) 7. überhaupt für kirchliche deutsche Sitte und Zucht in Stadt und Dorf; für Sonntagsheiligung und Pflege jeglichen in unserer Rasse und unserem Volkstum verankerten, guten frommen deutschen Brauches. Wir verpflichten uns - und verlangen diese Verpflichtung nicht nur von den beauftragten Organen der Kirche, sondern darüber hinaus von allen ev. Männern und Frauen - zum Dienst in unseren Gemeinden. Dienen wollen wir: durch unsere Kirche unserem Gott und eben deswegen unserem Vaterland.

b) „Bekennende Kirche“ (BK)

Als „Bekennende Kirche“ bezeichnet man eine Gegenbewegung zu den „Deutschen Christen“, welche im April 1934 entstand und Ende Mai desselben Jahres auf ihrer „Bekenntnissynode“ in Wuppertal in der sog. „Barmer Theologischen Erklärung“ ihren Standpunkt zur Beziehung zwischen den evangelischen Christen und dem NS-Regime zum Ausdruck brachte (vgl. Punkt V.): weil die Aufgaben von Staat und Kirche verschieden sind, darf die Kirche durch den Staat und seine herrschende Ideologie nicht vereinnahmt und gleichgeschaltet werden. Genau das geschah nämlich mit der Übernahme der leitenden Ämter in den meisten ev. Landeskirchen infolge der Parteinahme Hitlers zugunsten der „Deutschen Christen“ in den reichsweiten Kirchenwahlen vom 23.07.1933.

Die BK hielt sich für die einzige rechtmäßige evangelische Kirche in Deutschland (Ulmer Erklärung vom 22.04.1934), obwohl ihre Mitglieder weiterhin in verschiedenen Landeskirchen arbeiteten und viele sogar den Krieg unterstützten: es war keine Widerstandsbewegung gegen den NS-Staat im strengen Sinne des Wortes. Aus Protest gegen die Übernahme des „Arierparagraphen“ durch einzelne Landeskirchen gründeten einige Pfarrer den sog. Pfarrernotbund, welcher den verfolgten Judenchristen bei der Auswanderung half. Jedoch sprach sich die BK als ganze nie eindeutig gegen die Verfolgung von Juden aus. Im Oktober 1934 wurde ein „kirchliches Notrecht“ ausgerufen – die BK bildete ihre eigenen Leitungsstrukturen in den „zerstörten Kirchen“, welche von den „Deutschen Christen“ kontrolliert wurden – die sog. „Bruderräte“. Auch die BK spaltete sich 1936 an der Frage der Zusammenarbeit mit den staatlich eingesetzten Kirchenausschüssen – während die Mehrheit sie akzeptierte, lehnte eine Minderheit sie ab und wurde deshalb vom Staat verfolgt.

Einer der führenden Köpfe der BK – Karl Barth, betonte, dass diese Kirche die theologische Neuerung der DC ablehnte, wonach Hitler eine neue Offenbarung für das deutsche Volk in der Geschichte brachte (vgl. Punkt I.). Mehr als 30 Vertreter der BK (darunter D. Bonhoeffer) wurden ermordet.

Aus der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche:
vom 11. Juli 1933:

Abschnitt II

Art. 2:

1. Die Deutsche Evangelische Kirche gliedert sich in Kirchen (Landeskirchen).
2. Bekenntnisverwandte Kirchengemeinschaften können angeschlossen werden. Die Art des Anschlusses wird durch Gesetz bestimmt.
3. Die Landeskirchen bleiben in Bekenntnis und Kultus selbständig.
4. Die Deutsche Evangelische Kirche kann den Landeskirchen für ihre Verfassung, soweit diese nicht bekenntnismäßig gebunden ist, durch Gesetz einheitliche Richtlinien geben. Sie hat die Rechtseinheit unter den Landeskirchen auf dem Gebiete der Verwaltung und Rechtspflege zu fördern und zu gewährleisten.
5. Eine Berufung führender Amtsträger der Landeskirchen erfolgt nach Fühlungnahme mit der Deutschen Evangelischen Kirche.
6. Alle kirchlichen Amtsträger sind beim Amtsantritt auf die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche zu verpflichten.

- 24 -

Abschnitt III.

Art. 3:

1. Die Deutsche Evangelische Kirche regelt das deutsche gesamt-kirchliche Rechtsleben.
2. Sie ordnet ihr Verhältnis zum Staat.
3. Sie bestimmt die Stellung zu fremden Religionsgesellschaften.

Aus der „Barmer Theologischen Erklärung“ , 29.05.1934

I. Jesus Christus spricht: Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben; niemand kommt zum Vater denn durch mich. (Joh. 14, 6)

Wahrlich, wahrlich, ich sage euch: Wer nicht zur Tür hineingeht in den Schafstall, sondern steigt anderswo hinein, der ist ein Dieb und Räuber. Ich bin die Tür; wenn jemand durch mich hineingeht, wird er selig werden. (Joh 10,1.9)

Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und müsse die Kirche als Quelle ihrer Verkündigung außer und neben diesem einen Worte Gottes auch noch andere Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anerkennen.

5. „Fürchtet Gott, ehrt den König.“ (1. Petr 2,17)

„Die Schrift sagt uns, dass der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat in der noch nicht

erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu

sorgen. Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung an. Sie erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die

Verantwortung der Regierenden und Regierten. Sie vertraut und gehorcht der Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne der Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen. Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden.“

c) Papst Pius XI., Enzyklika „Mit brennender Sorge“, 14. März 1937

Die einzige päpstliche Enzyklika in deutscher Sprache wurde auf Drängen deutscher Bischöfe geschrieben. Ihre eigentlichen Urheber waren der Münchener Kardinal Michael von Faulhaber und der spätere Papst Pius XII. (Kardinalssekretär Eugenio Pacelli), der von 1917 bis 1929 als vatikanischer Diplomat in Deutschland tätig war. Faulhaber lieferte eine Vorlage, welche Pacelli verschärfte, darum gilt die Enzyklika als ein Werk Pacellis. Das Schreiben des Papstes prangert den Bruch des 1933 geschlossenen Konkordats zwischen dem Deutschen Reich und dem Vatikan, welcher bis heute gültig bleibt, an. Darin verpflichtete sich der Staat, katholische Einrichtungen zu respektieren, während die Kirche politisch neutral bleiben sollte. Jedoch schränkten die Nazis das katholische Schul- und Vereinswesen, z. B. bei Jugendorganisationen, immer mehr ein – die Kirche sollte aus der Öffentlichkeit verdrängt werden. Goebbels bezeichnete die katholische Kirche gar als „Volksschädling“.

Der Papst entlarvt das Neuheidentum des NS-Regimes und die Unvereinbarkeit des NS-Rassendenkens mit den universalistischen Grundlagen des Christentums. Pius XI. verteidigt die Gültigkeit des in den Augen der Nationalsozialisten „jüdischen“ Alten Testaments und kritisiert den Personenkult um den „Führer“, welchem die „Deutschen Christen“ eine Offenbarungsqualität zugeschrieben, als geradezu lächerlich. Außerdem ruft er die deutschen Katholiken zur Treue gegenüber der katholischen Kirche auf, welche er am Gehorsam zum Papst festmacht. Abschließend

betont er die Bedeutung einer authentischen Theologie, welche die Ideologen des Nationalsozialismus zu Vereinnahmungen versuchten.

Die Enzyklika wurde heimlich nach Deutschland gebracht und in ca. 300 000 Exemplaren gedruckt, am 21.03.1937 (Palmsonntag) wurde sie in allen katholischen Gotteshäusern von ca. 11 500 Kanzeln öffentlich verlesen. Das erwischte die Naziführung kalt und führte zu weiteren Repressalien gegen die Kirche. Heutzutage wird das Rundschreiben Papstes dafür kritisiert, dass es die damals bereits stattfindende Judenverfolgung und die Existenz von Konzentrationslagern mit keinem Wort erwähnte.

Textauszüge

1. Mit brennender Sorge und steigendem Befremden beobachten Wir seit geraumer Zeit den Leidensweg der Kirche, die wachsende Bedrängnis der ihr in Gesinnung und Tat treubleibenden Bekenner und Bekennerinnen inmitten des Landes und des Volkes, dem St. Bonifatius einst die Licht- und Frohbotschaft von Christus und dem Reiche Gottes gebracht hat.

2. Diese unsere Sorge ist nicht vermindert worden durch das, was die uns an unserem Krankenlager besuchenden Vertreter des hochwürdigsten Episkopates wahrheits- und pflichtgemäß berichtet haben. Neben viel Tröstlichem und Erhebendem aus dem Bekennerkampf ihrer Gläubigen haben sie bei aller Liebe zu Volk und Vaterland und bei allem Bestreben nach abgewogenem Urteil auch unendlich viel Herbes und Schlimmes nicht übergehen können. ...

...

5. Wenn der von uns in lauterer Absicht in die deutsche Erde gesenkte Friedensbaum nicht die Früchte gezeitigt hat, die wir im Interesse eures Volkes ersehnten, dann wird niemand in der weiten Welt, der Augen hat, zu sehen, und Ohren, zu hören, heute noch sagen können, die Schuld liege auf Seiten der Kirche und ihres Oberhauptes. Der Anschauungsunterricht der vergangenen Jahre klärt die Verantwortlichkeiten. Er enthüllt Machenschaften, die von Anfang an kein anderes Ziel kannten als den Vernichtungskampf. ...

...

7. ... Auch heute noch, wo der offene Kampf gegen die konkordatgeschützte Bekenntnisschule und wo die vernichtete Abstimmungsfreiheit der katholischen Erziehungsberechtigten auf einem besonders wesentlichen Lebensgebiet der Kirche den erschütternden Ernst der Lage und die beispiellose Gewissensnot gläubiger Christen kennzeichnen, rät uns die Vatersorge um das Heil der Seelen, die etwa noch vorhandenen, wenn auch geringen Aussichten auf Rückkehr zur Vertragstreue und zu verantwortbarer Verständigung nicht unberücksichtigt zu lassen. ...

...

Reiner Gottesglaube

...

10. Wer in pantheistischer Verschwommenheit Gott mit dem Weltall gleich setzt, Gott in der Welt verweltlicht und die Welt in Gott vergöttlicht, gehört nicht zu den Gottgläubigen.

11. Wer nach angeblich altgermanisch-vorchristlicher Vorstellung das düstere unpersönliche Schicksal an die Stelle des persönlichen Gottes rückt, leugnet Gottes Weisheit und Vorsehung, die „kraftvoll und gütig von einem Ende der Welt zum anderen waltet“ und alles zum guten Ende leitet. Ein solcher kann nicht beanspruchen, zu den Gottgläubigen gerechnet zu werden.

12. Wer die Rasse, oder das Volk, oder den Staat, oder die Staatsform, die Träger der Staatsgewalt oder andere Grundwerte menschlicher Gemeinschaftsgestaltung – die innerhalb der irdischen Ordnung einen wesentlichen und ehrengbietenden Platz behaupten – aus dieser ihrer irdischen Werteskala herauslöst, sie zur höchsten Norm aller, auch der religiösen Werte macht und sie mit Götzenkult vergöttert, der verkehrt und fälscht die gottgeschaffene und gottbefohlene Ordnung der Dinge. Ein solcher ist weit von wahren Gottesglauben und einer solchem Glauben entsprechenden Lebensauffassung entfernt.

...

14. Dieser Gott hat in souveräner Fassung Seine Gebote gegeben. Sie gelten unabhängig von Zeit und Raum, von Land und Rasse. So wie Gottes Sonne über allem leuchtet, was Menschenantlitz trägt, so kennt auch Sein Gesetz keine Vorrechte und Ausnahmen. ...

15. Nur oberflächliche Geister können der Irrlehre verfallen, von einem nationalen Gott, von einer nationalen Religion zu sprechen, können den Wahnversuch unternehmen, Gott, den Schöpfer aller Welt, den König und Gesetzgeber aller Völker, vor dessen Größe die Nationen klein sind wie

Tropfen am Wassereimer, in die Grenze eines einzelnen Volkes, in die blutmäßige Enge einer einzelnen Rasse einkerkern zu wollen.

...

19. In Jesus Christus, dem menschengewordenen Gottessohn, ist die Fülle der göttlichen Offenbarung erschienen. „Auf vielerlei Art und in verschiedenen Formen hat Gott einst zu den Vätern durch die Propheten gesprochen. In der Fülle der Zeiten hat Er zu uns durch den Sohn geredet.“ Die heiligen Bücher des Alten Bundes sind ganz Gottes Wort, ein organischer Teil Seiner Offenbarung. ... Wer die biblische Geschichte und die Lehrweisheit des Alten Bundes aus Kirche und Schule verbannt sehen will, lästert das Wort Gottes, lästert den Heilsplan des Allmächtigen, macht enges und beschränktes Menschendenken zum Richter über göttliche Geschichtsplanung. Er verneint den Glauben an den wirklichen, im Fleische erschienenen Christus, der die menschliche Natur aus dem Volke annahm, das ihn ans Kreuz schlagen sollte. ...

20. Der im Evangelium Jesu Christi erreichte Höhepunkt der Offenbarung ist endgültig, ist verpflichtend für immer. Diese Offenbarung kennt keine Nachträge durch Menschenhand, kennt erst recht keinen Ersatz und keine Ablösung durch die willkürlichen „Offenbarungen“, die gewisse Wortführer der Gegenwart aus dem sogenannten Mythos von Blut und Rasse herleiten wollen. ... Wer in sakrilegischer Verkennung der zwischen Gott und Geschöpf, zwischen dem Gottmenschen und den Menschenkindern klaffenden Wesensunterschiede irgend einen Sterblichen, und wäre er der Größte aller Zeiten, neben Christus zu stellen wagt, oder gar über Ihn und gegen Ihn, der muß sich sagen lassen, daß er ein Wahnprophet ist, auf den das Schriftwort erschütternde Anwendung findet: „Der im Himmel wohnt, lachet ihrer“.

...

Reiner Kirchenglaube

24. In Euren Gegenden, Ehrwürdige Brüder, werden in immer stärkerem Chor Stimmen laut, die zum Austritt aus der Kirche aufrufen. Unter den Wortführern sind vielfach solche, die durch ihre amtliche Stellung den Eindruck zu erwecken suchen, als ob dieser Kirchenaustritt und die damit verbundene Treulosigkeit gegen Christus den König eine besonders überzeugende und verdienstvolle Form des Treubekenntnisses zu dem gegenwärtigen Staate darstelle. Mit verhüllten und sichtbaren Zwangsmaßnahmen, Einschüchterungen, Inaussichtstellung wirtschaftlicher, beruflicher, bürgerlicher und sonstiger Nachteile wird die Glaubenstreue der Katholiken und insbesondere gewisser Klassen katholischer Beamten unter einen Druck gesetzt, der ebenso rechtswidrig wie menschlich unwürdig ist. ... Wenn der Versucher oder Unterdrücker an ihn herantritt mit dem Judasansinnen des Kirchenaustrittes, dann kann er ihm nur – auch um den Preis schwerer irdischer Opfer – das Heilandswort entgegenhalten: „Weiche von mir, Satan, denn es steht geschrieben: den Herrn deinen Gott sollst du anbeten und Ihm allein dienen.“ ...

Reiner Glaube an den Primat

25. Der Kirchenglaube wird nicht rein und unverfälscht erhalten, wenn er nicht gestützt wird vom Glauben an den Primat des Bischofs von Rom. In dem gleichen Augenblick, wo Petrus, allen Aposteln und Jüngern voran, den Glauben an Christus, den Sohn des lebendigen Gottes, bekannte, war die seinen Glauben und sein Bekenntnis belohnende Antwort Christi das Wort von dem Bau seiner Kirche, der einen Kirche, und zwar auf Petrus dem Felsen. Der Glaube an Christus, an die Kirche, an den Primat stehen also miteinander in einem geheiligten Zusammenhang. Echte und legale Autorität ist überall ein Band der Einheit, eine Quelle der Kraft, eine Gewähr gegen Zerfall und Splitterung, eine Bürgschaft der Zukunft; im höchsten und hehrsten Sinne da, wo, wie einzig bei der Kirche, solcher Autorität die Gnadenführung des Heiligen Geistes, Sein unüberwindlicher Beistand verheißen ist. Wenn Leute, die nicht einmal im Glauben an Christus einig sind, euch das Wunsch- und Lockbild einer deutschen Nationalkirche vorhalten, so wisset: sie ist nichts als eine Verneinung der einen Kirche Christi, ein offenkundiger Abfall von dem an die ganze Welt gerichteten Missionsbefehl, dem nur eine Weltkirche genügen und nachleben kann. Der geschichtliche Weg anderer Nationalkirchen, ihre geistige Erstarrung, ihre Umklammerung oder Knechtung durch irdische Gewalten zeigen die hoffnungslose Unfruchtbarkeit, der jeder vom lebendigen Weinstock der Kirche sich abtrennende Rebzweig mit unentrinnbarer Sicherheit anheimfällt. Wer solchen Fehlentwicklungen daher gleich von den ersten Anfängen an sein wachsam und unerbittliches Nein entgegengesetzt, dient nicht nur der Reinheit seines Christenglaubens, sondern auch der Gesundheit und Lebenskraft seines Volkes.

Keine Umdeutung heiliger Worte und Begriffe

...

26. Ein besonders wachsames Auge, Ehrwürdige Brüder, werdet Ihr haben müssen, wenn religiöse Grundbegriffe ihres Wesensinhaltes beraubt und in einem profanen Sinne umgedeutet werden.

27. Offenbarung im christlichen Sinn ist das Wort Gottes an die Menschen. Dieses gleiche Wort zu gebrauchen für die „Einflüsterungen“ von Blut und Rasse, für die Ausstrahlungen der Geschichte eines Volkes ist in jedem Fall verwirrend. Solch falsche Münze verdient nicht, in den Sprachschatz eines gläubigen Christen überzugehen.

...

29. Unsterblichkeit im christlichen Sinn ist das Fortleben des Menschen nach dem irdischen Tode als persönliches Einzelwesen – zum ewigen Lohn oder zur ewigen Strafe. Wer mit dem Worte Unsterblichkeit nichts anderes bezeichnen will als das kollektive Mitfortleben im Weiterbestand seines Volkes für eine unbestimmt lange Zukunft im Diesseits, der verkehrt und verfälscht eine der Grundwahrheiten des christlichen Glaubens, rührt an die Fundamente jeder religiösen, eine sittliche Weltordnung fordernden Weltanschauung. Wenn er nicht Christ sein will, sollte er wenigstens darauf verzichten, den Wortschatz seines Unglaubens aus christlichem Begriffsgut zu bereichern.

...

(https://www.vatican.va/content/pius-xi/de/encyclicals/documents/hf_p-xi_enc_14031937_mitbrennender-sorge.html)

10. Staat und Kirche in der Russischen Orthodoxen Kirche, insbesondere Sozialdoktrin und Statut der Russischen Orthodoxen Kirche im Jahr 2000

Quellen: Auszüge aus: Statut Joseph Stalins (1945); heutiges Statut (2000); Sozialdoktrin der russischen Kirche; Grundlage der Lehre der ROK über Würde, Freiheit und Rechte des Menschen (Bischöfssynode der ROK 2008)

Statute of the Russian Orthodox Church (engl. Übersetzung)

I. General provisions

1. The Russian Orthodox Church is a multinational Local Autocephalous Church in doctrinal unity and in prayerful and canonical communion with other Local Orthodox Churches.
2. The Self-governing Churches, Exarchates, Dioceses, Synodal departments, Deaneries, Parishes, Monasteries, Brotherhoods, Sisterhoods, Theological educational institutions, Missions, Representations and Church representations (hereinafter called 'canonical units'), which constitute the Russian Orthodox Church, canonically comprise the Moscow Patriarchate. 'The Moscow Patriarchate' is another official name of the Russian Orthodox Church.
3. The jurisdiction of the Russian Orthodox Church shall include persons of Orthodox confession living on the canonical territory of the Russian Orthodox Church in Russia, Ukraine, Byelorussia, Moldavia, Azerbaijan, Kazakhstan, Kirghizia, Latvia, Lithuania, Tajikistan, Turkmenia, Uzbekistan and Estonia and also Orthodox Christians living in other countries and voluntarily joining this jurisdiction.
4. The Russian Orthodox Church exercises its activities with respect of and adherence to the acting laws in each state on the basis of:
 - a) the Holy Scriptures and Holy Tradition;
 - b) the canons and rules of the Holy Apostles, the Holy Ecumenical and Local Councils, and the Holy Fathers;
 - c) the resolutions of its Local and Bishops' Councils and the Holy Synod and the Decrees of the Patriarch of Moscow and All Russia;
 - d) the present Statute.
5. The Russian Orthodox Church is registered in the Russian Federation as a legal entity and as a centralized religious organization.

The Moscow Patriarchate and other canonical units of the Russian Orthodox Church on the territory of the Russian Federation are registered as legal entities and as centralized or local religious organizations.

The canonical units of the Russian Orthodox Church on the territory of other states can be registered as legal entities in accordance with the laws of these states.
6. The Russian Orthodox Church has a hierarchic structure of governance.
7. The supreme bodies of the church authority and governance shall be the Local Council, the Bishops' Council and the Holy Synod headed by the Patriarch of Moscow and All Russia.
8. The ecclesiastical court in the Russian Orthodox Church shall act in three instances:
 - a) Diocesan court
 - b) General church court
 - c) Court of the Bishops' Council
9. The officials and staff of the canonical units as well as clergymen and laymen cannot apply to the bodies of state authority and to civil court on the matters pertaining to internal church life, including those of canonical governance, church order, liturgical and pastoral activities.
10. The canonical units of the Russian Orthodox Church shall not engage in political activities and shall not rent their premises for political events.

Die Grundlagen der Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche

III. Kirche und Staat

- III.1. Als gottmenschlicher Organismus besitzt die Kirche nicht nur eine sakramentale, von den

Stürmen der Welt unbeeinträchtigt bleibende Natur, sondern zugleich eine historisch gewachsene Komponente, die mit der äußeren Welt, einschließlich des Staates, in Berührung kommt und mit ihr zusammenwirkt. Der Staat, der zum Zweck der Regelung der irdischen Angelegenheiten besteht, kommt seinerseits in Kontakt mit der Kirche und arbeitet mit ihr zusammen. Die Wechselbeziehungen zwischen dem Staat und den Anhängern der Wahren Religion hatten im Laufe der Geschichte unterschiedliche Prägung.

Die Keimzelle der menschlichen Gesellschaft war die Familie. Die heilige Geschichte des Alten Testaments belegt, daß der Staat nicht gleich entstanden ist. Bis zum Auszug der Brüder Josephs nach Ägypten war das alttestamentliche Volk nicht staatlich organisiert, sondern es herrschte die patriarchalische Stammesgemeinschaft vor. Der Staat bildete sich allmählich in der Zeit der Richter heraus. Als Ergebnis einer komplexen, von Gottes Vorsehung geleiteten historischen Entwicklung führte die Ausdifferenzierung der gesellschaftlichen Verhältnisse zur Entstehung des Staates.

Das alte Israel verkörperte bis zur Zeit der Könige eine authentische Theokratie, d.h. Gottesherrschaft, die einzige der Geschichte. Indem sich jedoch die Gesellschaft von der Gehorsamspflicht gegenüber Gott als dem Begründer der irdischen Angelegenheiten entfernte, kam bei den Menschen der Gedanke an die Notwendigkeit eines irdischen Statthalters auf. Wohl nahm der Herr die Wahl der Menschen hin und sanktionierte die neue Herrschaftsform, doch bedauerte Er ihren Abfall von der Gottesherrschaft: „und der Herr sagte zu Samuel: Hör auf die Stimme des Volkes in allem, was sie zu dir sagen. Denn nicht haben sie dich verworfen, sondern mich haben sie verworfen: Ich soll nicht mehr ihr König sein (...). Doch hör jetzt auf ihre Stimme, warne sie aber eindringlich, und mach ihnen bekannt, welche Rechte der König hat, der über sie herrschen wird" (1 Sam 8.7, 9).

Daher soll die Entstehung des irdischen Staates nicht als eine ursprünglich von Gott gesetzte Tatsache, sondern als eine von Gott den Menschen gewährte Möglichkeit verstanden werden, ihr öffentliches Leben auf der Grundlage ihrer freien Willensäußerung zu ordnen, auf daß eine solche Ordnung - als Antwort auf die durch Sünde verdorbene irdische Wirklichkeit - noch größeren Sünden mittels der Organe weltlicher Gewalt zu entkommen hilft. Zugleich spricht der Herr durch den Mund Samuels deutlich davon, daß er von dieser Gewalt Treue zu Seinen Geboten und gute Taten erwartet: „Seht, hier ist euer König, den ihr verlangt und den ihr erwählt habt. Ja, der Herr hat euch einen König gegeben. Wenn ihr den Herrn fürchtet und ihm dient, wenn ihr auf seine Stimme hört und euch seinem Befehl nicht widersetzt, wenn sowohl ihr als auch der König, der über euch herrscht, dem Herrn, eurem Gott, folgt (dann geht es euch gut). Wenn ihr aber nicht auf die Stimme des Herrn hört und euch seinem Befehl widersetzt, dann wird die Hand des Herrn gegen euch (ausgestreckt) sein wie gegen eure Väter" (1 Sam 12.13-15). Als Saul gegen die Gebote des Herrn verstieß, verwarf ihn Gott (1 Sam 16.1), indem Er Samuel befahl, Seinen zweiten Auserwählten, David, den Sohn des einfachen Bürgers Isai, zum König des Reichs zu salben.

Der Gottessohn, dem alle Macht im Himmel wie auf Erden gegeben ist (Mt 28.18), unterwarf Sich durch Seine Menschwerdung der irdischen Ordnung der Dinge und gehorchte auch den Trägern der Staatsgewalt. Zu Seinem Kreuziger Pilatus, dem römischen Statthalter in Jerusalem, sprach der Herr: „Du hättest keine Macht über mich, wenn es dir nicht von oben gegeben wäre" (Joh 19.11). Als Antwort auf die Fangfrage des Pharisäers, ob die Zahlung von Steuern an den Kaiser erlaubt sei, sagte der Erlöser: „So gebt dem Kaiser, was dem Kaiser gehört, und Gott, was Gott gehört" (Mt 22. 21).

In der Darlegung der Lehre Christi von dem richtigen Verhältnis zur Staatsgewalt schrieb der Apostel Paulus: „Jeder leiste den Trägern der staatlichen Gewalt Gehorsam. Denn es gibt keine staatliche Gewalt, die nicht von Gott stammt; jede ist von Gott eingesetzt. Wer sich daher der staatlichen Gewalt widersetzt, stellt sich gegen die Ordnung Gottes, und wer sich ihm entgegenstellt, wird dem Gericht verfallen. Vor den Trägern der Macht hat sich nicht die gute, sondern die böse Tat zu fürchten; willst du also ohne Furcht vor der staatlichen Gewalt leben, dann tue das Gute, so daß du ihre Anerkennung findest. Sie steht im Dienste Gottes und verlangt, daß du das Gute tust. Wenn du aber Böses tust, fürchte dich! Denn nicht ohne Grund trägt sie das Schwert. Sie steht im Dienst Gottes und vollstreckt das Urteil an dem, der Böses tut. Deshalb ist es notwendig, Gehorsam zu leisten, nicht allein aus Furcht vor der Strafe, sondern vor allem um des Gewissens

willen. Das ist auch der Grund, warum ihr Steuern zahlt; denn in Gottes Auftrag handeln jene, die Steuern einzuziehen haben. Gebt allen, was ihr ihnen schuldig seid, sei es Steuer oder Zoll, sei es Furcht oder Ehre" (Röm 13.1-7). Den gleichen Gedanken äußerte auch der Apostel Petrus: „Unterwerft euch um des Herrn willen jeder menschlichen Ordnung; dem Kaiser, weil er über allen steht, den Statthaltern, weil sie von ihm entsandt sind, um die zu bestrafen, die Böses tun, und die auszuzeichnen, die Gutes tun. Denn es ist der Wille Gottes, daß ihr durch eure guten Taten die Unwissenheit unverständiger Menschen zum Schweigen bringt. Handelt als Freie, aber nicht als solche, die die Freiheit als Deckmantel für das Böse nehmen, sondern wie Knechte Gottes" (1 Petr 2.13-16). Die Apostel lehrten die Christen Gehorsam gegen die Staatsgewalt, unabhängig von deren Verhältnis zur Kirche. Im apostolischen Jahrhundert wurde die Kirche Christi durch die Provinzgewalt von Judäa wie durch die römische Staatsgewalt verfolgt. Nichtsdestoweniger beteten die Märtyrer und die anderen Christen zu dieser Zeit für die Verfolger und erkannten ihre Macht an.

111.2. Der Fall Adams brachte Sünde und Laster in die Welt - gegen die gesellschaftlicher Widerstand geleistet werden muß -, deren erster Ausbruch der Mord Kains an Abel war (Gen 4.1-16). Sich dessen bewußt fingen die Menschen aller bekannten Gesellschaften an, sich Gesetze zu geben, das Böse in Schranken zu halten und das Gute zu fördern. Für das alttestamentliche Volk war Gott Selbst der Gesetzgeber, der Vorschriften verkündete, die nicht ausschließlich nur das religiöse, sondern vielmehr auch das öffentliche Leben regelten (Ex 20-23).

Als unerläßlicher Bestandteil des Lebens in der gefallenen Welt, in der Person wie Gesellschaft des Schutzes gegen die gefährlichen Erscheinungsformen der Sünde bedürfen, ist der Staat von Gott gesegnet. Gleichzeitig ergibt sich die Notwendigkeit des Staates nicht aus dem Willen Gottes in unmittelbarem Bezug auf den erstgeschaffenen Adam, sondern erst aus den Folgen des Sündenfalls sowie der Übereinstimmung zwischen denjenigen Handlungen, die die Herrschaft der Sünde über die Welt begrenzen wollen, einerseits, und Seinem Willen andererseits. **Die Heilige Schrift ruft die Machthabenden auf, die staatliche Gewalt zur Abwehr des Bösen und zur Unterstützung des Guten zu gebrauchen, worin der moralische Sinn der Existenz des Staates gesehen wird** (Röm 13.3-4). Aus dem oben Gesagten ergibt sich, daß Anarchie die Abwesenheit von gebührender Ordnung von Staat und Gesellschaft ist, während Aufrufe hierzu, ebenso wie Versuche, diese zu errichten, der christlichen Weltanschauung zuwiderlaufen (Röm 13.2).

Die Kirche gebietet ihren Kindern nicht nur, der staatlichen Gewalt unabhängig von den Überzeugungen und Glaubensbekenntnissen ihrer Träger Gehorsam zu leisten, sondern sie betet auch für sie, „damit wir in aller Frömmigkeit und Rechtschaffenheit ungestört und ruhig leben können" (1 Tim 2.2). Gleichzeitig dürfen die Christen die Staatsgewalt jedoch nicht verabsolutieren und die Grenzen ihres rein irdischen, zeitlichen und vergänglichen Sinns ignorieren, der durch das Vorhandensein der Sünde in der Welt und die Notwendigkeit, ihr Einhalt zu gebieten, bedingt ist. Nach der Lehre der Kirche hat auch die Staatsgewalt nicht das Recht, sich durch Ausweitung ihrer Grenzen bis zur vollen Autonomie gegenüber Gott und der von Ihm geschaffenen Ordnung der Dinge selbst zu verabsolutieren, was zu Machtmißbrauch und sogar zur Vergöttlichung der Herrschenden führen könnte. Der Staat, wie andere von Menschen geschaffenen Einrichtungen auch, kann, selbst wenn er auf das Gute gerichtet ist, die Tendenz zur Umwandlung in eine sich selbst zerstörende Institution aufweisen. Zahlreiche historische Beispiele einer solchen Umwandlung belegen, daß in diesem Fall der Staat seine ihm ursprünglich zgedachte Bestimmung verliert.

111.3. In den Beziehungen zwischen Kirche und Staat muß ihre wesensmäßige Verschiedenheit beachtet werden. Die Kirche ist unmittelbar durch Gott Selbst - unseren Herrn Jesus

Christus - gegründet, während die Errichtung der Staatsgewalt durch Gott im Laufe eines historischen Prozesses mittelbar erfolgt ist. Das Ziel der Kirche ist das ewige Heil der Menschen, das Ziel des Staates besteht in deren irdischem Wohlergehen.

„Mein Reich ist nicht von dieser Welt“, sagt der Erlöser (Joh 18.36). „Diese Welt“ ist zum Teil Gott unterworfen, zum größeren Teil aber trachtet sie danach, gegenüber dem eigenen Schöpfer und Herrn autonom zu werden. Sofern die Welt nicht Gott Untertan ist, untersteht sie dem „Vater der Lüge“ und „steht unter der Macht des Bösen“ (Joh 8.44; 1 Joh 5.19). Die Kirche ist „der Leib Christi“ (1 Kor 12.27), „die Säule und das Fundament der Wahrheit“ (1 Tim 3.15); in ihrer sakramentalen Natur ist weder Böses noch ein Schatten der Finsternis zu finden. Sofern der Staat ein Teil von „dieser Welt“ ist, hat er keinen Anteil am Reich Gottes, da dort, wo Christus „alles und in allen“ (Kol 3.11) ist, kein Zwang und kein Gegensatz zwischen dem Menschlichen und dem Göttlichen besteht und demzufolge auch die Notwendigkeit des Staates entfällt.

In der heutigen Welt trägt der Staat gewöhnlich einen säkularen Charakter und ist an keinerlei religiöse Verpflichtungen gebunden. Sein Zusammenwirken mit der Kirche ist auf eine bestimmte Anzahl von Bereichen beschränkt und gründet sich auf die gegenseitige Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen. Jedoch ist sich der Staat in der Regel bewußt, daß das irdische Wohlergehen undenkbar ist ohne die Beachtung gewisser moralischer Normen - solcher Normen, die auch für das ewige Heil des Menschen unerläßlich sind. Deshalb können Aufgaben und Tätigkeit von Kirche und Staat nicht nur in der Erlangung von rein irdischem Nutzen, sondern auch in der Verwirklichung des Heilsauftrags der Kirche übereinstimmen.

Das Prinzip der Weltlichkeit des Staates darf nicht im Sinne einer radikalen Verdrängung der Religion aus allen Bereichen des öffentlichen Lebens, insbesondere des Ausschlusses der religiösen Vereinigungen von der Mitwirkung bei der Bewältigung öffentlich relevanter Aufgaben oder des Entzugs ihres Rechts auf Bewertung der Tätigkeit der Staatsgewalt ausgelegt werden. Dieses Prinzip impliziert lediglich eine gewisse Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche der Kirche und der Staatsgewalt, die Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten.

Die Kirche darf nicht Funktionen an sich ziehen, die zum Zuständigkeitsbereich des Staates gehören, wie etwa: gewaltsamen Widerstand gegen die Sünde, Inanspruchnahme staatlicher Vollmachten, Übernahme von Funktionen der Staatsgewalt, die Zwang oder Einschränkung beinhalten. **Allerdings darf die Kirche die Staatsmacht bitten oder gar auffordern, in bestimmten Fällen ihre Macht einzusetzen;** das Recht zur Entscheidung in dieser Frage bleibt jedoch dem Staat vorbehalten.

Der Staat darf sich nicht in das Leben der Kirche, in ihre Verwaltung, Glaubenslehre, ihren Gottesdienst, ihre geistliche Praxis usw. einmischen, wie auch grundsätzlich in die Tätigkeit der kanonischen kirchlichen Einrichtungen, mit Ausnahme von denjenigen Fällen, die eine Tätigkeit der Kirche als juristische Person voraussetzen, die entsprechende Kontakte zum Staat sowie seinen gesetzgebenden und ausführenden Institutionen aufnehmen muß. Die Kirche erwartet vom Staat Achtung ihrer kanonischen Normen und anderer innerer Bestimmungen.

III.4. Im Laufe der Geschichte haben sich verschiedene Muster der Beziehungen zwischen der Orthodoxen Kirche und dem Staat herausgebildet.

In der orthodoxen Tradition hat sich eine bestimmte Vorstellung von der idealen Form der Kirche-Staat-Beziehung entwickelt. Davon ausgehend, daß die Beziehung zwischen Kirche und Staat eine wechselseitige ist, konnte die oben genannte ideale Form nur in einem Staat hervorgebracht werden, der die Orthodoxe Kirche als das höchste Heiligtum des Volkes anerkennt - mit anderen Worten: in einem orthodoxen Staat.

Versuche, ihnen eine solche Form zu geben, wurden in Byzanz unternommen, wo die Grundsätze der Beziehungen zwischen Kirche und Staat in den Kanones, den imperialen Staatsgesetzen wie auch in den Schriften der Heiligen Väter ihren Niederschlag fanden. In ihrer Gesamtheit erhielten diese Grundsätze die Bezeichnung Symphonie von Kirche und Staat. Ihr Wesen besteht in gegenseitiger Zusammenarbeit, Unterstützung sowie Verantwortung unter Nichteinmischung in die jeweiligen, ausdrücklich vorbehaltenen

Kompetenzbereiche. Der Bischof untersteht der staatlichen Gewalt als Untertan und nicht etwa, weil ihm die bischöfliche Gewalt von Vertretern der Staatsmacht gewährt würde. Genauso untersteht auch der Vertreter der Staatsmacht dem Bischof als ein Heil suchendes Mitglied der

Kirche und nicht, weil ihm seine Gewalt vom Bischof übertragen wäre. In den symphonischen Beziehungen zur Kirche sucht der Staat ihre moralische Unterstützung, ihr Gebet für sich selbst und ihren Segen für die Tätigkeit zugunsten des Ziels der Wohlfahrt der Bürger, während die Kirche sich ihrerseits der Förderung des Staates erfreut, geeignete Bedingungen für die Predigt und das geistige Wohl ihrer Kinder zu schaffen, die gleichzeitig auch Bürger des Staates sind.

In der sechsten Novelle des hl. Justinianos ist das der Symphonie zwischen Kirche und Staat zugrunde liegende Prinzip formuliert: „Die erhabensten Güter, die den Menschen durch die höchste Gütigkeit Gottes verliehen sind, sind das Priestertum und das Königtum, von denen ersteres (das Priestertum, die kirchliche Macht) sich um die göttlichen Angelegenheiten kümmert und letzteres (das Königtum, die Staatsmacht) sich der menschlichen Anliegen annimmt und diese leitet, während beide, in Ansehung ihres gemeinsamen Ursprungs, eine Verschönerung des menschlichen Lebens bewirken. Deshalb liegt den Königen nichts mehr am Herzen als die Ehrung der Geistlichen, die ihrerseits ihren Dienst an den Königen durch ununterbrochene Fürbitte vor Gott erfüllen. Und wenn einerseits die Geistlichkeit in allem wohlgeordnet und gottgefällig ist, andererseits auch die Staatsmacht den ihr anvertrauten Staat wahrhaftig leitet, so wird sich zwischen ihnen vollkommene Eintracht in Bezug auf alles einstellen, was dem Nutzen und dem Wohlergehen des menschlichen Geschlechts dient. Deshalb gelten unsere größten Bemühungen der Wahrung der rechten Göttlichen Dogmen und der Ehrung der Geistlichkeit, in der Hoffnung, auf diesem Weg hohe Göttliche Güter zu erlangen und diejenigen, an deren Besitz wir uns erfreuen, in Gewißheit zu behalten.“ Von dieser Norm geleitet erkannte Kaiser Justinianos in seinen Novellen den Kanones die Kraft staatlicher Gesetze zu.

Die klassische byzantinische Formel der Beziehung von staatlicher und kirchlicher Macht ist in der „Epanagoge“ belegt (2. Hälfte des 9. Jh.): „Die weltliche Macht und die Geistlichkeit verhalten sich zueinander wie Leib und Seele und sind für die staatliche Ordnung ebenso unentbehrlich wie Leib und Seele im lebendigen Menschen. In der Verbindung sowie dem Einvernehmen zwischen ihnen liegt das Staatswohl begründet.“

Die Symphonie hat allerdings auch in Byzanz nie in reinster Form bestanden. In der Praxis häuften sich Verstöße gegen die Ordnung und ihre Verkehrung. Nicht selten wurde die Kirche Objekt cäsaropapistischer Forderungen seitens der Staatsmacht. Im wesentlichen bestanden diese in der Inanspruchnahme des Entscheidungsrechts hinsichtlich der Ordnung kirchlicher Angelegenheiten durch das Staatsoberhaupt, den Kaiser. Neben der sündhaften menschlichen Machtgier hatten solche Forderungen auch eine historische Ursache. Die christlichen Kaiser von Byzanz waren direkte Nachfolger der römischen Principes, die unter ihren zahlreichen Titeln auch den Titel Pontifex Maximus - oberster Priester - führten. Die cäsaropapistische Tendenz äußerte sich in der Politik der häretischen Kaiser unvergleichlich plumper und für die Kirche gefährlicher, insbesondere in der ikonoklastischen Epoche. Die russischen Zaren verfügten im Unterschied zu den byzantinischen Basileis über ein anderes Vermächtnis. Daher und aus weiteren historischen Gründen zeichneten sich die Beziehungen zwischen der kirchlichen und der staatlichen Macht im alten Rußland durch größere Harmonie aus. Allerdings kamen Verstöße gegen die kanonischen Normen auch hier vor (die Herrschaft von Ivan dem Schrecklichen, die Auseinandersetzung zwischen dem Zaren Alexej Michailovic und dem Patriarchen Nikon).

Was die Synodale Epoche betrifft, so ist die unbestreitbare Mißachtung der symphonischen Normen im Laufe von zwei Jahrhunderten Kirchengeschichte auf den eindeutig nachweisbaren Einfluß der protestantischen Territorial- und Staatskirchendoktrin (siehe unten), auf die russische Rechtsauffassung und das politische Leben zurückzuführen. Einen Versuch, das Ideal der Symphonie unter den neuen Bedingungen zu verwirklichen, unternahm das Landeskonzil in den Jahren 1917/18, als das Reich zerfiel. In der Deklaration, die das Verhältnis von Kirche und Staat vorwegzunehmen suchte, wurde die Forderung nach Trennung von Kirche und Staat mit dem Wunsch verglichen, daß „die Sonne nicht mehr scheine, und das Feuer nicht mehr wärme. Nach dem inneren Gesetz ihres Daseins kann die Kirche nicht auf ihren Auftrag verzichten, zu leuchten, das ganze Leben der Menschheit zu verwandeln und es mit ihren Strahlen zu durchdringen“. In den Bestimmungen des Konzils über den rechtlichen Status der Orthodoxen Russischen Kirche wird der Staat insbesondere gefordert, folgende Richtlinien anzunehmen: „Die Orthodoxe Russische Kirche, die Teil der vollkommenen Universalen Kirche Christi ist, nimmt eine gegenüber anderen Konfessionen im Russischen Staat erstrangige öffentlich-rechtliche Stellung

ein, die ihr in ihrer Eigenschaft als dem größten Heiligtum der überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung wie auch als einer außerordentlichen, am Aufbau des Russischen Staates mitwirkenden geschichtlichen Kraft gebührt (...). Die Verordnungen und Gesetzesbestimmungen, die von der Orthodoxen Kirche nach dem von ihr festgelegten Verfahren erlassen werden, gerechnet vom Tag ihrer Annahme durch die kirchliche Gewalt, sowie die Akte der Kirchenverwaltung und des Kirchenggerichts werden durch den Staat in ihrer Rechtskraft und -bedeutung anerkannt, sofern sie nicht gegen die staatlichen Gesetze verstoßen (...). Staatliche Gesetze, die die Orthodoxe Kirche betreffen, werden nur mit Zustimmung der kirchlichen Amtsgewalt verabschiedet." Die nachfolgenden Landeskonzilien fanden unter Bedingungen statt, die infolge der historischen Ereignisse eine Rückkehr zu den vorrevolutionären Grundsätzen der Beziehungen zwischen Staat und Kirche nicht mehr als möglich erscheinen ließen. Nichtsdestoweniger betonte die Kirche ihre traditionelle Rolle im Leben der Gesellschaft und erklärte ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im öffentlichen Leben. So kam das Landeskonzil 1990 zu der Feststellung: „Im Laufe der tausendjährigen Geschichte erzog die Russisch-Orthodoxe Kirche die Gläubigen im Geiste des Patriotismus und der Friedensliebe. Der Patriotismus äußert sich im sorgfältigen Umgang mit dem historischen Erbe des Vaterlands, dem tatkräftigen Staatsbürgerbewußtsein, das die Anteilnahme an den Freuden und Nöten des Volkes einschließt, in hingebungsvoller und gewissenhafter Arbeit, tätigem Bemühen um den moralischen Zustand der Gesellschaft sowie Sorge um die Bewahrung der Natur" (aus der Botschaft des Konzils).

Nicht ohne den Einfluß des „Gottesstaats" des hl. Augustinus setzte sich im europäischen Westen des Mittelalters die „Zwei-Schwerter-Doktrin" durch, der gemäß beide Gewalten - kirchliche und staatliche - unmittelbar bzw. mittelbar dem Bischof von Rom unterstehen. Die Päpste hatten die absolute monarchische Gewalt über das päpstliche Gebiet, einen Teil Italiens, inne, dessen Überrest der heutige Vatikan ist; viele Bischöfe, insbesondere im feudal zersplitterten Deutschland, waren gleichzeitig Fürsten, die die staatliche Jurisdiktion über ihr Gebiet, ihre Regierungen sowie das von ihnen befehligte Heer ausübten.

Im Zuge der Reformation wurden die Päpste und katholischen Bischöfe in den nunmehr protestantischen Ländern ihre staatlichen Macht enthoben. Vom 17. bis zum 19. Jahrhundert wurden schließlich auch in den katholischen Ländern die rechtlichen Bedingungen dahingehend geändert, daß die Katholische Kirche in - der Praxis von der staatlichen Macht entfernt wurde. Eine noch heute geltende Wirkung der „Zwei-Schwerter-Doktrin" außerhalb des Territoriums des Vatikans stellt allerdings die Praxis der Konkordatsverträge dar, die zwischen der Römischen Kurie und den Staaten, auf deren Gebiet sich katholische Gemeinden befinden, geschlossen werden. Infolgedessen wird der rechtliche Status dieser Gemeinden in vielen Ländern nicht ausschließlich durch die inneren Gesetze, sondern zusätzlich noch durch das Völkerrecht, dessen Subjekt der Vatikanstaat ist, bestimmt. In den Ländern, in denen die Reformation obsiegte, desgleichen später auch in einigen katholischen Ländern, setzte sich in der Beziehung zwischen Staat und Kirche das territoriale Prinzip durch, welches die volle staatliche Souveränität über das entsprechende Territorium, einschließlich der hier befindlichen religiösen Gemeinden, beinhaltet. Zur Losung dieses Systems der gegenseitigen Beziehungen wurde die Formel *cuius est regio, illius est religio* (wessen Land, dessen Religion). In seiner konsequenten Durchführung impliziert dieser Grundsatz die Entfremdung der Anhänger eines Glaubensbekenntnisses, das von dem des Trägers der höchsten staatlichen Gewalt verschieden ist, vom Staat (in der Praxis wurde das mehrmals verwirklicht). Tatsächlich behauptete sich jedoch eine gemäßigte Form der Verwirklichung dieses Prinzips, das sogenannte Staatskirchentum. In diesem Fall genießt die religiöse Gemeinschaft, zu der konventionell die Mehrheit der Bevölkerung zählt und zu der auch das Staatsoberhaupt gehört, das offiziell Oberhaupt der Kirche genannt wird, die privilegierte Stellung einer Staatskirche. Die Verbindung von Bestandteilen dieses Systems der Kirche-Staat-Beziehung einerseits mit den erhaltenegebliebenen Elementen der traditionellen, von Byzanz ererbten Symphonie andererseits hat die Grundlage für die Eigenart des rechtlichen Status der Orthodoxen Kirche während der Synodalen Epoche in Rußland geschaffen.

In den Vereinigten Staaten von Amerika, ursprünglich ein multikonfessionelles Staatengebilde, hat sich das Prinzip der radikalen Trennung von Kirche und Staat durchgesetzt, welches die Neutralität der Staatsgewalt gegenüber allen Konfessionen voraussetzte. Absolute Neutralität ist jedoch nur in den seltensten Fällen; möglich. Jeder Staat hat auf die tatsächliche konfessionelle

Zusammensetzung seiner Bevölkerung Rücksicht zu nehmen. Keine der christlichen Denominationen in den Vereinigten Staaten besitzt für sich die Mehrheit, die überwältigende Mehrheit der Einwohner der USA besteht jedoch namentlich aus Christen. Diese Tatsache schlägt sich insbesondere in der Zeremonie des Eids des Präsidenten auf die Bibel, der Erklärung des Sonntags zum offiziell arbeitsfreien Tag usw. nieder.

Das Prinzip der Trennung der Kirche vom Staat hat jedoch auch eine weitere genealogische Quelle. Auf dem europäischen Kontinent entwickelte es sich als Ergebnis des antiklerikalen oder unmittelbar antikirchlichen Kampfes, der vornehmlich aus der Geschichte der Französischen Revolution wohlbekannt ist. In solchen Situationen erfolgt die Trennung der Kirche vom Staat nicht angesichts; der Vielzahl der Glaubensbekenntnisse (Multikonfessionalität) der Staatsbevölkerung, sondern vielmehr infolge der Verbindung des Staates mit antichristlichen oder allgemein antireligiösen Weltanschauungen, wobei hier die Neutralität des i Staates in Bezug auf die Religion und selbst sein eigener ausschließlich weltlicher Charakter nicht mehr gewahrt sind. Daraus folgen für die Kirche in den meisten Fällen Zwang, Einschränkungen ihrer Rechte, Diskriminierung oder unmittelbare Verfolgungen. Die Geschichte des 20. Jahrhunderts hat m vielen Ländern zahlreiche Beispiele für ein solches Verhältnis des Staates zur Religion und zur Kirche geboten.

Es besteht aber noch eine weitere Form der Beziehungen zwischen Staat und Kirche, die zwischen der radikalen Trennung der Kirche vom Staat, bei der die Kirche den Status einer privaten Körperschaft trägt, einerseits, und dem Staatskirchentum andererseits zu positionieren ist. Es handelt sich hier um den Status der Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts. In diesem Fall kann die Kirche über eine Anzahl von Privilegien verfügen und Verpflichtungen tragen, die ihr durch den Staat gewährt bzw. auferlegt worden sind, ohne im eigentlichen Sinne des Wortes Staatskirche zu sein.

In einer Reihe gegenwärtiger Staaten - wie Großbritannien, Finnland, Norwegen, Dänemark, Griechenland, um einige Beispiele zu nennen, - besteht Staatskirchentum. Andere Staaten, deren Anzahl in beständiger Zunahme begriffen ist (USA, Frankreich), regeln ihre Beziehungen zu den religiösen Gemeinden auf der Grundlage der völligen Trennung voneinander. In Deutschland besitzen die Katholische, die Evangelische sowie einige weitere Kirchen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, währenddessen andere religiöse Gemeinschaften vom Staat völlig getrennt sind und als private Körperschaften angesehen werden. In der Praxis hängt jedoch in der Mehrheit dieser Länder die tatsächliche Stellung der religiösen Gemeinschaften in nur geringem Maße davon ab, ob sie vom Staat getrennt sind oder nicht. In einigen Staaten, in denen Staatskirchentum besteht, beschränkt sich dieser Status zum einen auf die Steuererhebung für den Unterhalt der Kirche durch die staatlichen Steuerbehörden, zum anderen auf die Anerkennung der bei der Taufe von Neugeborenen oder bei der kirchlichen Trauung ausgestellten kirchlichen Urkunden als genauso rechtskräftig wie die Eintragung des zivilrechtlichen Standes, die durch die staatlichen Verwaltungsorgane vorgenommen wird.

Ihren Dienst an Gott und den Menschen erfüllt die Orthodoxe Kirche gegenwärtig in verschiedenen Ländern. In einigen stellt sie das nationale Glaubensbekenntnis dar (Griechenland, Rumänien, Bulgarien), in anderen, multinationalen Staaten, ist sie die Religion der nationalen Mehrheit (Rußland), und in einer dritten Gruppe von Staaten bilden ihre Angehörigen eine religiöse Minderheit, die entweder unter Christen anderer Denominationen (USA, Polen, Finnland) oder unter Andersgläubigen (Syrien, Türkei, Japan) leben. In einer geringen Anzahl von Ländern besitzt die Orthodoxe Kirche den Status einer Staatsreligion (Griechenland, Finnland, Zypern), in anderen ist sie vom Staat getrennt. Die konkreten rechtlichen und politischen Bedingungen, die für die Orthodoxen Landeskirchen gelten, weisen ebenfalls Unterschiede untereinander auf. Dessen ungeachtet folgen sie alle in ihrem inneren Aufbau sowie ihrem Verhältnis zur Staatsmacht den Geboten Christi, der Lehre der Apostel, den heiligen Kanones sowie der zweitausendjährigen historischen Erfahrung und finden unter allen Umständen die Möglichkeit, ihre gottgebotenen Ziele zu erfüllen, indem sie auf diese Weise ihre unvergängliche Natur und ihren himmlischen, Göttlichen Ursprung offenbaren.

111.5. In Anbetracht ihrer wesensmäßigen Unterschiede greifen die Kirche und der Staat zur Erreichung ihrer Ziele auf verschiedene Mittel zurück. Der Staat stützt sich hauptsächlich auf die materielle Gewalt, einschließlich des Zwanges, sowie auf die entsprechenden weltlichen Ideensysteme. Demgegenüber verfügt die Kirche über religiös-moralische Mittel zur

geistigen Leitung ihrer Herde sowie zur Gewinnung neuer Kinder.

Die Kirche verkündigt unfehlbar die Wahrheit Christi und lehrt die Menschen moralische Gebote, deren Quelle Gott Selbst ist und die es ihr nicht erlauben, Änderungen in ihrer Lehre vorzunehmen. **Ebenfalls ist es ihr nicht erlaubt, die Wahrheit zu verschweigen und deren Verkündigung Abbruch zu tun, welche anderen Lehren auch immer von den staatlichen Institutionen vorgeschrieben und verbreitet werden mögen. In dieser Hinsicht genießt die Kirche volle Freiheit gegenüber dem Staat.** Um der unbeeinträchtigten und innerlich freien Verkündigung der Wahrheit willen hat die Kirche wiederholt in der Geschichte Verfolgungen durch die Feinde Christi erleiden müssen. Selbst die verfolgte Kirche ist aber aufgerufen, die Verfolgung mit Geduld zu ertragen, ohne dem sie verfolgenden Staat die Loyalität zu verweigern.

Die Staatsgewalt besitzt die juristische Souveränität über das staatliche Territorium. Demzufolge bestimmt sie auch den jeweiligen rechtlichen Status der Orthodoxen Landeskirche oder von Teilen von ihr, indem sie ihr die Möglichkeit einräumt, dem kirchlichen Auftrag in vollem Maße gerecht zu werden, bzw. diese Möglichkeit einschränkt. Auf diese Weise trägt die Staatsgewalt auch Verantwortung vor der Ewigen Wahrheit und trifft letztendlich die Vorentscheidung über ihr eigenes Schicksal. **Die Kirche wahrt Loyalität gegenüber dem Staat, jedoch steht über dieser Loyalitätspflicht das Göttliche Gebot der unbedingten Erfüllung des Heilsauftrags unter allen Bedingungen und unter allen Umständen.**

Wenn die staatliche Macht die orthodoxen Gläubigen zur Abkehr von Christus und Seiner Kirche sowie zu sündhaften, der Seele abträglichen Taten nötigt, so ist die Kirche gehalten, dem Staat den Gehorsam zu verweigern. Der Christ, der die Gebote des Gewissens befolgt, ist nicht verpflichtet, dem zur schweren Sünde nötigen staatlichen Befehl nachzukommen. Sollte die gleichzeitige Erfüllung der Gehorsamspflicht gegenüber dem Staat einerseits und der Gebote aus der Vollkommenheit der Wahrheit andererseits nicht möglich sein, ist die Kirchenleitung berechtigt, zur Klärung des Widerspruchs folgende Maßnahmen zu ergreifen: Aufnahme eines direkten Dialogs mit der Staatsgewalt über das aufgekommene Problem, Aufruf an das Volk, die Mechanismen der Volksherrschaft zur Änderung der Gesetzgebung sowie zur Revision der Entscheidungen der Staatsgewalt anzuwenden, Appell an die internationalen Institutionen sowie die internationale öffentliche Meinung, des weiteren an ihre Kinder, gewaltlosen zivilen Widerstand zu leisten.

111.6. Das Prinzip der Gewissensfreiheit, welches als juristischer Terminus im 18.-19. Jahrhundert formuliert wurde, wird erst im Anschluß an den Ersten Weltkrieg zu einem grundlegenden konstituierenden Bestandteil der zwischenmenschlichen Beziehungen. Mittlerweile hat es Eingang in die Allgemeine Deklaration der Menschenrechte sowie die Verfassungen der Mehrheit der Staaten gefunden. Die Entwicklung des Prinzips der Gewissensfreiheit ist ein Beleg dafür, daß heutzutage die Religion von einer „öffentlichen“ zu einer „privaten“ Angelegenheit des Menschen geworden ist. An sich ist diese Entwicklung ein Beweis für den Zerfall des geistigen Wertesystems, dafür daß der überwiegende Teil der Gesellschaft, der sich zum Prinzip der Gewissensfreiheit bekennt, des Strebens nach Heil verlustig gegangen ist. Und wenn der Staat ursprünglich als Instrument der Durchsetzung des göttlichen Gesetzes in der Gesellschaft gegründet wurde, so verwandelt die Gewissensfreiheit den Staat endgültig in eine ausschließlich irdische, an keine [religiösen Verpflichtungen gebundene Institution.

Die Durchsetzung der Gewissensfreiheit als legales Prinzip verweist auf den Verlust von religiösen Zielen und Werten in der Gesellschaft, den massenhaften Abfall vom Glauben sowie der faktischen Indifferenz gegenüber dem Auftrag der Kirche und der Überwindung der Sünde. Dieses Prinzip erweist sich jedoch als eines der Mittel, die die Existenz der Kirche in der nichtreligiösen Welt ermöglichen, insofern es dem legalen Status der Kirche sowie ihrer Unabhängigkeit gegenüber den anders- oder nichtgläubigen Schichten der Gesellschaft zugrunde liegt.

Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates widerspricht nicht der christlichen Auffassung von der Berufung der Kirche in der Gesellschaft. Nichtsdestotrotz hat die Kirche die Pflicht, den Staat auf die Unzulässigkeit der Propagierung von Überzeugungen oder Handlungen hinzuweisen, die die totale Kontrolle über das Leben der Person, ihrer Ansichten und ihrer Beziehungen zu anderen Menschen, die Zerstörung der persönlichen, familiären oder gesellschaftlichen Sittlichkeit sowie die Verletzung der religiösen Gefühle zur Folge haben bzw. die die kulturelle und geistig-religiöse Eigenart des Volkes beeinträchtigen oder eine Gefahr für die heilige Gabe des

Lebens darstellen. Bei der Verwirklichung ihrer sozialen, karitativen, bildungsbezogenen und sonstigen gesellschaftlichen Programme kann die Kirche mit der Unterstützung und Mitarbeit des Staates rechnen. Sie hat auch das Recht zu erwarten, daß der Staat bei der Gestaltung seiner Beziehungen zu den religiösen Vereinigungen auch die Zahl ihrer Anhänger, ihren Beitrag zur Schaffung des historisch-kulturellen und geistigen Erbes des Volkes sowie deren staatsbürgerliche Haltung berücksichtigt.

111.7. Die Form und die Methoden der Herrschaft sind in vieler Hinsicht durch den geistigen und sittlichen Zustand der Gesellschaft bedingt. Davon ausgehend anerkennt die Kirche die Wahl der Menschen oder erhebt zumindest keinen Einspruch gegen diese.

Zur Zeit der Richter, d.h. zur Zeit der Gesellschaftsordnung wie sie im Buch der Richter beschrieben wird, stützte sich die Staatsgewalt nicht auf ihre Zwangsbefugnisse, sondern auf ihre durch Gott sanktionierte Autorität. Damit diese Autorität wirksam sein konnte, mußte der Glaube in der Gesellschaft sehr stark sein. Unter einer Monarchie bleibt die Staatsgewalt gottgegeben; bei ihrer Ausübung stützt sie sich jedoch nicht so sehr auf ihre geistige Autorität, sondern vielmehr auf Zwang. Der Übergang von der Herrschaft der Richter zur Monarchie bewies das Nachlassen des Glaubens, was dazu führte, daß der Unsichtbare Herrscher durch einen sichtbaren Herrscher ersetzt wurde. Die gegenwärtigen Demokratien, unter ihnen auch die mit monarchischen Formen, bedürfen nicht der göttlichen Sanktionierung der Macht. Sie sind eine Erscheinungsform der Macht in der säkularen Gesellschaft, die das Recht jedes mündigen Bürgers auf Willensäußerung auf dem Weg von Wahlen voraussetzt.

Eine Änderung der Herrschaftsform zugunsten einer tieferen religiösen Verwurzelung würde ohne die Vergeistigung der Gesellschaft unweigerlich in Betrug und Heuchelei ausarten, darüber hinaus zur Schwächung dieser Form sowie ihrer Herabwürdigung in den Augen der Menschen führen. Dennoch sollte die Möglichkeit einer solchen geistigen Wiedergeburt der Gesellschaft, infolge derer die religiös höhere Form des Staatsaufbaus als natürlich erachtet wird, nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Unter den Bedingungen der Knechtschaft jedoch rät der Apostel Paulus: „auch wenn du frei werden kannst, lebe lieber als Sklave weiter“ (1 Kor 7.21). Gleichzeitig soll die Kirche ihre Aufmerksamkeit nicht vornehmlich auf die äußerliche Organisation der Gesellschaft, sondern auf den Zustand der Herzen ihrer Mitglieder richten. Vor diesem Hintergrund erachtet die Kirche sich nicht als zuständig, Änderungen an der Herrschaftsform vorzunehmen; in gleicher Richtung ist das Bischöfliche Konzil der Russischen Orthodoxen Kirche von 1994 zu verstehen, das die gesunde kirchliche Position hervorhob, „keinem bestimmten Staatsaufbau sowie keiner der bestehenden politischen Doktrinen den Vorrang einzuräumen“.

111.8. Der Staat, einschließlich des säkularen, ist sich in der Regel seiner Berufung bewußt, das Leben des Volkes auf den Grundsätzen des Guten und der Gerechtigkeit zu ordnen und für die materielle und geistige Wohlfahrt der Gesellschaft Sorge zu tragen. Aus diesem Grund kann die Kirche in Fragen, die das Wohl der Kirche selbst, ebenso wie das der Person und der Gesellschaft betreffen, mit dem Staat kooperieren. Aus Sicht der Kirche sollte eine solche Zusammenarbeit in ihrem Heilsauftrag enthalten sein, umfaßt doch dieser die allseitige Sorge für den Menschen. Die Kirche ist gefordert, sich an der Ordnung des menschlichen Lebens in allen Bereichen zu beteiligen, in denen das möglich ist, und ihre entsprechenden Bemühungen mit denen der Vertreter der Staatsgewalt in Einklang zu bringen.

Voraussetzungen der Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat sind: die innere Übereinstimmung der Mitwirkung der Kirche an Staatsaufgaben mit ihrem Wesen und Auftrag; das Nichtausüben eines Staatsdiktats im öffentlichen Wirken der Kirche; die Nichteinbeziehung der Kirche in Bereiche der Staatstätigkeit, in denen ihr Wirken aus kanonischen und sonstigen Gründen nicht möglich ist.

Die Bereiche der Zusammenarbeit von Kirche und Staat in der gegenwärtigen historischen Periode sind:

- a. Friedensschaffung auf internationaler, interethnischer sowie bürgerlicher Ebene; Förderung der Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den Menschen, Völkern und Staaten;
- b. Sorge um die Erhaltung der Sittlichkeit in der Gesellschaft;
- c. geistig-spirituelle, kulturelle, sittliche sowie patriotische Bildung und Erziehung;
- d. Werke der Barmherzigkeit und Wohltätigkeit, Ausarbeitung gemeinsamer

- Sozialprogramme;
- e. Schutz, Wiederaufbau und Förderung des historischen und kulturellen Erbes, einschließlich der Sorge um die Erhaltung von Denkmälern von historischem und kulturellem Wert;
 - f. Dialog mit den Organen der Staatsmacht in allen Sachbereichen und auf allen Ebenen in kirchen- sowie gesellschaftsrelevanten Fragen, einschließlich der Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung einschlägiger Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Beschlüsse;
 - g. Betreuung des Militärs sowie der Mitarbeiter der Organe der Rechtspflege, ihre geistig-sittliche Erziehung;
 - h. präventive Maßnahmen gegen Rechtsverstöße sowie Betreuung inhaftierter Personen;
 - i. Wissenschaft, einschließlich humanitärer Forschung;
 - j. Gesundheitswesen;
 - k. Kultur und schöpferische Tätigkeit;
 - l. Tätigkeit der kirchlichen und weltlichen Massenmedien;
 - m. Tätigkeit zur Bewahrung der Umwelt;
 - n. wirtschaftliche Maßnahmen zum Wohle von Kirche, Staat und Gesellschaft;
 - o. Förderung der Institution der Familie sowie der Mutterschaft und der
 - p. Kindheit;
 - q. Widerstand gegen die Tätigkeit pseudoreligiöser Strukturen, die die Integrität der Person und der Gesellschaft bedrohen.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Staat und der Kirche ist gleichfalls in weiteren Bereichen möglich, sofern diese der Erfüllung von den oben aufgezählten Gebieten zugehörigen Aufgaben dient.

Gleichwohl gibt es Gebiete, in denen die Geistlichen und die kanonischen kirchlichen Organe gehalten sind, dem Staat ihre Mitarbeit zu verweigern. Solche sind:

- a. politischer Kampf, Wahlkampfwerbung, Kampagnen zur Unterstützung politischer Parteien, gesellschaftlicher sowie politischer Führungspersonlichkeiten;
- b. führen von Bürgerkriegen wie eines aggressiven äußeren Krieges;
- c. unmittelbare Teilnahme an geheimdienstlich-aufklärerischer oder ähnlich gearteter Tätigkeit, die nach staatlichem Recht Geheimsache ist und die nach staatlichem Recht weder in der Beichte noch gegenüber der kirchlichen Leitung geäußert werden dürfte.
- d. Der traditionelle Bereich der gesellschaftlichen Mühewaltung der Orthodoxen Kirche besteht im Eintreten für die Nöte des Volkes, für die Rechte und Sorgen einzelner Bürger oder gesellschaftlicher Gruppen. Ein solches Eintreten ist Pflicht der Kirche, der sie durch mündliche oder schriftliche Intervention bei der Staatsgewalt in den einzelnen Ressorts bzw. auf verschiedenen Ebenen seitens der entsprechenden kirchlichen Instanzen nachkommt.

111.9. Im heutigen Staat ist die Macht in der Regel in gesetzgebende, ausführende sowie rechtsprechende Gewalt aufgeteilt; darüber hinaus gibt es verschiedene Ebenen der Gewalt: nationalstaatliche, regionale und lokale. Daraus ergeben sich die spezifischen Beziehungen der Kirche zu den Gewalten in den einzelnen Ressorts bzw. auf den verschiedenen Ebenen.

Die Beziehungen zur legislativen Gewalt vollziehen sich im Dialog zwischen der Kirche und dem Gesetzgeber hinsichtlich solcher Fragen, die die Vervollkommnung des staatlichen und lokalen Rechts betreffen, soweit diese im Zusammenhang stehen mit dem Leben der Kirche, der kirchlich-staatlichen Zusammenarbeit und mit einem Gegenstand kirchlicher Sorge bezüglich des öffentlichen Lebens. Dieser Dialog betrifft ebenfalls Beschlüsse und Verfügungen der gesetzgebenden Gewalt, auch wenn letztere keinen unmittelbaren Bezug zur Gesetzgebung aufweisen.

In den Beziehungen zur exekutiven Gewalt ist die Kirche verpflichtet, einen Dialog über Fragen zu führen, die die Beschlußfassung bezüglich des Lebens der Kirche, der kirchlich-staatlichen Zusammenarbeit und der Bereiche der öffentlichen Betätigung der Kirche betreffen, wozu auf der einschlägigen Ebene Kontakte zu den zentralen und örtlichen Organen der ausführenden Gewalt unterhalten werden, einschließlich der Organe, in deren Zuständigkeitsbereich die Lösung praktischer Fragen aus dem Leben und der Tätigkeit der religiösen Vereinigungen sowie die Sorge für die Einhaltung der Gesetze durch letztere fallen (Organe der Rechtsprechung, der Staatsanwaltschaft, der inneren Angelegenheiten u.a.).

Die Beziehungen zwischen der Kirche und der judikativen Gewalt auf den einzelnen Ebenen beschränken sich auf die Vertretung der kirchlichen Interessen vor Gericht in Fällen, die dies

erforderlich machen. Die Kirche mischt sich nicht unmittelbar in die Umsetzung der Funktionen und Befugnisse der rechtsprechenden Gewalt ein. Die Interessen der Kirche, ausgenommen Fälle äußerster Not, werden im Gericht durch Laien vertreten, die dazu durch die Kirchenleitung mit Vollmachten auf der entsprechenden Ebene ausgestattet sind (Konzil von Chalkedon 9). Innerkirchliche Auseinandersetzungen dürfen nicht vor weltliche Gerichte gebracht werden (Konzil von Antiochien 12). Über interkonfessionelle Konflikte sowie Konflikte mit Schismatikern, die Fragen der Glaubenslehre nicht berühren, darf auch ein weltliches Gericht entscheiden (Konzil von Karthago 59).

111.10. Die heiligen Kanones verbieten es den Geistlichen, an die Staatsmacht ohne Erlaubnis der Kirchenleitung heranzutreten. Die 11. Regel des Konzils von Sardika lautet: „Sollte ein Bischof oder Priester oder irgendein Angehöriger des Klerus es wagen, ohne Erlaubnis und Beglaubigungsschreiben des örtlichen Bischofs oder des Metropoliten den Herrscher aufzusuchen: derjenige soll verschmäht werden, er soll nicht nur aus der Gemeinschaft ausgeschlossen, sondern ihm soll auch seine bisherige Würde entzogen werden (...). Sollte er unter dem Druck der Umstände gezwungen sein, zum Herrscher zu gehen, so soll das mit Wissen und Einverständnis des Metropoliten sowie der für dieses Gebiet zuständigen Bischöfe geschehen und durch deren Urkunden sanktioniert sein“.

Die Kontakte und Zusammenarbeit der Kirche mit den höchsten Organen der Staatsmacht werden durch den Patriarchen und den Heiligen Synod unmittelbar oder durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter wahrgenommen. Die Kontakte und Zusammenarbeit mit den regionalen Machtorganen werden durch die Diözesanbischöfe unmittelbar oder durch ebenfalls schriftlich bevollmächtigte Vertreter wahrgenommen. Die Kontakte und Zusammenarbeit mit den örtlichen Machtorganen und der Selbstverwaltung werden durch die Dekanate und Kirchengemeinden mit dem Segen der Erzbischöfe wahrgenommen. Die durch die Hohe Geistlichkeit (Kirchenleitung) zu Kontakten mit der Staatsgewalt Bevollmächtigten dürfen sowohl unbeschränkt als auch mit dem Ziel der Konsultationen zu bestimmten Problembereichen angestellt werden. Im Falle der Weiterleitung der zuvor auf örtlicher oder regionaler Ebene behandelten Frage an die höchsten Organe der Staatsgewalt setzt der Diözesanbischof den Patriarchen und den Heiligen Synod darüber in Kenntnis und ersucht diese, zwecks der weiteren Behandlung der Frage in Kontakt mit dem Staat zu treten. Im Falle der Weiterleitung eines Gerichtsfalles von der örtlichen oder regionalen an die höchste Ebene setzt der Diözesanbischof den Patriarchen und den Heiligen Synod über den Verlauf der vorangegangenen Gerichtsverhandlungen schriftlich in Kenntnis. Die Vorsteher der kirchlichen Selbstverwaltungsbezirke sowie die Verwalter der Diözesen in den einzelnen Staaten sind von dem Patriarchen sowie dem Heiligen Synod speziell dazu gesegnet, regelmäßige Kontakte zu den höchsten Organen dieser Staaten zu unterhalten.

III.11. Um jedwede Verwirrung der Kompetenzen der kirchlichen und der staatlichen Gewalt zu vermeiden und um einer Verweltlichung der kirchlichen Gewalt vorzubeugen, ist den Geistlichen die Mitwirkung in Angelegenheiten der Staatsverwaltung kirchenrechtlich untersagt. Die 81. Apostolische Regel lautet: „Eine Beteiligung an den Angelegenheiten der Volksherrschaft kommt dem Bischof und dem Presbyter nicht zu, seine Aufgabe ist es vielmehr, sich um kirchliche Angelegenheiten zu kümmern.“ Auch die 6. Apostolische Regel thematisiert dies, desgleichen die 10. Regel des Siebten Ökumenischen Konzils. In der gegenwärtigen Situation beziehen sich die hier aufgezählten Bestimmungen nicht nur auf Beteiligung an administrativer Befehlsgewalt, sondern gleichermaßen auf die Beteiligung an den Repräsentativorganen der Macht (vgl. V.2).

The Russian Orthodox Church's Basic Teaching on Human Dignity, Freedom and Rights

Introduction

Throughout human history the understanding of what constitutes the human being has considerably influenced the way in which people have organized their private and public life. Despite the profound differences existing between particular civilizations and cultures, every one of them has some ideas of human rights and obligations.

In the world today there is a widespread conviction that the human rights institution in itself can promote in the best possible way the development of human personality and social organization. At the same time, human rights protection is often used as a plea to realize ideas which in essence radically disagree with Christian teaching. Christians have found themselves in a situation where public and social structures can force and often have already forced them to think and act contrary to God's commandments, thus obstructing their way towards the most important goal in human life, which is deliverance from sin and finding salvation.

In this situation the Church, on the basis of Holy Scriptures and the Holy Tradition, has to recall the basic affirmations of Christian teaching on the human person and to assess the theory of human rights and its implementation.

I. Human dignity as a religious and ethical category I. 1. The human rights theory is based on human dignity as its fundamental notion. This is the reason why the need arises to set forth the Church's view of human dignity.

According to the Biblical revelation, God not only created human nature but also endowed it with qualities in His image and after His likeness (cf. Gen. 1:26). It is the only ground which makes it possible to assert that human nature has an inherent dignity. St. Gregory the Theologian, speaking about human dignity as related to the act of divine creation, wrote:

'God has endowed all human beings so generously so that by distributing His gifts equally He may also show the equal dignity of our nature and the abundance of His grace' (Oration 14 On the Love for the Poor).

The incarnation of God the Word showed that human nature did not lose its dignity even after the fall, for the image of God in it remained indelible, which means that an opportunity remained for restoring human life in the fullness of its original perfection. This is embedded also in the liturgical texts of the Orthodox Church:

'I am an image of thy glory ineffable, though I bear the brands of transgressions... O thou who of old didst call me into being from nothingness, and didst honour me with thine image divine, but because I had transgressed thy commandments hast returned me again unto the earth from which I was taken:

Restore thou me to that image, and to my pristine beauty' (Troparia from the Order of the Funeral of the Dead).

The fact that the Lord Jesus Christ assumed human nature in its fullness except for sin (cf. Heb. 4:15) shows that this dignity does not apply to the distortions resulting from the fall.

I. 2. In Orthodoxy the dignity and ultimate worth of every human person are derived from the image of God, while dignified life is related to the notion of God's likeness achieved through God's grace by efforts to overcome sin and to seek moral purity and virtue. Therefore, the human being as bearing the image of God should not exult in this lofty dignity, for it is not his own achievement but a gift of God. Nor should he use it to justify his weaknesses or vices, but rather understand his responsibility for the direction and way of his life. Clearly, the idea of responsibility is integral to the very notion of dignity.

Therefore, in the Eastern Christian tradition the notion of 'dignity' has first of all a moral meaning, while the ideas of what is dignified and what is not are bound up with the moral or amoral actions of a person and with the inner state of his soul. Considering the state of human nature darkened by sin, it is important that things dignified and undignified should be clearly distinguished in the life of a person.

I. 3. Dignified is a life lived according to its original calling laid down in the nature of the human being created for participation in the good life of God. St. Gregory of Nyssa affirms:

'If the Deity is the fullness of good, and this is His image, then the image finds its resemblance to the Archetype in being filled with all good' (On the Creation of Man, Chapter XVI).

Human life therefore lies in seeking 'God's likeness in all virtue so far as it is possible for man', as St. John of Damascus says in his *Exact Exposition of the Orthodox Faith*. The patristic tradition describes this elicitation of the image of God as deification. The God-given dignity is confirmed by a moral principle present in every person and discerned in the voice of conscience. This is what St. Paul writes about it in his *Epistle to the Romans*:

'The work of the law is written in their hearts, their conscience also bearing witness, and their thoughts the mean while accusing or else excusing one another' (2:15).

Thus moral norms inherent in humanity just as moral norm set forth in the divine revelation reveal God's design for human beings and their calling. These norms are guidelines for a good life

worthy of God-created humanity. It was the Lord Jesus Christ Who showed the greatest model of such a life to the world.

I. 4. A life in sin is unworthy of the human person as it destroys him and inflicts damage on others and the world around him. Sin overturns the hierarchy of relations in human nature. Instead of having his body controlled by the spirit, in sin the human person submits to the flesh - the situation brought into focus by St. John Chrysostom:

'We upset the order and an onset of evil occurred so as to oblige us to follow the bidding of the flesh' (Discourse 12 on the Book of the Genesis).

A life according to the law of the flesh is contrary to God's commandments and it does not agree with the moral principle laid down by God in human nature. Under the influence of sin, a person in his relations with others acts as an egoist preoccupied with indulging himself at the expense of others. Such a life endangers the individual, society and the surrounding nature as it violates the harmony of existence and results in spiritual and physical suffering, illnesses and vulnerability in the face of consequences brought about by the erosion of the environment. A morally undignified life does not ruin the God-given dignity ontologically but darkens it so much as to make it hardly discernable. This is why it takes so much effort of will to discern and even admit the natural dignity of a villain or a tyrant.

I. 5. A special importance in restoring a person to his appropriate dignity belongs to repentance based on the awareness of his sin and desire to change his life. A repentant person admits that his thoughts, words or actions are not consonant with the God-given dignity and acknowledges his indignity before God and the Church. Repentance does not humiliate a person but rather gives him a powerful stimulus for seeking spiritual self-cultivation, making a creative change in his life, preserving the purity of the God-given dignity and growing in it.

For this very reason the patristic and ascetic thought and the whole liturgical tradition of the Church refer more to human indignity caused by sin than to human dignity. Thus the Prayer of St. Basil the Great said by an Orthodox Christian before the Holy Communion reads:

'Wherefore I, although unworthy both of heaven and of earth and of this temporary life, even I, a wretched sinner who had given myself over to every evil desire, despair not of salvation, though I have been wholly subject to sin, a slave to passion, and have defiled thine image within me, who am thy creation and thy work; but trusting in thine infinite compassion, draw nigh unto thee'.

According to the Orthodox tradition, a human being preserves his God-given dignity and grows in it only if he lives in accordance with moral norms because these norms express the primordial and therefore authentic human nature not darkened by sin. Thus there is a direct link between human dignity and morality. Moreover, the acknowledgement of personal dignity implies the assertion of personal responsibility.

II. *Freedom of choice and freedom from evil*

II. 1. The image of God can be either darkened or illumined depending on the self-determination of a free individual, while the natural dignity becomes either more apparent in his life or obliterated by sin. The result is directly dependent on the self-determination of an individual.

Freedom is one of the manifestations of God in human nature. According to St. Gregory of Nyssa, *'Man became Godlike and blessed, being honoured with freedom (αὐτεξουσίᾳ)'* (Sermon on the Dead). For this reason the Church in her pastoral practice and spiritual guidance takes so much care of the inner world of a person and his freedom of choice. Subjection of human will to any external authority through manipulation or violence is seen as a violation of the order established by God.

At the same time, freedom of choice is not an absolute or ultimate value. God has put it at the service of human well-being. Exercising it, a person should not harm either himself or those around him. But due to the power of sin inherent in the fallen human nature, no human effort is sufficient to achieve genuine goodness. By his own example St. Paul testifies to what is characteristic of every person:

'I do not understand what I do. For what I want to do I do not do, but what I hate I do... It is no longer I myself who do it, but it is sin living in me' (Rom. 7:15, 17).

Therefore, a human being cannot dispense with God's help and close cooperation with Him as He alone is the source of every good thing.

Having rejected God to rely only on themselves, the first people found themselves under the sway of the destructive forces of evil and death and handed down this dependence to their

ancestors. Having abused the freedom of choice, human beings lost another freedom - *ελευθερία*, *the freedom to live in goodness that they had had in their primordial state*. It is this freedom that the Lord Jesus Christ restores to them: *'So if the Son sets you free, you will be free indeed (ελεύθεροί)* (Jn. 8:36). It is impossible to find freedom from sin without the mysterious unity of man with the transfigured nature of Christ that takes place in the Sacrament of Baptism (cf. Rom. 6:3-6; Col. 3:10) and becomes ever stronger through life in the Church, the Body of Christ (cf. Col. 1:24).

Holy Scriptures speaks also of the need for a person to make his own efforts in order to be delivered from sin: *'Stand firm, then, and do not let yourselves be burdened again by a yoke of slavery'* (Gal. 5:1). The same testimony is given by the practical experience of a great number of holy men and women who pursued spiritual feats and reconfirmed the possibility for every person to transform his life. The fruits of human spiritual efforts however will manifest themselves fully only in the universal resurrection when *'our vile body'* will be fashioned *'like unto his glorious body'* (Phil. 3:21).

II. 2. The Lord Jesus Christ says, *'And ye shall know the truth, and the truth shall make you free... Who-soever committeth sin is the servant of sin'* (Jn. 8:32, 34). This means that only those are truly free who take the path of righteous life and seek communion with God, the source of absolute truth. But the abuse of freedom and the choice of a false, immoral, way of life will ultimately destroy the very freedom of choice as it leads the will to slavery by sin. It is God alone as the source of freedom Who can maintain it in a human being. Those who do not wish to part with sin give away their freedom to the devil, the enemy of God and the father of evil and captivity. While recognizing the value of freedom of choice, the Church affirms that this freedom will inevitably disappear if the choice is made in favor of evil. Evil and freedom are incompatible.

In human history, the choice made by people and societies in favour of evil led to the loss of freedom and to the enormous loss of lives. And today humanity may follow the same path if such absolutely vicious things as abortion, suicide, lechery, perversion, destruction of the family, the worship of cruelty and violence are no longer given a proper moral assessment and justified by a distorted understanding of human freedom.

The weakness of the human rights institution lies in the fact that (?) while defending the freedom (*αύτεξουσίον*) of choice, it tends to increasingly ignore the moral dimension of life and the freedom from sin (*ελευθερία*). The social system should be guided by both freedoms, harmonizing their exercise in the public sphere. One of these freedoms cannot be defended while the other is neglected. Free adherence to goodness and the truth is impossible without the freedom of choice, just as a free choice loses its value and meaning if it is made in favour of evil.

III. *Human rights in Christian worldview and in the life of society*

III. 1. Every individual is endowed by God with dignity and freedom. The use of this freedom for evil purposes however will inevitably lead to the derogation of one's own dignity and humiliation of the dignity of others. A society should establish mechanisms restoring harmony between human dignity and freedom. In social life, the concept of human rights and morality can and must serve this purpose. At the same time these two notions are bound up at least by the fact that morality, that is, the ideas of sin and virtue, always precede law, which has actually arisen from these ideas. That is why any erosion of morality will ultimately lead to the erosion of legality.

The concept of human rights has undergone a long historical evolution and precisely for this reason cannot be made absolute in their today's understanding. It is necessary to give a clear definition to Christian values with which human rights should be harmonized.

III. 2. Human rights cannot be superior to the values of the spiritual world. A Christian puts his faith in God and his communion with Him above his earthly life. It is inadmissible and dangerous therefore to interpret human rights as the ultimate and universal foundation of societal life to which religious views and practice should be subjected. No reference whatsoever to the freedom of expression and creative work can justify the public defilement of objects, symbols or notions cherished by believers.

Not a divine institution, human rights should not come into conflict with the Divine Revelation. For most of Christendom the category of doctrinal and moral tradition is no less important than the idea of individual freedom and the individual should reconcile his freedom with it. For many people in various parts of the world it is not so much secularized standards of human rights as the creed and traditions that have the ultimate authority in their social life and inter-personal relations.

No human institutions, including various forms and mechanisms of the socio-political order, can

in themselves make people's life more moral and perfect and eradicate evil and suffering. It is important to remember that public and social forces have a real power and duty to stop evil in its social manifestations, but they cannot prevail over sin as its cause. The essential struggle with evil is carried out in the depth of the human spirit and can succeed only if it is waged through personal religious life:

Our struggle is not against flesh and blood, but against the rulers, against the authorities, against the powers of this dark world and against the spiritual forces of evil in the heavenly realms' (Eph. 6:12).

In Orthodoxy, there is an immutable conviction that in ordering its life a society should take into account not only human interests and wishes but also the divine truth, the eternal moral law given by the Lord and working in the world no matter whether the will of particular people or people's communities agree with it or not. For an Orthodox Christian, this law sealed in Holy Scriptures stands above any other rules, for it is by this law that God will judge the individual and nations standing before His throne (cf. Rev. 20:12).

III. 3. The development and implementation of the human rights concept should be harmonized with the norms of morality, with the ethical principle laid down by God in human nature and discernable in the voice of conscience.

Human rights cannot be a reason for coercing Christians into violation of God's commandments. The Orthodox Church believes it inadmissible that the believer's view of the human being, family, communal life and church practice should be subjected to a non-religious understanding of human rights. Christians should respond to such attempts as Ss Peter and John did, saying, *'Judge for yourselves whether it is right in God's sight to obey you rather than God'* (Acts 4, 19).

It is inadmissible to introduce in the area of human rights the norms that obliterate or altogether cancel both the Gospel and natural morality. The Church sees a great danger in the legislative and public support given to various vices, such as sexual lechery and perversions, the worship of profit and violence. It is equally inadmissible to elevate to a norm such immoral and inhumane actions towards the human being as abortion, euthanasia, use of human embryos in medicine, experiments changing a person's nature and the like.

Unfortunately, society has seen the emergence of legislative norms and political practices which not only allow of such actions but also create preconditions for them by imposing them through the mass media, education and healthcare systems, advertising, commerce and services. Moreover, believers, who consider such things to be sinful, are forced to accept sin as admissible or are subjected to discrimination and persecution.

According to the law in many countries, actions harmful to others are punishable. However, life experience shows that the damage inflicted by a person on himself tends to spread to those around him, those who are tied with him by the bonds of kinship, friendship, neighborhood, common work or citizenship. The individual is responsible for the consequences of sin since his choice for evil has a baneful influence on his neighbours and on the whole of God's creation.

The human being is called to good works by virtue of his dignity. The individual is obliged to take care of the world and people around him. He should seek in his life to do good and to teach good, not evil:

'Anyone who breaks one of the least of these commandments and teaches others to do the same will be called least in the kingdom of heaven, but whoever practices and teaches these commands will be called great in the kingdom of heaven' (Mt. 5:19).

III. 4. Human rights should not contradict love for one's homeland and neighbours. The Creator has laid down in human nature the need for communication and unity, saying, *'It is not good for the man to be alone'* (Gen. 2:18). The love of a person for his family and other loved ones cannot but spread to his people and the country in which he lives. It is not accidental that the Orthodox tradition traces patriotism back to the words of Christ the Savior Himself: *'Greater love has no one than this, that he lay down his life for his friends'* (Jn. 15:13).

The acknowledgment of individual rights should be balanced with the assertion of people's responsibility before one another. The extremes of individualism and collectivism cannot promote a harmonious order in a society's life. They lead to degradation of the personality, moral and legal nihilism, growing crime, civil inaction and people's mutual alienation.

The spiritual experience of the Church however has shown that the tension between private and public interests can be overcome only if human rights and freedoms are harmonized with moral

values and, most importantly, only if the life of the individual and society is invigorated by love. It is love that removes all the contradictions between the individual and those around him, making him capable of enjoying his freedom fully while taking care of his neighbours and homeland.

Actions aimed at respect for human rights and improvement of social and economic relations and institutions will not be truly successful if the religious and cultural traditions of countries and nations are ignored.

Some civilizations ought not to impose their own way of life on other civilizations under the pretext of human rights protection. The human rights activity should not be put at the service of interests of particular countries. The struggle for human rights becomes fruitful only if it contributes to the spiritual and material welfare of both the individual and society.

III. 5. The realization of human rights should not lead to the degradation of the environment and depletion of natural resources. The rejection of divinely-revealed guiding lines in the life of both the individual and society leads not only to disorder in interpersonal relations but also to people's disastrous clash with nature, which has been given to human beings by God to own (cf. Gen. 1:28). The unlimited desire to satisfy material needs, especially excessive and artificial, is essentially sinful, for it leads to the impoverishment of both the soul and its environment. It should not be forgotten that the natural riches of the earth are not only the property of humanity but first of all the creation of God:

'The earth is the Lord's, and the fullness thereof; the world, and they that dwell therein' (Ps. 24:1).

The recognition of human rights does not mean that people can squander natural resources in favour of their egoistic interests. Human dignity is inseparable from the calling of the human beings to take care of God's world (cf. Gen. 2:15), to be moderate in meeting their needs, to preserve the richness, variety and beauty of nature. These truths should be taken into account with all seriousness by society and state in defining the basic goals of socio-economic and material-technical development. It should be borne in mind that not only the present but also the future generations have the right to use the natural wealth given by the Creator.

From the point of view of the Orthodox Church the political and legal institution of human rights can promote the good goals of protecting human dignity and contribute to the spiritual and ethical development of the personality. To make it possible the implementation of human rights should not come into conflict with God-established moral norms and traditional morality based on them. One's human rights cannot be set against the values and interests of one's homeland, community and family. The exercise of human rights should not be used to justify any encroachment on religious holy symbols things, cultural values and the identity of a nation. Human rights cannot be used as a pretext for inflicting irretrievable damage on nature.

IV. *Human dignity and freedom in the system of human rights*

IV. 1. There are various traditions of interpretation of rights and freedoms and national peculiarities in implementing them. The modern system of human rights is widely accepted and has a tendency for even greater specification. There is no commonly accepted classification of rights and freedoms. Various legal schools unite them in groups according to various criteria. The Church, by virtue of her basic calling, suggests considering rights and freedoms in the perspective of their possible role in creating favorable external conditions for the improvement of personality on its way to salvation.

IV. 2. The right to life. Life is a gift of God to human beings. The Lord Jesus Christ preaches: *'I have come that they may have life, and have it to the full'* (Jn. 10:10). God gave the Prophet Moses a commandment that 'you shall not kill'. Orthodoxy does not accept terrorism and condemns it, as armed aggression and criminal violence just as all other forms of the criminal taking away of human life.

At the same time, life is not restricted to temporal limits in which the secular worldview and its legal system place the individual. Christianity testifies that temporal life, precious in itself, acquires fullness and absolute meaning in the perspective of eternal life. Priority therefore should be given not to the efforts to preserve temporal life by all means but to the desire to order it in such a way as to enable people to work together with God for preparing their souls for eternity.

The Word of God teaches that giving one's earthly life for Christ and the gospel (cf. Mk. 8:35) and for other people will not hamper one's salvation but, quite to the contrary, will lead one to the Kingdom of Heaven (cf. Jn. 15:13). The Church honours the feat of martyrs who served God even to

death and the feat of confessors who refused to renounce Him in face of persecutions and threats. Orthodox Christians also honour the heroism of those who gave their lives in battlefield fighting for their homeland and neighbours.

At the same time the Church condemns suicide since those who commit it do not sacrifice themselves but reject life as a gift of God. In this connection the Church cannot accept the legalization of so-called euthanasia, that is, assistance given to those who wish to die, which is actually a combination of murder and suicide.

The right to life should imply the protection of a human life from the moment of its conception. Any intrusion in the life of a developing human personality is a violation of this right. Modern international and national legal acts seal and protect the life and rights of the child, adult and senior citizen. The same logic of human life protection should be applied to the period of life from its conception to birth. The Biblical idea of the God-given value of human life from the moment of its conception is expressed in particular in the words of the holy King David:

'For You formed my inward parts; You covered me in my mother's womb... My frame was not hidden from You, when I was made in secret, and skillfully wrought in the lowest parts of the earth. Your eyes saw my substance, being yet unformed. And in Your book they all were written, the days fashioned for me, when as yet there were none of them' (Ps. 139:13, 15-16).

While admitting that the death penalty was acceptable in the Old Testament time and there are no instruction to abolish it 'either in the Holy Scripture of the New Testament or in the Tradition or in the historical legacy of the Orthodox Church', we cannot but recall that

'the Church has often taken upon herself the duty of intercession for those condemned to death, asking mercy or mitigation of punishment for them' (The Russian Orthodox Church's Basic Social Concept, IX. 3).

Defending human life, the Church, whatever society's attitude to death penalty may be, is called to fulfill this duty of intercession.

IV. 3. Freedom of conscience. The individual can see the gift of freedom of choice first of all in the opportunity for him to choose particular philosophical guidelines for his life. As St. Irenaeus of Lyons writes,

'God made man free from the beginning, possessing his own power <...> to obey the behests of God voluntarily, and not by God's compulsion' (Against Heresies, Book IV, Chapter 37).

The principle of freedom of conscience is in harmony with God's will if it protects the individual against any arbitrary treatment of his inner world, against any forcible imposition of particular convictions upon him. It is not without reason that the Russian Orthodox Church's Basic Social Concept speaks of the need

'to preserve for the individual a certain autonomous space where his conscience remains the absolute master, for it is on the free will that salvation or death, the way towards Christ or away from Christ will ultimately depend' (IV, 6).

In a secular state, the freedom of conscience, proclaimed and confirmed by law, enables the Church to preserve her identity and independence from people of other convictions and gives her a legal ground both for the immunity of her internal life and public witness to the Truth. At the same time,

'the freedom of conscience asserted as a legal principle points to the fact that society has lost religious goals and values' (BSC, III, 6).

The freedom of conscience is sometimes treated as requiring religious neutrality or (?) indifference of a state and society. Some ideological interpretations of religious freedom insist on the need to recognize all the faiths as relative or 'equally true'. This is unacceptable for the Church which, while respecting the freedom of choice, is called to bear witness to the Truth she cherishes and to expose its misinterpretations (cf. Tim. 3:15).

A society has the right to determine freely the content and amount of cooperation the state should maintain with various religious communities depending on their strength, traditional presence in a particular country or region, contribution to the history and culture of the country and on their civil attitude. At the same time, there must be equality of citizens before law regardless of their attitude to religion. The principle of freedom of conscience does not present an obstacle for partnership relations between the Church and the state in social, educational or any other socially significant activities.

The freedom of conscience cannot be used to establish total control over the life and beliefs of

the individual, to destroy his private, family and social morality, to insult his religious feelings, to encroach on things he holds sacred, to damage his spiritual and cultural identity as all this distorts its very essence.

IV. 4. The freedom of expression. The freedom of thoughts and feelings, which presupposes the possibility for disseminating information, is a natural continuation of the freedom of ideological choice. The word is a principal means of communication between people and God and among one another. The content of communication has a serious impact on the well-being of the person and interpersonal relations in a society. The individual bears a special responsibility for his words. *'By your words you will be justified, and by your words you will be condemned'* (Mt. 12:37) says Holy Scriptures. Public statements and declarations should not further the propagation of sin or generate strife and disorder in society. The word should create and support the good. It is especially dangerous to insult religious and national feelings, to distort information about the life of particular religious communities, nations, social groups and personalities. Responsibility for words has grown manifold in the modern world as it experiences a rapid development of the technologies of storing and disseminating information.

IV. 5. The freedom of creative work. Human creative ability is essentially a manifestation of God's image in the human being. The Church blesses creative work as it opens up new horizons for the spiritual growth of the individual and for his knowledge of the created world. Called to help reveal the potential of the personality, creative work should not justify any nihilistic attitude to culture, religion and morality. The right to self-expression for an individual or a group should not be implemented in forms insulting for the beliefs and ways of life of other members of society, and one of the main principles of communal life, namely, mutual respect for various worldview groups should be observed.

Sacrilege towards holy things cannot be justified by references to the rights of an artist, writer or journalist. Modern law normally protects not only people's life and property but also symbolical values, such as the memory of the dead, burial places, historical and cultural monuments and national symbols. This protection should be applied to the faith and things held sacred by religious people.

IV. 6. The right to education. The goal of a person's temporal life is to seek the likeness of God by means of virtue. Education is a means of not only learning or incorporating a person in the life of society, but also forming his personality in accordance with the design of the Creator. The right to education presupposes learning that takes into account the cultural traditions of society and the worldview of the individual and his family. As most of the world cultures are based on religion, the comprehensive education and formation of a person should include the teaching of knowledge about the religion that has created the culture in which this person lives. At the same time, his freedom of conscience should be respected.

IV. 7. Civil and political rights. Holy Scriptures instructs the faithful to fulfill their family and socially important obligations as obedience to Christ (cf. Lk. 10-14; Eph. 5:23-33; Tit. 3:1). St. Paul made use of his rights as Roman citizen on more than one occasion in order to preach the Word of God. Civil and political rights offer the individual an ample opportunity for effective service of his neighbour. Using this instrument, a citizen can make an influence on the life of society and participate in governing the state. It is on the way in which an individual uses his right to elect and to be elected, to join freely an association or a union, to use freedom of expression and beliefs that the welfare of a society depends.

The use of political and civil rights should not lead to divisions and enmity. The Orthodox tradition of conciliarity implies the preservation of the social unity on the basis of intransient moral values. The Church calls upon people to restrain their egoistic desires for the sake of the common good.

The peoples under the spiritual care of the Russian Orthodox Church have developed in their history a fruitful idea of the need for cooperation between the authorities and people. Political rights can make a valid contribution to these state-society relations. To achieve this end, civil interests should have a real representation on various levels of power and opportunities for civil action should be ensured.

People's private life, worldview and will should not become a subject of total control. Any manipulation over people's choice and their conscience by power structures, political forces and

economic and media elites is dangerous for a society. Such things as compilation, concentration and use of information about any aspect of people's life without their consent are also inadmissible. Information about a person can be collected without his or her consent only in cases where it is required for the defense of the homeland, preservation of morality, protection of people's health, rights and legitimate interests or the need to investigate a crime and to exercise justice. But in these cases too, information may be collected and used in conformity with the stated aims and in accordance with law. The methods of collecting and processing information about people should not hurt the dignity of a person, restrict his freedom or turn him from a subject of public relations into an object of machine operation. The adoption of technical devices accompanying a person permanently or inseparable from his body will be even more dangerous for human freedom if used to control his personality.

IV. 8. Socio-economic rights. A person's earthly life is impossible without having his material needs satisfied. The Book of Acts tells the story of the first Christian community in which the level of material care for its members was especially high (cf. Acts 4:32-37; 6:1-6). The right usage of material wealth does matter in the cause of salvation. It is necessary therefore to give a clear moral dimension to such rights and freedoms as the right to property, the right to employment, the right to protection against an employer's arbitrary treatment, the freedom of enterprise and the right to dignified living standards.

The exercise of economic rights should not lead to the formation of such a society in which the use of material wealth is turned into a dominating or even the only aim of a society's existence. One of the purposes of economic and social rights is to prevent confrontational stratification of a society. Such stratification is contrary to the commandment to love one's neighbor. It creates conditions for the moral degradation of both society and the individual, generates the feeling of alienation between people and violates the principle of justice.

A society has as its important responsibility to take care of those who are unable to secure their material needs. Access to education and vital medical care should not depend on the social or economic status of a person.

IV. 9. Collective rights. The rights of an individual should not be destructive for the unique way of life and traditions of the family and for various religious, national and social communities. God has laid down in human nature the desire of a human being to share in communal life (cf. Gen. 2:18). In the fulfillment of God's will for the unity of the human race, an important role belongs to various forms of communal life realized in national, public and social associations, while it is in the Church, the divine-human organism, that God's commandment of love for God and the neighbour is fully revealed (cf. Mt. 22:37-39).

Communal life begins in the family. For this reason St. Paul speaks of the family's participation in the Mystery of the Church (cf. Eph. 5:23-33). It is in his family that a person gains an experience of love for God and his neighbour. It is through the family that religious traditions, social way of life and national culture of a society are handed down. The modern law should view the family as the lawful union of man and woman in which natural conditions for raising children are created. Law is also called to respect the family as an integral organism and to protect it against destruction provoked by moral decay. In safeguarding the rights of the child, the legal system should not deny his parents a special role in his education, which is inseparable from their worldview and religious experience.

It is necessary to respect other collective rights as well, such as the right to peace, the right to the environment, the right to preservation of cultural heritage and internal norms regulating the life of various communities.

Unity and inter-connection between civil and political, economic and social, individual and collective human rights can promote a harmonious order of societal life both on the national and international level. The social value and effectiveness of the entire human rights system depend on the extent to which it helps to create conditions for personal growth in the God-given dignity and relates to the responsibility of a person for his actions before God and his neighbours.

V. *Principles and areas of the Russian Orthodox Church's human rights work*

V. 1. From old times till today the Orthodox Church has been engaged in intercession to the authorities for those who are unjustly convicted, humiliated, deprived or exploited. The Church

extends her merciful intercession also to those who are justly punished for their crimes. The Church has repeatedly called to stop violence and mitigate morals during conflicts that flared up when the human rights to life, healthcare, freedom and property were trampled down. Finally, in the years of the godless persecution, Orthodox bishops, clergy and laity appealed to the authorities and society seeking to defend the freedom of religious confession and advocating the right of religious communities to broad participation in the life of the people.

V. 2. Today just as before, we are called to show concern, not only in word but also in deed, for the protection of human rights and dignity. At the same time, we are aware that human rights are often violated in the modern world and human dignity is trampled down not only by the state authorities but also transnational structures, economic actors, pseudo-religious groups, terrorist and other criminal communities. More and more often, human rights and dignity have to be defended against the destructive aggression of the media.

The following areas are singled out for our human rights efforts today:

- Defending human rights to the free confession of faith, prayer and worship (?), preservation of religious and cultural traditions, observance of religious principles in both private life and public action;
- Opposing crimes on the grounds of national and religious enmity;
- Safeguarding the individual against the arbitrary actions of those in power and employers and against violence and humiliation in his family and collective;
- Protecting life, the free choice and property of people during international, political, economic and social conflicts;
- Taking pastoral care for soldiers and protecting their rights and dignity in situations of hostilities and military service in peace time;
- Concern for the respect of the dignity and rights of those who are placed in social institutions and penitentiaries with special attention given to the disabled, orphans, the elderly and other powerless people;
- Protecting the rights of nations and ethnic groups to their own religion, language and culture;
- Concern for those whose rights, freedom and health suffer because of the actions of destructive cults;
- Supporting the family in its traditional understanding as well as fatherhood, motherhood and childhood;
- Opposing attempts to involve people in corruption and other crimes as well as in prostitution, drug addiction and gambling;
- Concern for a just economic and social order of society;
- Preventing efforts to use modern technologies and political manipulation for total control over the individual, his choice of a worldview and his private life;
- Promoting respect for law, propagating the positive experience of implementing and protecting human rights;
- Expertise of legal acts, legislative initiatives and actions by the authorities in order to prevent encroachments on human rights and dignity and aggravation of social morals.
- Participating in the public control over the law enforcement, especially in part regulating church-state relations, and over the execution of fair court judgments.

V. 3. The human rights work of the Russian Orthodox faithful can be carried out on both the church-wide level with the blessing of the Supreme Church Authority and the level of public associations founded by lay people, as many of them are working successfully in the field of human rights already now. In her work for the protection of human rights and dignity, the Church seeks to cooperate with the state and public forces. Choosing her partners in society, the Church remembers the words that Christ the Saviour said to the apostles: *'Whoever is not against us is for us'* (Mk. 9:40).

V. 4. Motivated by the church teaching on human dignity, freedom and rights, Christians are called to take ethically guided social action. It can be expressed in diverse forms, such as witness before the authorities, intellectual studies, campaigns in defense of particular groups of people and their rights. Without seeking a revolutionary reconstruction of the world and acknowledging the rights of other social groups to participate in social transformations on the basis of their own worldview, the Orthodox Christians reserve the right to participate in building public life in a way that does not contradict their faith and moral principles. The

Russian Orthodox Church is ready to defend the same principles in dialogue with the world community and in cooperation with people of other traditional confessions and religions.

This document is adopted by the Bishops' Council of the Russian Orthodox Church as a follow-up to her basic Social Concept. The canonical structures, clergy and laity of our Church are to be guided by this document in their socially significant statements and actions. It is to be studied in the theological schools of the Moscow Patriarchate. The document is offered to the fraternal attention of Local Orthodox Churches in the hope that it will help our Churches to grow in unity and coordinate our practical actions. Other Christian Churches and associations as well as religious communities, governmental bodies and public circles in various countries and international organizations are also invited to study and discuss it.

11. Staat und Kirche aus römisch-katholischer Sicht - die Aussagen des II. Vatikanischen Konzils

Quelle: Auszüge aus dem II. Vatikanischen Konzil

I. Vatikanisches Konzil

DAS ZWEITE VATIKANISCHE KONZIL DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCHE (1961-1965)

Im Unterschied zu vielen vorangegangenen Konzilien, wollte diese Kirchenversammlung keine dringenden dogmatischen Entscheidungen treffen, sondern auf aktuelle Fragen – die „Zeichen der Zeit“, reagieren: daher ein „Pastorkonzil“. Das italienische Schlüsselwort des Zweiten Vatikanums (ZV) lautet „aggiornamento“ – Aktualisierung, wörtlich „Verheutigung“: die RKK wollte sich an die Erfordernisse der Zeit anpassen (aber nicht anbieten!), um ihrer Sendung als „Werkzeug des Heils“ in der modernen Welt besser entsprechen zu können. Dies soll nicht als Bruch mit der Vergangenheit, sondern eher als Erneuerung der ursprünglichen kirchlichen Tradition verstanden werden. So wurden in der Liturgiereform der Westkirche z. B. die Volkssprachen wieder erlaubt, um damit eine aktive Teilnahme der Laien an der Liturgie zu erleichtern – wie es eben in der Urkirche war. Das ZV hat die „Papstdogmen“ des 1. Vatikanums bestätigt, aber gleichzeitig viel aus der eucharistischen Ekklesiologie des Ostens übernommen. Katholische Theologen streiten sich über die Interpretation seiner Texte – während die „Konservativen“ diese in einer „Hermeneutik der Kontinuität“ auslegen, verweisen die „Progressiven“ auf den „Geist des Konzils“, welcher in ihrer Sicht mutige Reformen fordert. So wird für diese z. B. mit einer Bejahung der Gleichstellung von Mann und Frau („Gaudium et spes“ (GS) 9) die Frauenordination begründet. Infolge des ZV kam zu einer kleinen Abspaltung von der RKK, als M. Lefebvre, welcher in den „Neuerungen“ des ZV die Quelle der heutigen Kirchenkrise schlechthin erblickte, 1988 ohne die Zustimmung Roms vier Bischöfe für seine „Piusbruderschaft“ weihte.

Zu einem der wichtigsten Themen des ZV wurde die Ökumene, daher waren auch Vertreter anderer Kirchen darauf eingeladen. Einige autokephale Kirchen entsandten ihre Beobachter, z. B. das ÖP, die ROK und die BOK. Im Dekret über den Ökumenismus „Unitatis Redintegratio“ (UR) wurde die Idee einer Rückkehrökumene zugunsten einer ekklesiologisch-sakramentalen Aufwertung der anderen Konfessionen aufgegeben. Das ZV stellte fest, dass das Einigende das Trennende zwischen Ost und West überragt – dass „die Kirchen des Orients von Anfang an einen Schatz besitzen, aus dem die Kirche des Abendlandes in den Dingen der Liturgie, in ihrer geistlichen Tradition und in der rechtlichen Ordnung vielfach geschöpft hat.“ (UR III,1,14) Es wurde gewürdigt, dass „diese Kirchen trotz ihrer Trennung wahre Sakramente besitzen, vor allem aber in der Kraft der apostolischen Sukzession das Priestertum und die Eucharistie, wodurch sie in ganz enger Verwandtschaft bis heute mit uns verbunden sind“ (ebd. III,1,15). Die gegenseitige Aufhebung der Anathemata von 1054 fand am 07.12.1965 – dem letzten Tag des ZV, statt. Dieses Ereignis eröffnete den Weg zum Dialog zwischen den beiden Schwesterkirchen, welcher bis heute andauert.

„GAUDIUM ET SPES“ – DIE PASTORALKONSTITUTION ÜBER DIE HEUTIGE WELT

Die letzte von vier Konstitutionen des ZV drückt eine Wende im Verhältnis der RKK zu modernen Entwicklungen in der Welt aus – daher ist ihr Adressat die ganze Menschheit, mit welcher die Kirche in einen Dialog treten will. Im ersten Hauptteil analysiert sie u. A. den Atheismus und fordert zugleich die Religionsfreiheit, welche z. B. gerade damals in der kommunistischen Welt unterdrückt wurde (vgl. I,19-21). Die Kirche will nicht mehr wie früher als eine durch Übernatürliches bestimmte „societas perfecta“ nur der bösen Außenwelt kritisch gegenüberstehen (wie z. B. in der Enzyklika „Quanta cura“ und im „Syllabus“ von Pius IX.), sondern aktiv „durch ihre einzelnen Glieder und als ganze viel zu einer humaneren Gestaltung der Menschenfamilie und ihrer Geschichte beitragen“ (IV,40). Denn überall in der sich rasant verändernden Welt findet man verborgene Spuren Gottes. Die Kirche erkennt die unveräußerliche Würde der menschlichen Person und die Gewissensfreiheit an (vgl. IV,41). Sie beansprucht damit keinen besonderen Status als die einzig wahre Religion (vera religio) mehr. Gleichzeitig erklärte sie mitten im Kalten Krieg ihre grundsätzliche Neutralität gegenüber verschiedenen Gesellschaftssystemen, da sie „kraft ihrer Sendung und

Natur an keine besondere Form menschlicher Kultur und an kein besonderes politisches, wirtschaftliches oder gesellschaftliches System gebunden ist“ (IV,42).

Im zweiten Hauptteil spricht sich das Konzil für eine tätige Teilnahme der Bürger am politischen Leben ihres Staates aus: diese haben das „Recht auf Versammlungs-, Vereinigungs- und Meinungsfreiheit und das Recht auf privates und öffentliches Bekenntnis der Religion“ (IV,73). Der Zweck einer politischen Gemeinschaft ist das Gemeinwohl, der Staat und seine Autorität entspringen der menschlichen Natur selbst: sie sind grundsätzlich gut und entsprechen der göttlichen Ordnung, wenn es sich um einen Rechtsstaat handelt. Die Bürger haben aber auch das Recht auf Widerstand gegen staatliche Unterdrückung, jedoch „innerhalb der Grenzen des Naturrechts und des Evangeliums“ (IV,74). Mit diesen Aussagen zeigt die Kirche, dass sie durchaus politische Stellung beziehen kann. Zwar ist sie keine Partei, jedoch geht die Politik auch sie an.

Die Kirche bejaht freie Wahlen, wobei politische Parteien ihre Sonderinteressen nicht übers Gemeinwohl stellen dürfen. Christliche Politiker sollen „gegen alles Unrecht und jede Unterdrückung, gegen Willkürherrschaft und Intoleranz eines Einzelnen oder einer politischen Partei“ vorgehen (vgl. IV,75). Die Kirche akzeptiert die moderne Idee der Trennung zwischen Kirche und Staat: „Die politische Gemeinschaft und die Kirche sind auf je ihrem Gebiet voneinander unabhängig und autonom.“ (IV,76) Aber weil die beiden Institutionen dem Menschen dienen, darf diese Trennung nicht absolut sein, sondern ein Zusammenwirken zwischen ihnen ist erstrebenswert. Indem die Kirche frei das Evangelium predigen darf, trägt sie auch zum Wohlergehen eines Staates bei: dazu gehört auch das Recht, über die Politik im Lichte der eigenen Soziallehre sittlich zu urteilen (vgl. ebd).

Das Dokument favorisiert also die Demokratie als Regierungsform, weil in dieser der Mensch seine Berufung zur Freiheit am besten realisieren kann. Jedoch schließt es die anderen Staatsformen nicht aus – das ist logisch, wenn man bedenkt, dass die RKK eine Weltkirche ist und ihre Gläubigen jahrzehntelang auch in kommunistischen Ländern (Osteuropa) oder unter rechten Diktaturen (Lateinamerika) leben mussten.

GS bedeutet eine Versöhnung der RKK mit den grundlegenden Prinzipien der Französischen Revolution (Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit). Die Kirche will der Welt in jenen Bereichen dienen, wo sie gebraucht wird, und nicht mehr über diese in papocäsaristischer Manier herrschen.

Die pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute – „Gaudium et spes“

I. Hauptteil: Die Kirche und die Berufung des Menschen

Formen und Wurzeln des Atheismus

19. Ein besonderer Wesenszug der Würde des Menschen liegt in seiner Berufung zur Gemeinschaft mit Gott. Zum Dialog mit Gott ist der Mensch schon von seinem Ursprung her aufgerufen: er existiert nämlich nur, weil er, von Gott aus Liebe geschaffen, immer aus Liebe erhalten wird; und er lebt nicht voll gemäß der Wahrheit, wenn er diese Liebe nicht frei anerkennt und sich seinem Schöpfer anheimgibt. Viele unserer Zeitgenossen erfassen aber diese innigste und lebensvolle Verbindung mit Gott gar nicht oder verwerfen sie ausdrücklich. So muß man den Atheismus zu den ernstesten Gegebenheiten dieser Zeit rechnen und aufs sorgfältigste prüfen. Mit dem Wort Atheismus werden voneinander sehr verschiedene Phänomene bezeichnet. Manche leugnen Gott ausdrücklich; andere meinen, der Mensch könne überhaupt nichts über ihn aussagen; wieder andere stellen die Frage nach Gott unter solchen methodischen Voraussetzungen, daß sie von vornherein sinnlos zu sein scheint. Viele überschreiten den Zuständigkeitsbereich der Erfahrungswissenschaften und erklären, alles sei nur Gegenstand solcher naturwissenschaftlicher Forschung, oder sie verwerfen umgekehrt jede Möglichkeit einer absoluten Wahrheit. Manche sind, wie es scheint, mehr interessiert an der Bejahung des Menschen als an der Leugnung Gottes, rühmen aber den Menschen so, daß ihr Glaube an Gott keine Lebensmacht mehr bleibt. Andere machen sich ein solches Bild von Gott, daß jenes Gebilde, das sie ablehnen, keineswegs der Gott des Evangeliums ist. Andere nehmen die Fragen nach Gott nicht

einmal in Angriff, da sie keine Erfahrung der religiösen Unruhe zu machen scheinen und keinen Anlaß sehen, warum sie sich um Religion kümmern sollten. Der Atheismus entsteht außerdem nicht selten aus dem heftigen Protest gegen das Übel in der Welt oder aus der unberechtigten Übertragung des Begriffs des Absoluten auf gewisse menschliche Werte, so daß diese an Stelle Gottes treten. Auch die heutige Zivilisation kann oft, zwar nicht von ihrem Wesen her, aber durch ihre einseitige Zuwendung zu den irdischen Wirklichkeiten, den Zugang zu Gott erschweren. Gewiß sind die, die in Ungehorsam gegen den Spruch ihres Gewissens absichtlich Gott von ihrem Herzen fernzuhalten und religiöse Fragen zu vermeiden suchen, nicht ohne Schuld; aber auch die Gläubigen selbst tragen daran eine gewisse Verantwortung. Denn der Atheismus, allseitig betrachtet, ist nicht eine ursprüngliche und eigenständige Erscheinung; er entsteht vielmehr aus verschiedenen Ursachen, zu denen auch die kritische Reaktion gegen die Religionen, und zwar in einigen Ländern vor allem gegen die christliche Religion, zählt. Deshalb können an dieser Entstehung des Atheismus die Gläubigen einen erheblichen Anteil haben, insofern man sagen muß, daß sie durch Vernachlässigung der Glaubenserziehung, durch mißverständliche Darstellung der Lehre oder auch durch die Mängel ihres religiösen, sittlichen und gesellschaftlichen Lebens das wahre Antlitz Gottes und der Religion eher verhüllen als offenbaren.

Der systematische Atheismus

20. Der moderne Atheismus stellt sich oft auch in systematischer Form dar, die, außer anderen Ursachen, das Streben nach menschlicher Autonomie so weit treibt, daß er Widerstände gegen jedwede Abhängigkeit von Gott schafft. Die Bekenner dieses Atheismus behaupten, die Freiheit bestehe darin, daß der Mensch sich selbst Ziel und einziger Gestalter und Schöpfer seiner eigenen Geschichte sei. Das aber, so behaupten sie, sei unvereinbar mit der Anerkennung des Herrn, des Urhebers und Ziels aller Wirklichkeit, oder mache wenigstens eine solche Bejahung völlig überflüssig. Diese Lehre kann begünstigt werden durch das Erlebnis der Macht, das der heutige technische Fortschritt dem Menschen gibt. Unter den Formen des heutigen Atheismus darf jene nicht übergangen werden, die die Befreiung des Menschen vor allem von seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Befreiung erwartet. Er behauptet, daß dieser Befreiung die Religion ihrer Natur nach im Wege stehe, insofern sie die Hoffnung des Menschen auf ein künftiges und trügerisches Leben richte und ihn dadurch vom Aufbau der irdischen Gesellschaft abschrecke. Daher bekämpfen die Anhänger dieser Lehre, wo sie zur staatlichen Macht kommen, die Religion heftig und breiten den Atheismus aus, auch unter Verwendung, vor allem in der Erziehung der Jugend, jener Mittel der Pression, die der öffentlichen Gewalt zur Verfügung stehen.

Die Haltung der Kirche zum Atheismus

21. Die Kirche kann, in Treue zu Gott wie zu den Menschen, nicht anders, als voll Schmerz jene verderblichen Lehren und Maßnahmen, die der Vernunft und der allgemein menschlichen Erfahrung widersprechen und den Menschen seiner angeborenen Größe entfremden, mit aller Festigkeit zu verurteilen, wie sie sie auch bisher verurteilt hat. Jedoch sucht die Kirche die tiefer in der atheistischen Mentalität liegenden Gründe für die Leugnung Gottes zu erfassen und ist im Bewußtsein vom Gewicht der Fragen, die der Atheismus aufgibt, wie auch um der Liebe zu allen Menschen willen der Meinung, daß diese Gründe ernst und gründlicher geprüft werden müssen. Die Kirche hält daran fest, daß die Anerkennung Gottes der Würde des Menschen keineswegs widerstreitet, da diese Würde eben in Gott selbst gründet und vollendet wird. Denn der Mensch ist vom Schöpfergott mit Vernunft und Freiheit als Wesen der Gemeinschaft geschaffen; vor allem aber ist er als dessen Kind zur eigentlichen Gemeinschaft mit Gott und zur Teilnahme an dessen eigener Seligkeit berufen. Außerdem lehrt die Kirche, daß durch die eschatologische Hoffnung die Bedeutung der irdischen Aufgaben nicht gemindert wird, daß vielmehr ihre Erfüllung durch neue Motive unterbaut wird. Wenn dagegen das göttliche Fundament und die Hoffnung auf das ewige Leben schwinden, wird die Würde des Menschen aufs schwerste verletzt, wie sich heute oft bestätigt, und die Rätsel von Leben und Tod, Schuld und Schmerz

bleiben ohne Lösung, so daß die Menschen nicht selten in Verzweiflung stürzen. Jeder Mensch bleibt vorläufig sich selbst eine ungelöste Frage, die er dunkel spürt. Denn niemand kann in gewissen Augenblicken, besonders in den bedeutenderen Ereignissen des Lebens, diese Frage gänzlich verdrängen. Auf diese Frage kann nur Gott die volle und ganz sichere Antwort geben; Gott, der den Menschen zu tieferem Nachdenken und demütigerem Suchen aufruft. Das Heilmittel gegen den Atheismus kann nur von einer situationsgerechten Darlegung der Lehre und vom integren Leben der Kirche und ihrer Glieder erwartet werden. Denn es ist Aufgabe der Kirche, Gott den Vater und seinen menschengewordenen Sohn präsent und sozusagen sichtbar zu machen, indem sie sich selbst unter der Führung des Heiligen Geistes unaufhörlich erneuert und läutert; das wird vor allem erreicht durch das Zeugnis eines lebendigen und gereiften Glaubens, der so weit herangebildet ist, daß er die Schwierigkeiten klar zu durchschauen und sie zu überwinden vermag. Ein leuchtendes Zeugnis dieses Glaubens gaben und geben die vielen Märtyrer. Dieser Glaube muß seine Fruchtbarkeit bekunden, indem er das gesamte Leben der Gläubigen, auch das profane, durchdringt und sie zu Gerechtigkeit und Liebe, vor allem gegenüber den Armen, bewegt. Dazu, daß Gott in seiner Gegenwärtigkeit offenbar werde, trägt schließlich besonders die Bruderliebe der Gläubigen bei, wenn sie in einmütiger Gesinnung zusammenarbeiten für den Glauben an das Evangelium und sich als Zeichen der Einheit erweisen. Wenn die Kirche auch den Atheismus eindeutig verwirft, so bekennt sie doch aufrichtig, daß alle Menschen, Glaubende und Nichtglaubende, zum richtigen Aufbau dieser Welt, in der sie gemeinsam leben, zusammenarbeiten müssen. Das kann gewiß nicht geschehen ohne einen aufrichtigen und klugen Dialog. Deshalb beklagt sie die Diskriminierung zwischen Glaubenden und Nichtglaubenden, die gewisse Staatslenker in Nichtachtung der Grundrechte der menschlichen Person ungerechterweise durchführen. Für die Glaubenden verlangt die Kirche Handlungsfreiheit, damit sie in dieser Welt auch den Tempel Gottes errichten können. Die Atheisten aber läßt sie schlicht ein, das Evangelium Christi unbefangen zu würdigen. Denn sehr genau weiß die Kirche, daß ihre Botschaft dann dem tiefsten Verlangen des menschlichen Herzens entspricht, wenn sie die Würde der menschlichen Berufung verteidigt und denen, die schon an ihrer höheren Bestimmung verzweifeln, die Hoffnung wiedergibt. Ihre Botschaft mindert nicht nur den Menschen nicht, sondern verbreitet, um ihn zu fördern, Licht, Leben und Freiheit; und außer ihr vermag nichts dem Menschenherzen zu genügen: „Du hast uns auf dich hin gemacht“, o Herr, „und unruhig ist unser Herz, bis es Ruhe findet in dir“.

Die richtige Autonomie der irdischen Wirklichkeiten

36. Nun scheinen viele unserer Zeitgenossen zu befürchten, daß durch eine engere Verbindung des menschlichen Schaffens mit der Religion die Autonomie des Menschen, der Gesellschaften und der Wissenschaften bedroht werde. Wenn wir unter Autonomie der irdischen Wirklichkeiten verstehen, daß die geschaffenen Dinge und auch die Gesellschaften ihre eigenen Gesetze und Werte haben, die der Mensch schrittweise erkennen, gebrauchen und gestalten muß, dann ist es durchaus berechtigt, diese Autonomie zu fordern. Das ist nicht nur eine Forderung der Menschen unserer Zeit, sondern entspricht auch dem Willen des Schöpfers. Durch ihr Geschafensein selber nämlich haben alle Einzelwirklichkeiten ihren festen Eigenstand, ihre eigene Wahrheit, ihre eigene Gutheit sowie ihre Eigengesetzlichkeit und ihre eigenen Ordnungen, die der Mensch unter Anerkennung der den einzelnen Wissenschaften und Techniken eigenen Methode achten muß. Vorausgesetzt, daß die methodische Forschung in allen Wissensbereichen in einer wirklich wissenschaftlichen Weise und gemäß den Normen der Sittlichkeit vorgeht, wird sie niemals in einen echten Konflikt mit dem Glauben kommen, weil die Wirklichkeiten des profanen Bereichs und die des Glaubens in demselben Gott ihren Ursprung haben. Ja wer bescheiden und ausdauernd die Geheimnisse der Wirklichkeit zu erforschen versucht, wird, auch wenn er sich dessen nicht bewußt ist, von dem Gott an der Hand geführt, der alle Wirklichkeit trägt und sie in sein Eigensein einsetzt. Deshalb sind gewisse Geisteshaltungen, die einst auch unter Christen wegen eines unzulänglichen Verständnisses für die legitime Autonomie der Wissenschaft vorkamen, zu bedauern. Durch die dadurch entfachten Streitigkeiten und

Auseinandersetzungen schufen sie in der Mentalität vieler die Überzeugung von einem Widerspruch zwischen Glauben und Wissenschaft. Wird aber mit den Worten „Autonomie der zeitlichen Dinge“ gemeint, daß die geschaffenen Dinge nicht von Gott abhängen und der Mensch sie ohne Bezug auf den Schöpfer gebrauchen könne, so spürt jeder, der Gott anerkennt, wie falsch eine solche Auffassung ist. Denn das Geschöpf sinkt ohne den Schöpfer ins Nichts. Zudem haben alle Glaubenden, gleich, welcher Religion sie zugehören, die Stimme und Bekundung Gottes immer durch die Sprache der Geschöpfe vernommen. Überdies wird das Geschöpf selbst durch das Vergessen Gottes unverständlich.

4. Kapitel: Die Aufgabe der Kirche in der Welt von heute Die
gegenseitige Beziehung von Kirche und Welt

40. Alles, was wir über die Würde der menschlichen Person, die menschliche Gemeinschaft und über den letzten Sinn des menschlichen Schaffens gesagt haben, bildet das Fundament für die Beziehung zwischen Kirche und Welt wie auch die Grundlage ihres gegenseitigen Dialogs. Unter Voraussetzung all der bisherigen Aussagen dieses Konzils über das Geheimnis der Kirche ist sie nun darzustellen, insofern sie gerade in dieser Welt besteht und mit ihr lebt und wirkt. Hervorgegangen aus der Liebe des ewigen Vaters, in der Zeit gestiftet von Christus dem Erlöser, geeint im Heiligen Geist, hat die Kirche das endzeitliche Heil zum Ziel, das erst in der künftigen Weltzeit voll verwirklicht werden kann. Sie ist aber schon hier auf Erden anwesend, gesammelt aus Menschen, Gliedern des irdischen Gemeinwesens, die dazu berufen sind, schon in dieser geschichtlichen Zeit der Menschheit die Familie der Kinder Gottes zu bilden, die bis zur Ankunft des Herrn stetig wachsen soll. Der himmlischen Güter willen geeint und von ihnen erfüllt, ist diese Familie von Christus „in dieser Welt als Gesellschaft verfaßt und geordnet“ und „mit geeigneten Mitteln sichtbarer und gesellschaftlicher Einheit“ ausgerüstet. So geht denn diese Kirche, zugleich „sichtbare Versammlung und geistliche Gemeinschaft“, den Weg mit der ganzen Menschheit gemeinsam und erfährt das gleiche irdische Geschick mit der Welt und ist gewissermaßen der Sauerteig und die Seele der in Christus zu erneuernden und in die Familie Gottes umzugestaltenden menschlichen Gesellschaft. Dieses Ineinander des irdischen und himmlischen Gemeinwesens kann nur im Glauben begriffen werden, ja es bleibt ein Geheimnis der menschlichen Geschichte, die bis zur vollen Offenbarung der Herrlichkeit der Kinder Gottes durch die Sünde verwirrt ist. In Verfolgung ihrer eigenen Heilsabsicht vermittelt die Kirche nicht nur den Menschen das göttliche Leben, sondern läßt dessen Widerschein mehr oder weniger auf die ganze Welt fallen, vor allem durch die Heilung und Hebung der menschlichen Personwürde, durch die Festigung des menschlichen Gemeinschaftsgefüges, durch die Erfüllung des alltäglichen menschlichen Schaffens mit tieferer Sinnhaftigkeit und Bedeutung. So glaubt die Kirche durch ihre einzelnen Glieder und als ganze viel zu einer humaneren Gestaltung der Menschenfamilie und ihrer Geschichte beitragen zu können. Unbefangen schätzt zudem die katholische Kirche all das hoch, was zur Erfüllung derselben Aufgabe die anderen christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in Zusammenarbeit beigetragen haben und noch beitragen. Zugleich ist sie der festen Überzeugung, daß sie selbst von der Welt, sei es von einzelnen Menschen, sei es von der menschlichen Gesellschaft, durch deren Möglichkeiten und Bemühungen viele und mannigfache Hilfe zur Wegbereitung für das Evangelium erfahren kann. Zur sachgemäßen Förderung dieser gegenseitigen Beziehung und Hilfe in jenem Bereich, der Kirche und Welt gewissermaßen gemeinsam ist, werden hier einige allgemeinere Grundsätze vorgelegt.

Die Hilfe, welche die Kirche den einzelnen Menschen leisten möchte

41. Der heutige Mensch ist unterwegs zur volleren Entwicklung seiner Persönlichkeit und zu einer immer tieferen Einsicht und Durchsetzung seiner Rechte. Da es aber der Kirche anvertraut ist, das Geheimnis Gottes, des letzten Zieles der Menschen, offenkundig zu machen, erschließt sie dem Menschen gleichzeitig das Verständnis seiner eigenen Existenz, das heißt die letzte Wahrheit über den Menschen. Die Kirche weiß sehr wohl, daß Gott, dem sie dient, allein die Antwort ist auf das tiefste Sehnen des menschlichen Herzens, das an den Gaben der Erde nie voll sich

sättigen kann. Sie weiß auch darum, daß der Mensch unter dem ständigen Antrieb des Geistes Gottes niemals dem Problem der Religion gegenüber ganz gleichgültig sein kann, wie es nicht nur die Erfahrung so vieler vergangener Jahrhunderte, sondern auch das vielfältige Zeugnis unserer Zeit beweist. Denn immer wird der Mensch wenigstens ahnungsweise Verlangen in sich tragen, zu wissen, was die Bedeutung seines Lebens, seines Schaffens und seines Todes ist. Schon das reine Dasein der Kirche als solches erinnert ihn an diese Probleme. Gott allein, der den Menschen nach seinem Bild geschaffen und von der Sünde erlöst hat, gibt auf diese Fragen die erschöpfende Antwort in seiner Offenbarung in seinem Sohn, der Mensch geworden ist. Wer Christus, dem vollkommenen Menschen, folgt, wird auch selbst mehr Mensch. Aus diesem Glauben heraus vermag die Kirche die Würde des menschlichen Wesens allen Meinungschwankungen zu entziehen, die z. B. den menschlichen Leib zu sehr abwerten oder über das rechte Maß emporheben. Durch kein menschliches Gesetz können die personale Würde und die Freiheit des Menschen so wirksam geschützt werden wie durch das Evangelium Christi, das der Kirche anvertraut ist. Diese Frohbotschaft nämlich verkündet und proklamiert die Freiheit der Kinder Gottes; sie verwirft jede Art von Knechtschaft, die letztlich aus der Sünde stammt; sie respektiert sorgfältig die Würde des Gewissens und seiner freien Entscheidung; unablässig mahnt sie dazu, alle menschlichen Talente im Dienst Gottes und zum Wohl der Menschen Frucht bringen zu lassen; alle endlich empfiehlt sie der Liebe aller. Dies entspricht dem grundlegenden Gesetz der christlichen Heilsordnung. Wenn auch derselbe Gott Schöpfer und Erlöser ist, Herr der Profangeschichte und der Heilsgeschichte, so wird doch in eben dieser göttlichen Ordnung die richtige Autonomie der Schöpfung und besonders des Menschen nicht nur nicht aufgehoben, sondern vielmehr in ihre eigene Würde eingesetzt und in ihr befestigt. Kraft des ihr anvertrauten Evangeliums verkündet also die Kirche die Rechte des Menschen, und sie anerkennt und schätzt die Dynamik der Gegenwart, die diese Rechte überall fördert. Freilich muß diese Bewegung vom Geist des Evangeliums erfüllt und gegen jede Art falscher Autonomie geschützt werden. Wir sind nämlich der Versuchung ausgesetzt, unsere persönlichen Rechte nur dann für voll gewahrt zu halten, wenn wir jeder Norm des göttlichen Gesetzes ledig wären. Auf diesem Wege aber geht die Würde der menschlichen Person, statt gewahrt zu werden, eher verloren.

Die Hilfe, welche die Kirche der menschlichen Gemeinschaft bringen möchte

42. Die Einheit der menschlichen Familie wird durch die Einheit der Familie der Kinder Gottes, die in Christus begründet ist, in vieler Hinsicht gestärkt und erfüllt. Die ihr eigene Sendung, die Christus der Kirche übertragen hat, bezieht sich zwar nicht auf den politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Bereich: das Ziel, das Christus ihr gesetzt hat, gehört ja der religiösen Ordnung an. Doch fließen aus eben dieser religiösen Sendung Auftrag, Licht und Kraft, um der menschlichen Gemeinschaft zu Aufbau und Festigung nach göttlichem Gesetz behilflich zu sein. Ja wo es nötig ist, kann und muß sie selbst je nach den Umständen von Zeit und Ort Werke zum Dienst an allen, besonders an den Armen, in Gang bringen, wie z. B. Werke der Barmherzigkeit oder andere dieser Art. Die Kirche anerkennt weiterhin, was an Gutem in der heutigen gesellschaftlichen Dynamik vorhanden ist, besonders die Entwicklung hin zur Einheit, den Prozeß einer gesunden Sozialisation und Vergesellschaftung im bürgerlichen und wirtschaftlichen Bereich. Förderung von Einheit hängt ja mit der letzten Sendung der Kirche zusammen, da sie „in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ ist. So zeigt sie der Welt, daß die wahre Einheit in der äußeren gesellschaftlichen Sphäre aus einer Einheit der Gesinnungen und Herzen erwächst, aus jenem Glauben und jener Liebe nämlich, auf denen im Heiligen Geist ihre unauflöslliche Einheit beruht. Die Kraft nämlich, die die Kirche der menschlichen Gesellschaft von heute mitzuteilen vermag, ist jener Glaube und jene Liebe, die sich in Tat und Wahrheit des Lebens auswirken, nicht aber irgendeine äußere, mit rein menschlichen Mitteln ausgeübte Herrschaft. Da sie weiterhin kraft ihrer Sendung und Natur an keine besondere Form menschlicher Kultur und an kein besonderes politisches, wirtschaftliches oder gesellschaftliches System gebunden

ist, kann die Kirche kraft dieser ihrer Universalität ein ganz enges Band zwischen den verschiedenen menschlichen Gemeinschaften und Nationen bilden. Nur müssen diese ihr Vertrauen schenken und ihr wahre Freiheit zur Erfüllung dieser ihrer Sendung ehrlich zuerkennen. So mahnt denn die Kirche ihre Kinder, aber auch alle Menschen, sie sollen in diesem Familiengeist der Gotteskinder alle Zwistigkeiten zwischen den Nationen und den Rassen überwinden und von innen her den legitimen menschlichen Vergesellschaftungen Festigkeit verleihen. Mit großer Achtung blickt das Konzil auf alles Wahre, Gute und Gerechte, das sich die Menschheit in den verschiedenen Institutionen geschaffen hat und immer neu schafft. Es erklärt auch, daß die Kirche alle diese Einrichtungen unterstützen und fördern will, soweit es von ihr abhängt und sich mit ihrer Sendung vereinbaren läßt. Sie selbst hat keinen dringlicheren Wunsch, als sich selbst im Dienst des Wohles aller frei entfalten zu können unter jeglicher Regierungsform, die die Grundrechte der Person und der Familie und die Erfordernisse des Gemeinwohls anerkennt.

II. Hauptteil: Wichtigere Einzelfragen

4. Kapitel: Das Leben in der politischen Gemeinschaft

Das öffentliche Leben heute

73. Tiefgreifende Änderungen zeigen sich heute auch innerhalb der politischen Strukturen und Einrichtungen der Völker als Folge ihrer kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung. Diese Veränderungen haben großen Einfluß auf das Leben der politischen Gemeinschaft, vor allem hinsichtlich der Rechte und Pflichten aller bei der Ausübung der staatsbürgerlichen Freiheit, zur Verwirklichung des Gemeinwohls und bei der Ordnung der Beziehungen der Bürger untereinander und zur öffentlichen Gewalt. Aus dem lebendigeren Bewußtsein der menschlichen Würde wächst ja in den verschiedenen Teilen der Welt das Bestreben, eine neue politisch-rechtliche Ordnung zu schaffen, in der die Rechte der menschlichen Person im öffentlichen Leben besser geschützt sind, etwa das Recht auf Versammlungs-, Vereinigungs- und Meinungsfreiheit und das Recht auf privates und öffentliches Bekenntnis der Religion. Der Schutz dieser Personenrechte ist nämlich die notwendige Bedingung dafür, daß die Bürger einzeln oder im Verbund am Leben und der Leitung des Staates tätigen Anteil nehmen können. Parallel zu dem kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritt wächst bei vielen das Verlangen nach mehr Anteil an der Gestaltung des Lebens der politischen Gemeinschaft. Im Bewußtsein vieler wächst das Verlangen, die Rechte der Minderheiten zu wahren, ohne daß deren Pflichten der politischen Gemeinschaft gegenüber außer acht gelassen werden; überdies nimmt die Achtung vor Menschen anderer Meinung oder Religion zu. Gleichzeitig bildet sich eine immer breitere Zusammenarbeit dafür heraus, daß alle Bürger, nicht nur einige privilegierte, wirklich in den Genuß ihrer persönlichen Rechte gelangen können. Umgekehrt werden alle jene politischen Formen in manchen Ländern verworfen, die die staatsbürgerliche und religiöse Freiheit schmälern, die Zahl der Opfer politischer Leidenenschaften und Verbrechen vermehren und die Ausübung der staatlichen Gewalt zum Eigennutz einer bestimmten Partei oder gar der Machthaber selbst und zum Schaden des Gemeinwohls mißbrauchen. Für den Aufbau eines wirklich menschenwürdigen politischen Lebens ist nichts so wichtig wie die Pflege der inneren Einstellung auf Gerechtigkeit, Wohlwollen und Dienst am Gemeinwohl sowie die Schaffung fester Grundüberzeugungen über das wahre Wesen politischer Gemeinschaft und über das Ziel, den rechten Gebrauch und die Grenzen der öffentlichen Gewalt.

Natur und Endzweck der politischen Gemeinschaft

74. Die Einzelnen, die Familien und die verschiedenen Gruppen, aus denen sich die politische Gemeinschaft zusammensetzt, wissen, daß sie allein nicht imstande sind, alles das zu leisten, was zu einem in jeder Richtung menschlichen Leben gehört. Sie erfassen die Notwendigkeit einer umfassenderen Gesellschaft, in der alle täglich ihre eigenen Kräfte zusammen zur ständig besseren Verwirklichung des Gemeinwohls einsetzen. So begründen sie denn die politische

Gemeinschaft in ihren verschiedenen Formen. Die politische Gemeinschaft besteht also um dieses Gemeinwohls willen; in ihm hat sie ihre letztgültige Rechtfertigung und ihren Sinn, aus ihm leitet sie ihr ursprüngliches Eigenrecht ab. Das Gemeinwohl aber begreift in sich die Summe aller jener Bedingungen gesellschaftlichen Lebens, die den Einzelnen, den Familien und gesellschaftlichen Gruppen ihre eigene Vervollkommnung voller und ungehinderter zu erreichen gestatten. Aber die Menschen, die zu einer politischen Gemeinschaft zusammenfinden, sind zahlreich und verschiedenartig. Sie können mit Recht verschiedene Meinungen haben. Damit nun der Staat nicht dadurch, dass jeder seiner eigenen Ansicht folgt, zerfällt, bedarf es einer Autorität, welche die Kräfte aller Bürger auf das Gemeinwohl lenkt, nicht bloß durch die Automatismen des Institutionellen oder durch brutale Gewalt, sondern vor allem als moralische Macht, die sich stützt auf die Freiheit und auf das Bewußtsein einer übernommenen Verantwortung. Offenkundig sind also die politische Gemeinschaft und die öffentliche Autorität in der menschlichen Natur begründet und gehören zu der von Gott vorgebildeten Ordnung, wenngleich die Bestimmung der Regierungsform und die Auswahl der Regierenden dem freien Willen der Staatsbürger überlassen bleiben. Ebenso ergibt sich, dass sich die Ausübung der politischen Gewalt in der Gemeinschaft als solcher oder in den für sie repräsentativen Institutionen immer nur im Rahmen der sittlichen Ordnung vollziehen darf, und zwar zur Verwirklichung des Gemeinwohls - dieses aber dynamisch verstanden - und entsprechend einer legitimen juristischen Ordnung, die bereits besteht oder noch geschaffen werden soll. Dann aber sind auch die Staatsbürger im Gewissen zum Gehorsam verpflichtet. Daraus ergeben sich also die Verantwortlichkeit, Würde und Bedeutung der Regierenden. Wo jedoch die Staatsbürger von einer öffentlichen Gewalt, die ihre Zuständigkeit überschreitet, bedrückt werden, sollen sie sich nicht weigern, das zu tun, was das Gemeinwohl objektiv verlangt. Sie haben jedoch das Recht, ihre und ihrer Mitbürger Rechte gegen den Mißbrauch der staatlichen Autorität zu verteidigen, freilich innerhalb der Grenzen des Naturrechts und des Evangeliums. Die konkrete Art und Weise, wie die politische Gemeinschaft ihre eigene Verfassung und die Ausübung der öffentlichen Gewalt ordnet, kann entsprechend der Eigenart der verschiedenen Völker und der geschichtlichen Entwicklung verschieden sein. Immer aber muß sie im Dienst der Formung eines gebildeten, friedliebenden und gegenüber allen anderen wohlwollenden Menschen stehen, zum Vorteil der gesamten Menschheitsfamilie.

Die Mitarbeit aller am öffentlichen Leben

75. In vollem Einklang mit der menschlichen Natur steht die Entwicklung von rechtlichen und politischen Strukturen, die ohne jede Diskriminierung allen Staatsbürgern immer mehr die tatsächliche Möglichkeit gibt, frei und aktiv teilzuhaben an der rechtlichen Grundlegung ihrer politischen Gemeinschaft, an der Leitung des politischen Geschehens, an der Festlegung des Betätigungsbereichs und des Zwecks der verschiedenen Institutionen und an der Wahl der Regierenden. Alle Staatsbürger aber sollen daran denken, von Recht und Pflicht der freien Wahl Gebrauch zu machen zur Förderung des Gemeinwohls. Die Kirche ihrerseits zollt der Arbeit jener, die sich zum Dienst an den Menschen für das Wohl des Staates einsetzen und die Lasten eines solchen Amtes tragen, Anerkennung und Achtung. Soll die verantwortungsbewußte Mitarbeit der Bürger im täglichen Leben des Staates den gewünschten Erfolg haben, so muss eine Ordnung des positiven Rechtes vorhanden sein, in der eine sinnvolle Aufteilung der Ämter und Institutionen der öffentlichen Gewalt in Verbindung mit einem wirksamen und nach allen Seiten hin unabhängigen Schutz der Rechte gegeben ist. Die Rechte aller Personen, Familien und gesellschaftlichen Gruppen und deren Ausübung sollen anerkannt, geschützt und gefördert werden zusammen mit den Pflichten, die alle Staatsbürger binden. Unter diesen Pflichten muß ausdrücklich die Pflicht genannt werden, dem Staat jene materiellen und persönlichen Dienste zu leisten, die für das Gemeinwohl notwendig sind. Die Regierenden sollen sich davor hüten, den Familien, gesellschaftlichen und kulturellen Gruppen, vorstaatlichen Körperschaften und Institutionen Hindernisse in den Weg zu legen oder ihnen den ihnen zustehenden freien Wirkungskreis zu nehmen; vielmehr sollen sie diese großzügig und geregelt fördern. Aber auch die Staatsbürger, einzeln oder in Gruppen, sollen der öffentlichen Autorität nicht eine zu umfangreiche

Gewalt zugestehen noch von ihr ungebührlich große Zuwendungen und Begünstigungen fordern, so dass die Eigenverantwortung der Einzelnen, der Familien und gesellschaftlichen Gruppen gemindert wird. Die heutzutage stets verwickelter werdenden Verhältnisse zwingen die staatliche Autorität, häufiger in soziale, wirtschaftliche und kulturelle Angelegenheiten einzugreifen; sie will damit geeignetere Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Staatsbürger und gesellschaftlichen Gruppen wirksamer in Freiheit das Wohl des Menschen in jeder Hinsicht verwirklichen können. Je nach der Verschiedenheit der Länder und der Entwicklung der Völker können jedoch die Beziehungen zwischen der Sozialisation und der Autonomie sowie der Entfaltung der Person verschieden gedacht werden. Überall jedoch, wo die Ausübung von Rechten um des Gemeinwohls willen zeitweise beschränkt wird, muß die Freiheit, sobald die Voraussetzungen für diese Beschränkung wegfallen, unverzüglich wiederhergestellt werden. Unmenschlich ist es, wenn eine Regierung auf totalitäre oder diktatorische Formen verfällt, die die Rechte der Person und der gesellschaftlichen Gruppen verletzen. Die Staatsbürger sollen eine hochherzige und treue Vaterlandsliebe pflegen, freilich ohne geistige Enge, vielmehr so, daß sie dabei das Wohl der ganzen Menschheitsfamilie im Auge behalten, die ja durch die mannigfachen Bande zwischen den Rassen, Völkern und Nationen miteinander verbunden ist. Die Christen sollen in der politischen Gemeinschaft jene Berufung beachten, die ihnen ganz besonders eigen ist. Sie sollen beispielgebend dafür sein, insofern sie pflichtbewußt handeln und sich für das Gemeinwohl einsetzen. Sie sollen durch ihre Tat zeigen, wie sich Autorität mit Freiheit, persönliche Initiative mit solidarischer Verbundenheit zum gemeinsamen Ganzen, gebotene Einheit mit fruchtbarer Vielfalt verbinden lassen. Berechtigte Meinungsverschiedenheiten in Fragen der Ordnung irdischer Dinge sollen sie anerkennen, und die anderen, die als Einzelne oder kollektiv solche Meinungen anständig vertreten, sollen sie achten. Die politischen Parteien müssen das fördern, was ihres Erachtens nach vom Gemeinwohl gefordert wird; sie dürfen niemals ihre Sonderinteressen über dieses Gemeinwohl stellen. Die heute dem Volk und besonders der Jugend so notwendige staatsbürgerliche und politische Erziehung ist eifrig zu pflegen, so daß alle Bürger am Leben der politischen Gemeinschaft aktiv teilnehmen können. Wer dazu geeignet ist oder sich dazu ausbilden kann, soll sich darauf vorbereiten, den schweren, aber zugleich ehrenvollen Beruf des Politikers auszuüben, und sich diesem Beruf unter Hintansetzung des eigenen Vorteils und materiellen Gewinns widmen. Sittlich integer und klug zugleich, soll er angehen gegen alles Unrecht und jede Unterdrückung, gegen Willkürherrschaft und Intoleranz eines Einzelnen oder einer politischen Partei. Redlich und gerecht, voll Liebe und politischen Muts soll er sich dem Wohl aller widmen.

Politische Gemeinschaft und Kirche

76. Sehr wichtig ist besonders in einer pluralistischen Gesellschaft, daß man das Verhältnis zwischen der politischen Gemeinschaft und der Kirche richtig sieht, so daß zwischen dem, was die Christen als Einzelne oder im Verbund im eigenen Namen als Staatsbürger, die von ihrem christlichen Gewissen geleitet werden, und dem, was sie im Namen der Kirche zusammen mit ihren Hirten tun, klar unterschieden wird. Die Kirche, die in keiner Weise hinsichtlich ihrer Aufgabe und Zuständigkeit mit der politischen Gemeinschaft verwechselt werden darf noch auch an irgendein politisches System gebunden ist, ist zugleich Zeichen und Schutz der Transzendenz der menschlichen Person. Die politische Gemeinschaft und die Kirche sind auf je ihrem Gebiet voneinander unabhängig und autonom. Beide aber dienen, wenn auch in verschiedener Begründung, der persönlichen und gesellschaftlichen Berufung der gleichen Menschen. Diesen Dienst können beide zum Wohl aller um so wirksamer leisten, je mehr und besser sie rechtes Zusammenwirken miteinander pflegen; dabei sind jeweils die Umstände von Ort und Zeit zu berücksichtigen. Der Mensch ist ja nicht auf die zeitliche Ordnung beschränkt, sondern inmitten der menschlichen Geschichte vollzieht er ungeschmälert seine ewige Berufung. Die Kirche aber, in der Liebe des Erlösers begründet, trägt dazu bei, daß sich innerhalb der Grenzen einer Nation und im Verhältnis zwischen den Völkern Gerechtigkeit und Liebe entfalten. Indem sie nämlich die Wahrheit des Evangeliums verkündet und alle Bereiche menschlichen Handelns durch ihre Lehre und das Zeugnis der Christen erhellt, achtet und fördert sie auch die politische Freiheit

der Bürger und ihre Verantwortlichkeit. Wenn die Apostel und ihre Nachfolger mit ihren Mitarbeitern gesandt sind, den Menschen Christus als Erlöser der Welt zu verkünden, so stützen sie sich in ihrem Apostolat auf die Macht Gottes, der oft genug die Kraft des Evangeliums offenbar macht in der Schwäche der Zeugen. Wer sich dem Dienst am Wort Gottes weihet, muss sich der dem Evangelium eigenen Wege und Hilfsmittel bedienen, die weitgehend verschieden sind von den Hilfsmitteln der irdischen Gesellschaft. Das Irdische und das, was am konkreten Menschen diese Welt übersteigt, sind miteinander eng verbunden, und die Kirche selbst bedient sich des Zeitlichen, soweit es ihre eigene Sendung erfordert. Doch setzt sie ihre Hoffnung nicht auf Privilegien, die ihr von der staatlichen Autorität angeboten werden. Sie wird sogar auf die Ausübung von legitim erworbenen Rechten verzichten, wenn feststeht, daß durch deren Inanspruchnahme die Lauterkeit ihres Zeugnisses in Frage gestellt ist, oder wenn veränderte Lebensverhältnisse eine andere Regelung fordern. Immer und überall aber nimmt sie das Recht in Anspruch, in wahrer Freiheit den Glauben zu verkünden, ihre Soziallehre kundzumachen, ihren Auftrag unter den Menschen unbehindert zu erfüllen und auch politische Angelegenheiten einer sittlichen Beurteilung zu unterstellen, wenn die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen es verlangen. Sie wendet dabei alle, aber auch nur jene Mittel an, welche dem Evangelium und dem Wohl aller je nach den verschiedenen Zeiten und Verhältnissen entsprechen. In der Treue zum Evangelium, gebunden an ihre Sendung in der Welt und entsprechend ihrem Auftrag, alles Wahre, Gute und Schöne in der menschlichen Gemeinschaft zu fördern und zu überhöhen, festigt die Kirche zur Ehre Gottes den Frieden unter den Menschen .

12. Körperschaft und Leib Christi. Orthodoxe Kirchen als Nationalkirchen im Rahmen der Europäischen Union?

Quellen: Statut der Orthodoxen Kirche Griechenlands (1976);
Statut Rumänisches Patriarchat (2008)

Statut für die Organisation und Tätigkeit
der Rumänischen Orthodoxen Kirche vom Januar 2008

[Statut für die Organisation und für die Tätigkeit der Rumänischen Orthodoxen Kirche, genehmigt von der Hl. Synode durch die Entscheidung 4768 / 28 Nov. 2007, bestätigt durch die Regierung Rumäniens durch HG 53 / 16 Januar 2008 und veröffentlicht im „Monitorul Oficial“ (Amtliches Blatt) Nr. 50 / 22 Jan. 2008].

(Thema - Kirche, Staat und Volk)

- Art. 4 - (1) Die Rumänische Orthodoxe Kirche ist dem Staat und anderen Institutionen gegenüber selbständig.
- (2) Die Rumänische Orthodoxe Kirche pflegt zum Zweck des Dialogs und der Kooperation mit dem Staat und anderen Institutionen Beziehungen, um ihre pastoralen, geistlich-kulturellen, erzieherischen und sozial-philanthropischen Tätigkeiten zu erfüllen.
- Art. 5 - (1) Die Rumänische Orthodoxe Kirche umfasst alle orthodoxen Christen innerhalb des Landes, die rumänisch-orthodoxen Christen außerhalb der Landesgrenzen sowie diejenigen, die kanonisch in ihre Gemeinschaft aufgenommen wurden.
- (2) Die Rumänische Orthodoxe Kirche ist gemäß ihres apostolischen Alters, der Tradition und der Anzahl der Gläubigen sowie ihrem besonderen Beitrag zum Leben und zur Kultur des rumänischen Volkes national und mehrheitlich. Die Rumänische Orthodoxe Kirche ist die Kirche des rumänischen Volkes.

Art. 7 - (1) Die Gründung, Aufhebung, territoriale Änderung und die Änderung der Bezeichnung der Metropolen werden durch Beschlüsse der Heiligen Synode entsprechend der pastoral-missionarischen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der administrativ-territorialen Organisation des Staates vollzogen.

Art. 8 - (1) Die kanonische und pastorale Organisation der rumänischen orthodoxen Gläubigen außerhalb der rumänischen Grenzen wird von der Heiligen Synode der Rumänischen Orthodoxen Kirche bestimmt.

Art. 14 Die Aufgaben der Heiligen Synode sind: Buchstabe h. - Initiation und Genehmigung von Abkommen und Partnerschaften mit dem Staat und anderen Institutionen in Bereichen von allgemeinkirchlichem Interesse;

Buchstabe i. - Ausdruck der offiziellen Position der Rumänischen Orthodoxen Kirche zu Problemen von allgemeinem, gesellschaftlichem Interesse;

Art. 23 (2) Zu den Arbeiten des Ausschusses für die orthodoxen Rumänen außerhalb der Grenzen Rumäniens können auch Vertreter, Kleriker und Laien, der rumänischen orthodoxen Bistümer aus dem Ausland eingeladen werden, wenn die Tagesordnung dies erforderlich macht.

Art. 26 - Der Patriarch der Rumänischen Orthodoxen Kirche hat die folgenden Aufgaben:

c. Vertretung des Rumänischen Patriarchats gegenüber den öffentlichen zentralen und lokalen Autoritäten, gerichtlich auch gegenüber dritten (Privat-) Personen, entweder persönlich oder durch dazu bevollmächtigte Delegierte;

Verfassung der Republik Griechenland

Beschlossen von dem fünften Verfassungsändernden Parlament
am 9. Juni 1975 und in Kraft getreten am 11. Juni 1975, zuletzt
geändert am 12. März 1986

Im Namen der Heiligen, Wesensgleichen und Unteilbaren Dreifaltigkeit Das Fünfte Verfassungsändernde Parlament der Hellenen beschließt:

Erster Teil - Grundbestimmungen

II. Abschnitt - Beziehungen zwischen Kirche und Staat Art. 3. (1) Vorherrschende Religion in Griechenland ist die der Östlich-Orthodoxen Kirche Christi. Indem sie als Haupt unse-
ren Herrn Jesus Christus anerkennt, bleibt die orthodoxe Kirche Griechenlands in ihrem Dogma mit der Großen Kirche in Konstantinopel und jeder anderen Kirche Christi des gleichen Bekenntnisses unzertrennlich verbunden und bewahrt wie jene unerschütterlich die heiligen apostolischen und die von den Konzilen aufgestellten Kanons sowie die heiligen Überlieferungen. Sie ist autokephal und wird geleitet von der Heiligen Synode der sich im Amte befindlichen Prälate und der aus deren Mitte hervorgehenden Dauernden Heiligen Synode, die sich nach den Bestimmungen der Grundordnung der Kirche zusammensetzt unter Beachtung der Vorschriften des Patriarchalischen Tomus vom 29. Juni 1850 und des Syn-odalaktes vom 4. September 1928.

- ² J. Heckel, Die Entstehung des brandenburg-preußischen Summepiskopats, ZRG 44 (1924), Kan. Abt. 13, S. 266ff. = Ges. Aufs., S. 371 ff.; Hermann, An. „Landesherrliches Kirchenregiment“, in: EvStL²³⁴, Sp. 1952 ff. (Lit.).
- ³ M. Heckel, Staat und Kirche (Anm. 1); ders., Das Verhältnis von Kirche und Staat nach evangelischem Verständnis, HdbStKirchR I², S. 186 ff.
- ⁴ M. Heckel, Staat und Kirche (Anm. 1), S. 237ff. = Art. „Episkopalsystem“, in: EvStL³, Sp. 728ff.